Die Entwicklung des organischen Staatsgedankens in der deutschen Finanzwissenschaft

Abhandlung

zur

Erlangung des Grades eines Doktors

der Wirtschaftswissenschaften

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Bonn

vorgelegt von

Diplomvolkswirt Karl Mühlenbach

aus Traben-Trarbach

1939

Druckerei u. Verlag wissenschaftlicher Werke Konrad Triltsch Würzburg

Angenommen auf Bericht

der Professoren Dr. W. Vleugels und Dr. A. Spiethoff.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Vorliegende Arbeit erscheint gleichzeitig als selbständiges Buch
im Konrad Triltsch-Verlag Würzburg.

Meinen Eltern

Gliederung.

Seite

Einleitung IX

I. Der organische Gedanke. Grundlegung und Darstellung . . . 1
1) Die organische Staatsauffassung 1
2) Die organische Steuerauffassung 6

II. Die Entwicklung der organischen Staats- und Steuerauffassung vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart 13
1) Die Idee der Gemeinschaft und der Persönlichkeit in der Gesellschafts- und Staatslehre Lorenz v. Steins und seine organische Rechtfertigung der Steuer 13
2) Der organische Gedanke in K. Umpfenbachs Steueranschauung . 25
3) Die organische Staatsbetrachtung als bloßer Ausgangspunkt im Rodbertusschen System 28
4) Das sozialistische Prinzip in der Sozialauffassung Alb. E. Fr. Schäffles und der Leistungsfähigkeitsgrundsatz in seiner Steuerlehre . 29
5) Der Gedanke des sozialen Ausgleichs in der Gesellschafts- und Staatsanschauung Schmollers und die Bedeutung des Einkommens in seiner Steuerauffassung 41
6) Der Gedanke des öffentlichen Interesses, das Leistungsfähigkeitsprinzip und die Progressivbesteuerung als Kernpunkte der Steuerlehre Fr. J. Neumanns 45
7) Der plastische Ausdruck der organischen Staatsauffassung, insbesondere des Gemeinschaftsgedankens und der Idee der absoluten Steuerpflicht, bei H. Eisenhart . . . . . .
8) Ansätze zur organischen Steuerbetrachtung bei J. Conrad . . . 55
9) Die organische Auffassung, besonders die praktischen Konsequenzen organischen Gesellschafts- und Staatsdenkens, bei Adolph Wagner und seine soziale Auffassung der Steuer 57
10) Ritschls antiindividualistische Staats- und Steuerauffassung . . . 66

III. Kurzer Rückblick 68

IV. Der organische Gedanke im Nationalsozialismus 73

Schrifttum 81

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit ist aus dem Wunsch entstanden, den organischen Staatsgedanken in seiner historischen Entwicklung zu verfolgen und zwar bei denjenigen seiner Vertreter in der deutschen Gesellschafts- und Volkswirtschaftslehre, die den Gedanken besonders für die Finanzwissenschaft fruchtbar zu machen suchten. Wenn auch der organische Gedanke erst durch die nationalsozialistische Bewegung seine spezifische Ausprägung in der klaren Herausstellung der völkischen Bluts- und Schicksalsgemeinschaft als des entscheidenden Bezugspunktes auch des volkswirtschaftlichen Denkens erfahren hat, so verdienen doch die alten deutschen Organiker als Vorläufer dieser Lehre, zu deren weiterer Ausgestaltung sie noch manchen nicht ganz ausgewerteten Beitrag zu liefern haben, unsere besondere Beachtung. Führt von ihnen zur Weltanschauung des Nationalsozialismus auch keine ungebrochene Entwicklungslinie, so bestätigt deren Vergleich mit jenen alten Lehren doch, daß auch auf dem Gebiete der Finanzwissenschaft der Nationalsozialismus die Arbeit der besten deutschen Denker auch dieses Faches zu neuem Leben und fruchtbarer Weiterentwicklung bringt. So möchte die vorliegende bescheidene Arbeit zugleich ein Zeichen des Dankes und der freudigen Mitarbeit an einer Bewegung sein, die unserem nationalen Leben einen neuen Aufschwung gegeben und mit der Begründung auf eine neue Weltanschauung zugleich die Wiedererweckung des besten deutschen Geisteserbes ermöglicht hat.

Dank schulde ich Herrn Professor Vleugels. Nicht wenige Gedankengänge seiner Publikationen wie insbesondere auch seine Bonner Vorlesung „Finanzwirtschaft“ gaben mir entscheidende Anregungen und Gedanken, die Richtung und Gehalt der Arbeit bestimmt haben.

Einleitung.

Schon die Themenstellung zeigt die Zusammengehörigkeit von Finanz- und Staatsanschauung. Jene ist der Ausfluß dieser. Es ist natürlich, wenn dem Staat ein ganz bestimmter Zweck zugeschrieben wird, daß die Finanzwirtschaft dieses Staates unter dem Gesichtspunkt eben dieses Zweckes ihre Gestaltung erfährt. Erblickt man z. B., um zwei Extreme zu wählen, in dem Staat das Mittel, die persönliche Macht des oder der Herrschenden zu erhalten und zu steigern, so bewegen sich auch die Einnahmen und Ausgaben des Staates in dieser Richtung. Fiskalische Prinzipien werden die Finanzpolitik eines solchen Staats beherrschen. Hält man es dagegen für die Aufgabe des Staates, seine Kräfte in erster Linie zum Wohl des in ihm lebenden Volkes einzusetzen, so liegt die Führung auch der Wirtschaft des Staates auf dieser Ebene. Die Gestaltung seiner Finanzen bekennt sich zu den Grundsätzen der Gemeinschaft und ihrer Erhaltung.

So scheint es mir notwendig, vor Darlegung der organischen Steuerauffassung den organischen Gedanken, der geschichtlich zuerst ja in der Hauptsache Staatsgedanke war, in seiner staatstheoretischen Ausprägung darzustellen. Vor Aufzeigen der Entwicklung des organischen Staatsgedankens dürfte auch eine Darstellung dieses Gedankens selbst angebracht sein.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546405_0061

I. Der organische Gedanke. Grundlegung und Darstellung

1) Die organische Staatsauffassung.

Wie die Bezeichnung selbst es erkennen läßt, ist in der organischen Staatsauffassung der Staat mit dem leib-seelischen Organismus verglichen. Das Wesen eines Organismus besteht darin, daß er keine tote Materie, sondern eine zweckbestimmte Lebenseinheit ist, die sich aus verschiedenartigen und ungleichen Teilen zusammensetzt. Jeder dieser Teile hat zwar seinen eigenen Zweck, ist aber in seiner Funktion auf das Ganze ausgerichtet, welches seinerseits für die Teile wirksam wird. In dieser Bedeutung können auch die Familie, die Gemeinde, das Volk als Organismen gelten. Der Begriff des Organismus hat zuerst durch Kant seine wissenschaftliche Bestimmtheit erfahren. Kant hat gezeigt, daß der Staat, wie er der Idee nach sein soll, eine gewisse Analogie mit dem physischen Organismus aufweist, indem „jedes Glied im Staat nicht bloß Mittel, sondern zugleich auch Zweck sein und, indem es zu der Möglichkeit des Ganzen mitwirkt, durch die Idee des Ganzen seiner Stelle und Funktion nach bestimmt sein soll."

Allerdings darf man nicht übersehen, daß die Organismusanalogie eben ein Vergleich bleibt, wenngleich der organische Gedanke als solcher sich im Vergleich nicht erschöpft, sondern darüber hinaus ein „regulatives Prinzip" darstellt. Nicht unwesentliche Unterschiede bestehen zwischen dem sozialen und dem biologischen Organismus. Freilich ist der soziale Organismus insofern aus menschlichen Organismen „zusammengesetzt", als auch die Menschen physische, aber eben nicht nur physische Organismen sind. In ihrer Verbundenheit bilden sie den sozialen Organismus.

Einer der Hauptunterschiede ist der, daß die Glieder des sozialen Verbandes nicht unselbständige Teile wie die des physischen Lebewesens sind, sondern mit Geist und Willen versehene Menschen. Die Glieder des biologischen Organismus wirken nach Gesetzen, auf die der menschliche Wille einen nur sehr begrenzten Einfluß hat; sie sind nur dazu bestimmt, Teile des Ganzen zu sein. Die Glieder von Volk

und Staat hingegen besitzen trotz ihres inneren Zusammenhanges und trotz ihres gemeinsamen Dienstes an demselben Ganzen, dem sie zugehören, ihre Selbständigkeit und ihren Eigenwert als nicht nur physisch-biologische, sondern auch geistig-sittliche Wesen. Daraus ist auch ersichtlich, daß das Staatsleben überhaupt nicht nur unter dem Einflusse natürlicher Gesetze, insbesondere auch des natürlichen Vorgangs von Wachstum oder Schrumpfung seines volklichen Inhalts, steht, sondern in Struktur und Entfaltung weitestgehend von den menschlichen Willens- und Geisteskräften geleitet wird. Ein weiterer beachtenswerter Unterschied zwischen natürlichem und sozialem Organismus ist der, daß bei Abtrennung eines Gliedes von ersterem dieses abstirbt und keine Verbindung zum Ganzen mehr herstellen kann, wohingegen ein abgetrenntes Glied des sozialen Verbandes unter Umständen den Weg zu diesem zurückzugehen imstande ist. Trotz der Unterschiede sind bestimmte Wesensmerkmale des Staates (stets in Verbindung mit den in ihm lebenden Menschen gesehen) als Organismus denen des biologischen Körpers so ähnlich, daß der Vergleich mit diesem als durchaus lebens- und wirklichkeitsnahe und damit als berechtigt angesehen werden muß.

Der volkliche ist wie der physische Organismus eine unlösliche Einheit, die sich aus den einzelnen Teilen aufbaut und ergänzt. Obgleich die Teile sich ständig erneuern, bleibt das Ganze in Funktion und Gestalt bestehen. Wie der physische Organismus ist auch der Staat in Wirksamkeit und Dauer vom Leben des einzelnen Teiles nicht unbedingt abhängig. Er umfaßt und bildet die enge Gemeinschaft der vergangenen, der gegenwärtig lebenden und der zukünftigen Generationen. Wie beim biologischen Körper, so gedeihen auch im Staatsorganismus die einzelnen Glieder in lebendiger Verbindung mit dem Ganzen, das ihnen trotz aller individuellen Verschiedenheit und Eigenart seinen Stempel aufdrückt.

Beim sozialen Organismus ist ebenso wie bei dem natürlichen festzustellen, daß jeder Teil seinen eigenen Bau und seine eigene Zweckbestimmung hat. Gerade die Zweckmäßigkeit der Anordnung der einzelnen Glieder muß beim natürlichen Organismus auffallen. Jedes Glied hat seine besondere Funktion, und doch sind alle Glieder harmonisch auf das Ganze hingeordnet. Auch der soziale Organismus des Volkes hat einen allen Gliedern gemeinsamen Zweck, nämlich den Lebenszweck der Volksgemeinschaft. Und wie beim physischen, so ist auch beim gesellschaftlichen Organismus der Gemeinzweck nicht dasselbe wie die Summe der Sonderzwecke, das Gesamtwohl nicht die

einfache Addition des Wohls der Einzelteile, sondern es ist eine überindividuelle Größe, etwas Selbständiges und an das Wohl des einzelnen Individuums nicht unbedingt gebunden. Bei beiden Organismusarten steht der Eigenzweck als Gesamtzweck über den Einzelzwecken.

Schließlich hat der soziale wie der natürliche Organismus ein ihm innewohnendes Lebensprinzip und eine Lebensenergie. Von diesem Lebensprinzip werden dort wie hier seine innere und äußere Gestaltung bestimmt, werden die Einzelteile in ihrer Funktion entfaltet, in ihrer Auseinandergliederung gesteigert und doch auf das Ganze verpflichtet. Äußere Maßnahmen und Gesetze vermögen allein nicht das volkliche Leben in seinem gesamten Umfange zu bestimmen und zu lenken. Ein bestimmtes Lebensprinzip tritt hinzu, das letztlich im Volk selbst wurzelt, aus ihm hervorbricht und in seiner Lebensäußerung in mannigfacher Form Ausdruck findet.

Auch ohne eine innere Lebensenergie ist der biologische Organismus nicht zu denken. Das Gleiche gilt vom Staat. Oft wird die Staatsgewalt als diese Lebensenergie angesehen. M. E. ist nicht sie selbst, sondern Lebenskraft und -wille des Staatsvolks diese Energie (was an der Fragestellung jedoch nichts Grundsätzliches ändert). Und die Staatsgewalt ist m. E. als der rechtliche und machtmäßige Ausdruck dieser Lebensenergie anzusehen, sie ist das Mittel zu ihrer Verwirklichung und zu ihrer gemeinschaftsbestimmten Lenkung. Sie formt und wahrt die soziale Ordnung, weist die Glieder auf ihre Mitwirkung an der Realisierung des ihnen gemeinsamen Staatszwecks hin und ergreift, wenn notwendig, Zwangsmaßnahmen gegen die, die gegen das Gesamtwohl verstoßen. Die Betonung der Gesamtheit vor dem Individuum läßt die enge Beziehung der organischen Staatsauffassung zum sozialistischen Gesellschaftsprinzip erkennen, wovon später noch zu handeln sein wird. Die organische Auffassung vom Staat sieht im Volk eine höhere Lebenseinheit, für die der Staat nicht Selbstzweck, sondern ein Mittel zu höheren Zwecken ist, das Mittel zur Verwirklichung nämlich der Zwecke, die von dem Lebenssinn der im Staat lebenden Gemeinschaft gegeben sind. Die organische Staatslehre sieht, im Gegensatz zum Individualismus, im Staate nicht eine aus dem individuellen Willen seiner Bürger abgeleitete und hauptsächlich individuellen Zwecksetzungen dienende Einrichtung, sondern sie sieht in ihm die Gemeinschaft als Einheit, die wohl in ihren Teilen lebendig ist, vom Einzelglied aber unabhängig sie alle überdauert.

Der Vergleich des Staates mit dem physischen Organismus hat häufig zu Fehldeutungen der organischen Staatslehre und zu Einwendungen gegen sie geführt. Eine sinngemäße Anwendung des Organis-

musbegriffs auf Tätigkeit und Aufgabe des Staats kann die organische Staatsauffassung in ihrem Kern und in ihrem entscheidenden Gehalt jedoch nur festigen. Zudem treffen die Einwände meist mehr verschwommene frühere Darstellungen der organischen Staatslehre als diese selbst. Der Begriff „organisch" wird noch oft als sehr allgemein, im Sinne etwa von natürlich-lebendig im Gegensatz zu mechanisch, aufgefaßt; er wird noch zu häufig in der Bedeutung einfachen funktionalen Zusammenhangs verwandt. Sobald es sich jedoch um den Staat handelt, muß ein solcher Sinn des Wortes als zu leer und bei weitem nicht ausreichend betrachtet werden, um den Begriff „Staatsauffassung" mit einem entsprechenden Inhalt füllen zu können. Eine weitere grundsätzliche Bemerkung scheint mir notwendig. Da das Wort „organisch" in dem soeben gekennzeichneten Sinne also eine gewisse Weitmaschigkeit zeigt und bei einer Verwendung für den Staatskörper daher Raum läßt für Erklärungen und Deutungen mit anderem als dem Begriff m. E. selbst wesenseigenen soziologischen oder weltanschaulichen Hintergrund, halte ich den Hinweis für erforderlich, daß für eine solche Elastizität in dem Begriff „organisch" kein Platz sein kann. Eine ständische Gesellschaftsordnung z. B., auf deren Grund ein anderes als auf das Volk und auf das Wohl des Volksg e s a m t bezogenes Ideal ruht, kann deshalb nicht als organisch angesprochen werden. Im Laufe dieser Betrachtung wird auch gezeigt werden, daß die alten deutschen Organiker sich bei ihrem Ringen um den organischen Staatsgedanken nichts anderem als dem Volke und seiner Gemeinschaft als letztem Wert verpflichtet fühlten. Es liegt klar auf der Hand, daß die Auffassung des Staates als Organismus noch keine staatspolitische Weltanschauung ist. Dies zeigt sich auch darin, daß die Organismuslehre in anderen, dem organisch-sozialistischen Ideal völlig entgegengesetzten, Staatsauffassungen (etwa in der liberalen Staatslehre, wie auch Melchior [1]) gezeigt hat) Verwendung gefunden hat. Meine Überzeugung bleibt jedoch die, daß die Organismusauffassung des Staats in solchen Staatslehren ein Fremdkörper bleibt und daß sie — schon bei der leisesten inneren Berührung mit dem der betreffenden Staatsauffassung zu Grunde liegenden weltanschaulichen Ideal, vollends aber in den wirtschafts-, sozial- und finanzpolitischen Konsequenzen dieser Auffassung — in eine ihrem innersten Wesen nicht mehr gerecht bleibende Richtung umgebogen wird. Schon mit dem eigentlichen Kern der Staatslehre des deutschen Idealismus, dem Gedanken der Wechselwirkung, wonach die Einzel-

[1]) Walter Melchior, Das Wesen des organischen Staatsgedankens, Berlin 1935.

nen für das Staatsganze ebenso wichtig sind wie dieses für jene, empfängt die bloße Auffassung vom Staat als Organismus eine gesinnungsmäßige Tiefe, die wir fraglos bei jedem der alten Organiker, wie auch weiter unten deutlich wird, vorfinden.

Ein nicht selten gegen die organische Lehre erhobener Einwand geht dahin, daß diese die Wirklichkeit verkläre, indem sie eine gesellschaftliche Harmonie als gegeben annehme. In Wirklichkeit begeht die organische Staats- und Gesellschaftsauffassung jedoch keineswegs den Fehler, die Staatsbürgerschaft als Summe von Individuen zu betrachten, die den harmonischen Staat ausmachen sollen. Im Gegenteil, auf Grund des Organismusbildes und der sich daraus ergebenden lebendigen Wechselwirkung zwischen dem Ganzen und den Gliedern kann die organische Auffassung, will sie sich selbst gerecht bleiben, die Spannungen zwischen dem Ganzen und den Teilen, die jeden Organismus beherrschen, nicht übersehen und die damit verbundene Problematik nicht verkennen. Freilich können diese Spannungen verschieden stark sein, und sie sollen nach Möglichkeit die (zwar nicht zeitlos fest bestimmbare, aber doch vorhandene) Grenze nicht überschreiten, wo die Gesunderhaltung auch des sozialen Körpers gefährdet ist. Ein Staat ohne innere Spannungen ist ohnehin eine imaginäre Erscheinung. Gerade die lebendigen Spannungen zwischen Gliedern und Ganzem gehören zum Organismus und ihre Berücksichtigung führt erst zu einer lebensnahen Betrachtung.

Ein anderer Einwand ist mitunter dahingehend geltend gemacht worden, die organische Staatsauffassung berücksichtige nicht, daß die Entstehung der Staaten und ihre Entwicklung keineswegs einen organischen Vorgang darstelle. Außerdem seien die natürlich-biologischen Vorgänge stets mit Strömungen durchwoben, die von Geist und Willen ihren Antrieb erfahren. Dazu ist zu sagen, daß die Entstehung und das Werden der einzelnen historischen Staaten ja nicht dasselbe ist wie der Ursprung des Staates an sich. Beides ist auseinanderzuhalten, was hier offensichtlich nicht geschieht. Im übrigen ist es für den sozialen Organismus ja gerade das Bezeichnende, daß neben dem naturhaften Leben der Intellekt besteht und dem Wirken der seelischen und geistigen Kräfte weiter Raum gelassen ist. Es ist daher nur folgerichtig, daß die organische Staatsidee natürlich auch das Wirken dieser Kräfte einbezieht und umfaßt.

Falls der Organismusbegriff der Naturwissenschaft jedoch nur eine S u m m e von Funktionen und Teilen wäre, gedanklich vereint in einem Zweckbegriff, oder falls der Organismus nicht mehr als die am weitesten und höchsten entwickelte Gestaltung mechanischer Vor-

gänge wäre, dann freilich wäre der Organismusbegriff für die Erklärung von sozialen Einheiten, von Einheiten in der geistig-sittlichen Ordnung, unbrauchbar. Solange das aber nicht der Fall ist, hindert nichts an der Verwendung des Organismusbegriffs für soziale Gebilde, also auch für das Volk. Beide Organismen stehen in einer verschiedenen Ordnung, der eine in der physischen, der andere in der geistig-ethischen Ordnung. Es kann daher nicht eine Gleichsetzung beider, sondern lediglich ein Vergleich, eine analoge Übertragung der Merkmale des biologischen Organismus auf den des Staates, Platz greifen. Dies um so mehr und um so berechtigter, als bei gewissen Erscheinungen der sozialen Welt ähnliche Merkmale wie beim Organismus der unmittelbaren Natur zu finden sind und das Leben in der physischen wie in der psychischen Sphäre bestimmten gleichen Gesetzen unterworfen ist.

2) *Die organische Steuerauffassung.*

Die organische Lehre sieht zwischen Individuum und Gesellschaft keinen unbedingten Gegensatz, sie sieht nicht den Staat mit seinem Interessenkomplex auf der einen und die Gesellschaft mit dem ihren auf der anderen Seite, sondern diese, nicht nur räumlich, im Staate. Sie ist sozusagen dasselbe wie der Staat, in dem Sinne nämlich, daß dieser das der in ihm lebenden Gemeinschaft innewohnende Lebensgesetz zu verwirklichen und deren Lebenswillen durch Reibungen hindurch und gegen Widerstände von innen und außen durchzusetzen hat. Aus dieser Anschauung heraus ist auch die organische Steuerauffassung herzuleiten und in ihrem Wesen zu begreifen. So wird von der organischen Lehre das Besteuerungsrecht des Staates, der sich auf die Staatshoheit gründende zwangsmäßige Mittelentzug aus den Einzelwirtschaften als zum Wohl der Gemeinschaft und zur Erzielung von Wohlfahrtsgewinn für sie erfolgend begründet und gerechtfertigt. Es ist durchaus logisch, daß, wenn die Staatsgewalt überhaupt als zum Wohl des Ganzen nicht nur notwendig, sondern als das organisierte Handeln der Gemeinschaft selbst angesehen wird, dann auch die steuerliche Gewalt des Staats als an den durch das Leben und die Erhaltung der staatlichen Gemeinschaft gegebenen Staatszwecken ausgerichtet betrachtet und begründet wird. Die organische Steuerlehre steht daher folgerichtig und notwendig auf dem Boden der absoluten Steuerpflicht.

Die organische Steuertheorie ist zu Unrecht mitunter als Opfertheorie bezeichnet worden, da sie die Steuer als ein für die Gesamt-

heit notwendiges Opfer des Einzelnen ansehe. Die Opfertheorie jedoch ist eine Theorie der Lastenverteilung, während die organische Steuerlehre nicht nur nach der Verteilung, sondern auch nach dem Rechtsgrund der Steuer fragt. Gerade in der Beantwortung der Frage nach dem Steuergrund zeigt sich die spezifische Eigenart der organischen Auffassung der Steuer. Besagte die organische Theorie, die Einzelnen müßten sich zum Opfern im Interesse der Allgemeinheit bereit finden, so würde sie sich damit m. E. nicht unbeträchtlich der individualistischen Position nähern, von der sie sich in Wirklichkeit so grundlegend unterscheidet. In einem solchen engen Verhältnis des Gliedes zur Gemeinschaft, wie es die organische Auffassung sieht, kann die Steuer nicht mehr als Opfer gelten. Wird sie dennoch mitunter als im Sinne der organischen Anschauung liegend als Opfer verstanden, so nur als ein Opfer, das (obwohl wirtschaftlich in der Regel als Last empfunden) moralisch nicht als Last empfunden werden soll. Die Steuer ist nach organischer Anschauung vielmehr als der selbstverständliche Beitrag des Einzelnen an das Gemeinwesen zu Erreichung und Bestand des Gemeinwohls zu sehen. Im Gegensatz zur liberal-individualistischen Auffassung betrachtet die organische Steuerlehre die Steuer nicht allein oder hauptsächlich von ihrer ökonomischen Seite, sondern in einem umfassenderen soziologischen Zusammenhang, in dem auch politische und ethische Blickpunkte gemäß dem wirklichen Staats- und Volksleben ihren Platz haben. Es herrscht also die sittliche Pflicht zum Beisteuern. Das ist das Entscheidende. Der Einzelne hat um der Gesamtheit willen die Steuer zu tragen. Da der Einzelne letztlich der Gemeinschaft, in der er steht und die er von seinem eigenen Werden ja nicht trennen kann, zu dienen und zu leben hat, so hat er die Pflicht, auch wirtschaftlich zu ihrem Bestand und ihrer Entwicklung beizutragen. Der Einzelne ist ja selbst ein Teil der Gemeinschaft, eines der vielen Glieder im volklichen Organismus. Für die Gemeinschaft wird „geopfert", und um der Gemeinschaft willen ist der Zwang, auch der Steuerzwang, berechtigt; nur in ihrem Namen wird er ausgeübt. Auch hieraus ist wieder ersichtlich, daß es das Sozial-, nicht das Individualprinzip ist, das der organischen Auffassung zugrunde liegt. Nicht das Individuum ist oberster Zweck, sondern die Gesamtheit, die freilich nicht als Summe der Individuen, sondern (sich auch aus ihrem Organismuscharakter ergebend) als natürlich gefügte Einheit betrachtet wird. Nicht ein Abstellen auf das Individuum, seinen Schutz und sein Interesse, sondern auf die Belange der Gemeinschaft ist das der organischen Haltung Eigentümliche. Nicht die Gerechtigkeit gegen den Einzelnen um jeden Preis,

sondern das Recht und das Wohl der Gemeinschaft um jeden Preis, wenn nötig, auch gegen den Einzelnen. Hierin gelangt die Trennung zwischen organischer und individualistischer Anschauung am schärfsten zum Ausdruck. Der Individualismus sieht die Steuer in den, hauptsächlich ökonomischen, Belangen des Einzelnen, die organische Lehre in dem Lebenszweck der Gemeinschaft als deren bedingungslose allgemeine Leistungspflicht begründet.

Im Bezirke der Lastenverteilung ist die organische Steuerlehre durch den Leitsatz der Leistungsfähigkeit und den des Nutzenmaximum oder des größtmöglichen Wohlfahrtsgewinnes für die Gesamtheit gekennzeichnet. Das Leistungsfähigkeitsprinzip besagt, daß jeder nach seinen Kräften, nach der relativen Leistungsfähigkeit beisteuern soll, so daß die Steuerlast bei allen möglichst gleich empfindlich ist, also so gleichmäßig groß wie möglich empfunden wird. Das wirtschaftliche Leistungs- und Tragvermögen wird diesem Verteilungsleitsatz zu Grunde gelegt. Allerdings ist die Leistungsfähigkeit kein ganz fest umrissener Begriff; sie ist nicht genau auszumitteln, weil ein absolutes Maß fehlt, die allgemeine Leistungsfähigkeit zu erfassen und sie einheitlich in Zahlen zu fassen und auszudrücken. Trotzdem hält die organische Theorie neben dem Leitsatz der Erzielung des größtmöglichen Wohlfahrtsgewinnes für die Gesamtheit an dem Leistungsfähigkeitsprinzip als einem entscheidenden Anknüpfungspunkt und Grundsatz der Steuerverteilung fest. Mitunter ist bei der bestmöglichen Erfassung der Leistungsfähigkeit eine Abwägung nach qualitativem Gesichtspunkt erforderlich. Z. B. werden die Einkommensarten (etwa in fundiertes und nicht fundiertes Einkommen) unterschieden und hiernach verschieden stark belastet. Ferner treten dabei auch die Art der Zusammensetzung der Besitz- und Erwerbsquellen und die Art des Erwerbes selbst oder des Vermögenszuwachses (etwa ob durch Schenkung, Erbschaft oder eigene Arbeit usw. gebildet) als unterscheidende und präzisierende Momente für die Lastenverteilung nach der Leistungsfähigkeit hervor. Auch die individualistische Theorie knüpft an die Leistungsfähigkeit des Zensiten an (wie überhaupt einigen Steuertheorien die gleichen Verteilungsleitsätze, aber verschiedene Begründungen dieser eigen sind). Für die organische Steuerlehre ist nun wesentlich, daß sie die Steuerverteilung nach der relativen Leistungsfähigkeit nicht mit dem individuellen Interesse oder Vorteil, sondern mit dem wirtschaftlichen Tragvermögen und der sozialen Gerechtigkeit (relativ gleich schwere Last für alle) begründet. Der Leistungsfähigkeitssatz ist aber auch ökonomisch-wissenschaftlich im reinen Sinne, nicht nur ethisch begründet. Dies wird deutlich bei

der Steuerprogression, die der organischen Steuerlehre entspricht. Die Steuerprogression wird von der organischen Theorie zunächst auch mit der Gerechtigkeit begründet. Die ungleich drückendere Belastung der unteren Einkommenschichten durch die Verbrauchssteuern und die sich dadurch ergebende „Progression nach unten" soll gerechterweise zur Herstellung der genauestmöglichen Gleichheit der Last bei allen Steuerträgern durch eine Progression bei anderen Steuern ausgeglichen werden. Aber die auch der organischen Steuertheorie eigene theoretische Begründung der progressiven Besteuerung wurde erst durch die Nutzwertlehre und den durch sie gegebenen Satz vom abnehmenden Nutzen der Einheit bei zunehmender Menge dieser Einheit ermöglicht. Hieraus ist übrigens zu ersehen, daß die organische Steuerlehre und die Nutzwertlehre sich durchaus nicht ausschließen, sondern im Gegenteil sich ergänzen. Auf den Grad der Progression, der hierbei im Gegensatz zur proportionalen Steuer als zweiter Schritt noch zu bedenken ist, wird bei den einzelnen Vertretern der organischen Lehre einzugehen sein.

Nach dem andern Verteilungsgrundsatz der organischen Steuerlehre, dem des Nutzenmaximum, des wirtschaftlichen Leitgedankens jeder Wirtschaft, wird also eine Verteilung der Steuerlast erstrebt, die der Gesamtheit den größten Wohlfahrtsgewinn und dem Einzelnen den geringstmöglichen Nutzentgang bringt. Diese These erhält ihre innere Begründung und einen tieferen Sinn, ja überhaupt ihre inhaltliche Erfüllung erst durch die organische Staatsauffassung. Denn die Sicherung des Nutzenmaximum für eine Gesamtheit ist ebenso ein rein formaler Satz wie alle sog. „rein ökonomischen" Leitsätze und erhält einen eigentlichen Inhalt erst durch die unbedingte Bezogenheit auf das Wohl der Gemeinschaft. So einfach und klar dieser Satz, die Erzielung des größtmöglichen Wohlfahrtsgewinnes für die Gemeinschaft, so fest umrissen und damit wenig problematisch er in seinem wesenhaften Gehalt ist, so fundamental und charakteristisch ist er für die organische Steuerauffassung.

Auch bei der organischen Begründung anderer Leitsätze der Steuerverteilung tritt die mehr oder weniger stark betonte Beziehung auf das Wohl der Gesamtheit der Staatsbürger als das der organischen Idee Eigenartige zutage. Dies ist auch bei den fiskalischen Prinzipien nicht zu übersehen. Denn die Notwendigkeit der Mittelbeschaffung für die Erhaltung des Staates und die Erfüllung seiner Zwecke wird ja nicht um einer Omnipotenz des Staates willen gefordert, sondern um der Wohlfahrt und der Erhaltung des Volksganzen willen, für welches der Staat besteht und an dem er Tätigkeit und Aufgaben auszurichten hat.

Nicht wenige Einwände sind gegen die organische Steuertheorie erhoben worden. Hier ist nur auf die bemerkenswertesten kurz einzugehen. Die Forderung der absoluten Steuerpflicht steht dabei im Mittelpunkt der Angriffe. Ein häufiger Einwand ist der, es zahle keiner um der Gemeinschaft willen Steuern, es sträube sich eigentlich jeder davor, eine Last für die Allgemeinheit auf sich zu nehmen. Freilich wird ein solcher Standpunkt natürlich gerade in Zeiten wirtschaftlicher Depression genährt, aber die Geschichte und die Wirklichkeit des Lebens zeigen, daß keineswegs jeder aus selbstischen Motiven handelt, daß für die Gesamtheit von den Einzelnen durchaus aus dem Zusammengehörigkeitsgefühl und, wenn vorhanden, auch aus dem Gemeinschaftserlebnis heraus ein Beitrag als selbstverständlich geleistet werden kann und daß eine Erziehung von Menschen von individualistischem Vorteilsdenken zu idealistischerem Gemeinschaftsdenken auf der Basis einer im Grunde schon vorhandenen, aber im Bewußtsein noch nicht voll lebendigen Vorstellung von der durch Schicksal, Blut oder andere Kräfte bedingten Zusammengehörigkeit dieser Menschen nicht nur theoretisch eine ideale Konstruktion darstellt, sondern auch praktisch durchaus im Bereich des Möglichen liegt. Natürlich bedeutet die Auferlegung einer Steuer für jeden, der sie trägt, einen Nutzentgang. Aber daß dieser nicht als die Folge und das Ergebnis eines für den Bürger unbequemen oder für den Staat gar unerlaubten „Eindringens" der öffentlichen Gewalt in die „private Sphäre", sondern daß die Steuerleistung als sittliche, durch die Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft gerechtfertigte Pflicht angesehen wird, ist das Wesentliche. Und diese Auffassung ist keineswegs lebensfremd. Selbst wenn durch Erziehung die Gesinnung, die der Forderung der absoluten Steuerpflicht zu Grunde liegt, nicht weitgehend verwirklicht werden könnte, so besagte das nichts gegen diese selbst, nichts dagegen, daß sie unserm Denken entspricht und nichts gegen die Auffassung, daß diese Gesinnung eine erstrebens- und erkämpfenswerte ist. Der Eigennutz soll nicht beseitigt werden, er kann es auch nicht. Aber er soll auch nicht über das Gemeinwohl dominieren. Die Lösung muß in der Unterordnung des Eigennutzes als eines bloßen Mittels unter den Gemeinnutz als den erstrebten Zweck liegen. Ihre Darstellung als notwendig einander ausschließender Gegensätze oder (umfassender) zwischen Individualprinzip und Sozialprinzip ist überdies m. E. für das Erkennen des wirklichen Problems und den Versuch seiner Lösung wenig fruchtbar.

Ein anderer Einwand hält die organische Staatsauffassung für finanztheoretisch nicht verwendbar, da ein überindividueller Organis-

mus nicht als Subjekt wirtschaftlicher Tätigkeit auftreten könne. Dies aber ist möglich. Denn der Staatsorganismus kann zwar nicht in seiner Gesamtheit, sozusagen mit der plumpen Masse seines ganzen Körpers, handeln, wohl aber läßt er, und zwar notwendig — auch in seinem finanzwirtschaftlichen Gebaren — für bestimmte Tätigkeiten besondere Organe handeln und entscheiden. Auch ein durch andere Zielvorstellungen als die der organischen Staatsauffassung geleiteter Staat muß dies tun, weil es in Bau und Wesen des Staatskörpers begründet liegt.

Noch ein Einwand gegen die organische Steuerauffassung sei angeführt. Durch die Forderung der absoluten Steuerpflicht der Bürger und des absoluten Besteuerungsrechts des Gemeinwesens, so heißt es, gestehe man diesem eine völlig willkürliche Besteuerung zu. Die Staatsbürger seien der Willkür der öffentlichen Gewalt mehr oder weniger schutzlos preisgegeben und gezwungen, sich so besteuern zu lassen, wie es im Belieben des Fiskus steht. Dazu ist zu sagen, daß in der organischen Staats- und Steuerauffassung die Verantwortung der Staatsführung für das Leben der Volksgesamtheit als selbstverständlich vorausgesetzt und enthalten ist, was aus dem der organischen Lehre eigenen engen Verhältnis von Ganzem zum Glied schon hervorgeht. Die mit den Entscheidungen betrauten Organe müssen von dem selbstverständlichen sittlichen Verantwortungsgefühl für die ihrer Macht anvertraute Gemeinschaft und damit auch für den Einzelnen getragen sein. Sie müssen ein unverzerrtes Bild vom wirklichen Leben des Volks, von den wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen der einzelnen Berufe usw. haben. Aber selbst abgesehen hiervon wäre kaum eine Regierung so wenig klug, die Besteuerung unnötig und derart zu überspannen, daß die Folge davon nur ein Abnehmen der Kapitalbildung und des reellen Vermögensfonds und damit schließlich ein Sinken des Steueraufkommens mit allen möglichen unerwünschten wirtschaftlichen, sozialen und politischen Folgen sein können. Freilich sind Krieg und andere Ausnahmefälle möglich, die eine solche außergewöhnliche Finanzpolitik als das nach Lage der Dinge kleinere Übel rechtfertigen können.

Im Folgenden ist nun zu zeigen, wie sich der organische Staatsgedanke historisch entwickelt hat, wo in der deutschen Finanzwissenschaft schon mehr oder minder deutliche und vollständige Ansätze dazu und mehr als das zu finden sind. Ich habe dabei so viel und so genau wie möglich auf die Vertreter des organischen Gedankens in der deutschen Soziologie und Nationalökonomie zurückgegriffen, um dadurch von vorneherein die mit dem Verlust enger Fühlungnahme

mit diesen verbundenen möglichen Gefahren abzuwenden. Soweit, über die Sozial- und Staatsauffassung hinausgehend, die finanzwirtschaftliche Seite des organischen Gedankens zur Betrachtung steht, mußte eine Beschränkung auf die Steuerlehre Platz greifen. Dies vor allem deshalb, weil die Steuern in der modernen Staatswirtschaft die praktisch bedeutendste und zugleich problematischste Einnahmeart darstellen. Darüber hinaus muß der organische Staatsgedanke im Gebiet der Wirtschaft des Staates gerade in der Steuer — entsprechend dem nicht nur ökonomischen Charakter des Grundverhältnisses zwischen Steuererheber und Steuerzahler — Ausdruck finden.

II. Die Entwicklung der organischen Staats- und Steuerauffassung vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart.

1) *Die Idee der Gemeinschaft und der Persönlichkeit in der Gesellschafts- und Staatslehre Lorenz v. Steins und seine organische Rechtfertigung der Steuer.*

Um zu zeigen, wie sich der organische Gedanke durch das 19. Jahrhundert, hinauf bis zur Gegenwart, entwickelt hat, möchte ich bei einem seiner markantesten Vertreter, die den Gedanken auch finanzwissenschaftlich fruchtbar zu machen suchten, beginnen, bei Lorenz v. Stein. Der Bau des Ideengebäudes Steins ist nicht unkompliziert, und es ist nicht einfach, bei einem so ungeheuer einfallsreichen und vielseitigen Denker wie Stein es ist, den Leitgedanken seines Systems zu finden, das in seiner Gesellschaftslehre mit der Darstellung und dem Entstehen der Geschlechterordnung als dem historischen Ausgangspunkt der Entwicklung zur heutigen Gesellschaft beginnt. Für die organische Ausrichtung seiner Gedanken ist zunächst wesentlich, daß die Grundlage seines Systems die Idee der Gemeinschaft ist. Dieser Gedanke ist es, der durch das Steinsche Werk durchleuchtet, ein Werk, das alle wesentlichen Gebiete des sozialen Lebens umfaßt, so in bewußtem gesundem Gegensatz stehend zu einer rein ökonomischen Betrachtung oder zu einem überspitzten Spezialistentum auf einem anderen als dem wirtschaftlichen Gebiete. Ausgehend von einer umfassenden Gesamtschau der Dinge, und von da fortschreitend zu den einzelnen Sonderbetrachtungen, baut Stein sein nicht allein beschreibendes, sondern auch zielweisendes, wirklichkeitsnah das Leben erfassendes und zur Gestaltung unmittelbar anregendes System. Womit er bewußt den Weg einer echten politischen Wissenschaft beschreitet. Die Frage nach dem Sinn des Seins, die jeder politische Wissenschaftler seinen Gedanken und seiner Lehre voranstellen sollte, beantwortet Stein mit der „Erhebung des Individuums" und damit der der Gemeinschaft, oder anders ausgedrückt: mit der Formung eines höheren Menschentums. Denn es ist ein hervorstechender Zug bei Stein, daß die Bedeutung der Persönlichkeit in dem Gemein-

schaftsgedanken nicht verblaßt oder das Einzelwesen in der Gemeinschaft gar aufgeht. Zunächst spricht er von der Persönlichkeit an sich und als der zweiten Grundkraft neben der Natur:

„Indem wir nun innerhalb des gesamten Daseienden von einem persönlichen Leben als einem selbständigen Gebiete innerhalb des Lebens der Welt reden, so müssen wir zunächst in Empfindung und Beobachtung von einer Erscheinung ausgehen, die nicht mehr bloß eine Wirkung anderer Kräfte, sondern deren Wesen es ist, seine eigene Ursache zu sein, und dadurch in der Geamtheit aller Beobachtungen einen Wechsel erzeugt, den wir auf eine ganz selbständige Ursache und Causalität zurückführen müssen, um seine Wirkungen zu begreifen." [1])

Diese Erscheinung ist die Persönlichkeit, der Stein als Kraft und Begriff eine ziemlich eingehende Betrachtung widmet. Er sagt darüber u. a. noch:

„Und indem so Kraft und Erscheinung hier nicht mehr bloß Ursache und Wirkung anderer Kräfte und Erscheinungen sind, sondern ihren Grund in sich selber haben, scheiden sie sich von dem Natürlichen und empfängt damit die Fähigkeit, zu einem ersten Begriff und zu einer ersten Definition zu werden. Denn sie ist damit im Unterschiede von allem was die Naturwissenschaft anerkennt, eine Ursache, die keine Wirkung mehr ist, und demnach fähig wird ein Leben zu schaffen, das von der Naturwissenschaft in seiner Wirkung, nicht aber in seiner Ursache begriffen werden kann." [2])
„Ist es aber das Wesen dieser Persönlichkeit, ihre eigne Causalität in sich selber zu tragen, so folgt konsequent, daß sie auch ihre eigne, mit Ursache und Wirkung innerhalb der natürlichen Welt nicht erschöpfte Bestimmung hat, und daher fähig ist ihr eignes Leben zu leben. In d i e s e m Sinne scheidet sich die Persönlichkeit durch sich selber von dem natürlichen Dasein." [2])

Damit unterstreicht Stein die überragende Stellung der Persönlichkeit in jeder Gesellschaftsform, nachdem er ihre grundsätzliche Bedeutung als die neben der Natur bewegende und gestaltende Kraft aufgezeigt hat. Wenn Stein hier auch dem Denken des Jahrhunderts insofern seinen Tribut gezollt hat, als er die Persönlichkeit der Natur g e g e n ü b e r stellt, von der jene doch nur selbst ein Teil ist, so steht er mit diesem hervorragenden Platz, den er der menschlichen Kraft ganz allgemein und der Persönlichkeit im engeren Sinne zuweist, doch in fruchtbarem Gegensatz z. B. zu Rodbertus, bei dem der Einzelne in der Gesamtheit fast untergeht.

Stein behandelt bei der Besprechung der „sittlichen Ordnung" die gegenseitige Bedingtheit von Individuum und Gemeinschaft und sagt dann:

---

[1]) Lehrb. der Nationalökonomie, 3. Aufl., S. 33/34.
[2]) a. a. O., S. 36.

„Auf der ersten dieser Tatsachen" (daß ‚alle einzelnen Menschen ... in ihrer Wirklichkeit beschränkte Wesen' sind) „beruht der Satz, daß die Gemeinschaft unter den einzelnen absolut notwendig ist, weil nur sie die Beschränkung der Einzelnen wieder aufhebt. Auf der zweiten Tatsache" (daß ‚alle Menschen ... in ihrer Wirklichkeit ungleiche Persönlichkeiten' sind) „beruht der Satz, daß die Zwecke der Gemeinschaft nur durch die Verteilung der einzelnen Aufgaben an die Einzelnen, mithin durch die Unterschiede in der Gemeinschaft erreicht werden können." [3])

Stein sah schon sehr genau, daß trotz der Selbständigkeit der Persönlichkeit zwischen dem sozialistischen Prinzip und der Persönlichkeit nicht notwendig ein Gegensatz klafft (das Ziel zeigt er in der Richtung einer Synthese aus beiden):

„Der Begriff der Gemeinschaft des Lebens der Persönlichkeit bedarf keiner Begründung mehr. Sie entspringt ihrem allgemeinsten Wesen nach daraus, daß die begrenzte Kraft jedes Individuums nur durch die Einheit mit allen anderen der an sich unendlichen Aufgabe des persönlichen Lebens adäquat wird, und enthält daher auf jedem Punkte und in allen ihren Formen das Prinzip, daß dadurch jede Einheit die Bedingung der individuellen, jedes Individuum die Bedingung der einheitlichen Entwicklung ist. Neben diesem obersten Prinzip aller Gemeinschaft entwickelt sich dann aus den an sich absoluten Wesen der individuellen Persönlichkeit und ihrer gleichfalls individuellen Selbstbestimmung das als allgemein bekannte Tatsache zur Erscheinung gelangende zweite Prinzip, daß jede Individualität niemals ganz in die Gemeinschaft aufgehen darf, sondern mitten in der mächtigsten Entwicklung derselben sich ihre Selbständigkeit zu wahren hat." [4])

Allerdings steht bei der Ergänzung von Ganzem und Teil das Ganze zuerst: „Daher empfängt hier das Einzelne nur von dem Ganzen seine Bewegung, sein Werden und sein Dasein;" [5]). Und dementsprechend stellt er das Gemeininteresse vor das individuelle, worauf bei der Besprechung seiner Steuerlehre noch zurückzukommen ist. Die Gemeinschaft ist bei Stein ein klarer Begriff:

„Diese organisch nach außen und nach innen gegliederte Gemeinschaft, die ihre mannigfaltige Gestalt von dem Äußeren, ihre innere Verbindung durch die gemeinschaftliche Selbstbestimmung erhält, ist die Einheit des Persönlichen." [6])

Den Organismusbegriff definiert er dann folgendermaßen:

„Eine solche bewußte Einheit der verschieden gestalteten, an sich einheitlichen Kraft, deren einzelne Gestaltungen ihren einzelnen Aufgaben gegenüber mithin wieder selbständig erscheinen, nennen wir nun einen Organismus." [7])

Seine organische Gesellschaftsauffassung gewinnt in den folgenden, sehr treffenden Ausführungen noch festere Gestalt:

---

[3]) System der Staatswissenschaft, 2. Bd., S. 80.
[4]) Lehrb. d. Nationalökonomie, 3. Aufl., S. 400/401.
[5]) System der Staatswissenschaft, 1. Bd., S. 5.
[6]) a. a. O., S. 12.
[7]) Gegenwart und Zukunft der Rechts- und Staatswissenschaft Deutschlands, S. 105.

„Das wäre nun einfach, wenn der Begriff der Persönlichkeit selber ein einfacher wäre, und es daher nur den Einzelnen gegenüber dem Einzelnen gäbe. Allein schon die Darstellung des wirklichen Lebens hat gezeigt, daß das nicht der Fall ist noch auch sein kann. Die wirkliche Persönlichkeit erzeugt aus demselben Grunde, welcher den Einzelnen entstehen läßt, die Gemeinschaft. Diese Gemeinschaft ist damit nicht die Konsequenz des Einzelwillens ihrer Mitglieder, sondern sie wird ein selbständiges Wesen. Ist sie damit das was wir einen organischen Begriff nennen, so muß sie dieselbe Natur haben wie diejenigen, welche sie mit oder ohne den Einzelwillen umfaßt; das heißt sie muß selbst als Persönlichkeit erscheinen, mit Körper und Seele, Ich, Wille und Tat. Eine solche Persönlichkeit nennen wir eine allgemeine Persönlichkeit." [8])

„Es sind die Familien, die Gemeinden, die Landschaften, neben ihnen die Körperschaften und Vereine, und der sie alle als persönliche Einheit zusammenfassende Staat." [8])

Damit stößt Stein mitten in die organische Staatsauffassung vor und überwindet zugleich mit dieser eindeutigen Fassung der Gemeinschaft und ihres Wesens als Organismus die liberal-individualistische Gesellschafts- und Staatsauffassung. Denn das charakteristische Merkmal dieser ist die a priori gegebene Selbstherrlichkeit des Einzelwesens sowie die Vorstellung, die Gesamtheit der Gesellschaft sei nicht mehr als die Summe der Individuen, und der Wille des Ganzen bzw. des Staates sei irgendwie als eine Resultante der verschiedenen Einzelwillen aller seiner Bürger ableitbar.

Von hier aus tut Stein den bedeutungsvollen Schritt zu der Verbindung des Organismusgedankens mit dem Gegensatz der Interessen und deren Ausgleich, wobei er zugleich die innere Notwendigkeit des Bestehens dieses Organismus betont:

„die Gesellschaft ist ein notwendiger Organismus, weil in ihr das Individuum seine volle individuelle Entwicklung durch sich selber findet; aber sie genügt nicht, weil diese Entwicklung in ihr nur für Einzelne möglich wird. Was fehlt mithin, wenn wir uns das Leben der Menschheit als ein Ganzes denken?

Es fehlt ein Organismus, dessen Wesen es ist, daß er seine eigene höchste Entwicklung und Vollendung nicht mehr in derjenigen eines Teiles der Gemeinschaft, sondern erst in derjenigen aller Einzelnen finde, und zwar so, daß das Maß oder der Grad seiner eigenen Entwicklung in dem Grade gegeben sei, in welchem alle Einzelnen ihre Entwicklung finden. Ein Organismus daher, der seiner eigensten Natur nach kein Sonderinteresse haben kann, sondern der notwendig der Vertreter der Interessen jedes Einzelnen ist. Ein Organismus mithin, der das Interesse des Einen gegen das des Anderen schützt, und der dem Interesse aller Einzelnen hilft. Das ist also endlich ein Organismus, der in der unendlichen Mannigfaltigkeit der Einzelinteressen eben sowohl als in dem Gegensatze der zu selbständigen Körpern ausgebildeten Sonder- und Klasseninteressen dasjenige als seine Aufgabe und sein höchstes sittliches Ziel setzt, was allen zugleich förderlich ist." [9])

[8]) Lehrb. d. Nationalökonomie, 3. Aufl., S. 80.
[9]) System der Staatswissenschaft, 2. Bd., S. 30.

Anschließend spricht er von der Notwendigkeit, daß der Organismus mit der erforderlichen Macht ausgestattet sei, um in der Lage zu sein, „jedes Sonderinteresse den wahrhaft allgemeinen Zwecken zu unterwerfen“ [10]). Dieser Organismus kann nur der die Gemeinschaft verkörpernde Staat sein. Er spricht zwar von dem „Leben der Menschheit als ein Ganzes“, was von dem Kern unserer Betrachtung etwas abweicht, sich hier aber ohne weiteres auf die engere Gemeinschaft des Volkes anwenden läßt und was Steins Auffassung keineswegs widerspräche. Stein übersieht auch durchaus nicht die Grenzen der Staaten und des Volkstums und meint mit dem Begriff Menschheit nichts Verschwommenes und Unorganisches. Immerhin scheint es mir etwas von der Wirklichkeit entfernt, den Begriff der Menschheit in diesem Zusammenhang zu bringen, wenn es auch wohl aus dem allgemeinen kosmopolitischen Zug der Zeit heraus durchaus verständlich ist. Stein vernachlässigt jedoch nicht die Behandlung des Volkes als eine Gesellschaftsform und stellt das Volk als eine wesensgemäß individuelle Einheit dar, worauf er seine „Lehre vom Volk“ aufbaut [11]). Hervorzuheben ist nun, daß Stein in genauer Kenntnis des wirklichen Lebens und der gesellschaftlichen Zusammenhänge den Begriff des individuellen Interesses einführt und darüber hinaus die Interessen der Einzelnen und ihren Ausgleich in der Gesamtheit in der Organismusidee darlegt. Ausgehend von dem natürlichen, gegebenen Eigennutz führt Stein aus, daß „der Gegensatz zwischen dem sittlichen Elemente der Gemeinschaft und dem subjektiven der individuellen Interessen sich zunächst als auf dem Wesen der menschlichen Persönlichkeit beruhend abspiegeln muß.“ [12]) Er widmet dem Interesse eine eingehende Betrachtung, wobei er das Interesse an sich, das Sonderinteresse, den Gegensatz der Interessen und die Wirkungen des Interesses behandelt. Die Lösung des Problems der Interessengegensätze sieht Stein vor allem im Ausgleich der Sonderinteressen im die Gesamtinteressen umfassenden Staat:

> „Können und sollen wir nicht das Interesse und seine Gewalt vernichten, so muß jener Prozeß, der es für das Leben der Völker tödlich gemacht hat, seine Auflösung in die Klasseninteressen und ihren Kampf und Gegensatz, dadurch bewältigt werden, daß ein selbständiges Interesse entstehe, welches den Gegensatz der Sonderinteressen in sich aufhebt. Die Gewalt, die das allein vermag, ist die Staatsgewalt. Der Staat und seine Macht, das letzte Ziel alles gesellschaftlichen Sonderinteresses, muß sich daher von der Macht der gesellschaftlichen Interessen f r e i machen, und der Staat als Träger der Harmonie a l l e r Interessen .. seine persönliche Selbständigkeit finden.“ [13])

[10]) a. a. O., S. 31.
[11]) Vgl. System der Staatswissenschaft, 2. Bd., S. 49/50.
[12]) a. a. O., S. 37.
[13]) Gegenwart und Zukunft der Rechts- und Staatswissenschaft Deutschlands, S. 143/144.

Die sittlichen Ideale und das materielle Interesse stehen in nie verblassendem Gegensatz, und dieser Gegensatz durchzieht als der Kern der Steinschen Gesellschaftslehre sein ganzes System; dies jedoch nicht nur theoretisch, sondern wir können es wohl als historische Tatsache annehmen und sagen, dieser Gegensatz durchzieht das gesamte menschliche Leben, verleiht ihm Richtung und Gestalt. Dieser Widerstreit aber ist die Spannung allen Lebens, und ein Leben ohne Spannung gibt es nicht, wie überhaupt alles Leben ein Fließen ist, ein Fort- oder ein Rückschreiten, niemals aber ein statisches Verharren. Sie ist dem natürlichen wie dem sozialen Organismus eigen. Den tieferen Untergrund der Spannung des Lebens sieht Stein in dem Gegensatz von Natürlichem und Persönlichem (oder Menschlichem), den er seiner Soziologie zu Grunde legt. Er sagt, das Leben entsteht da, wo die Persönlichkeit, die ihrem Begriff nach unendlich ist, die Grenze berührt, die ihr durch die ihrem Begriff nach endliche Natur gesetzt ist. Die Aufhebung des natürlichen Daseins, das begrenzt ist, durch die persönliche Bewegung, die unendlich ist, schafft das Unendliche in der Natur und gleichzeitig das Endliche in der Persönlichkeit. Denn erst durch den Menschen erhält die Natur ihre Bestimmung außer sich, und erst die Natur gibt dem Menschen das Dasein der Begrenzung und ihre Gewalt. Schließlich stellt Stein fest:

> „Allein in dieser Verbindung erhalten dennoch beide Elemente ihr eigenes Wesen; der Gegensatz beider ist ein tätiger und lebendiger und dieser wirkende Gegensatz bildet das wirkliche Leben.“ [14])

Stein entfernt sich damit weit von aller Verklärung der Wirklichkeit und zeichnet ein lebensnahes Bild des tatsächlichen sozialen Geschehens, seines Wesens, seiner Ursachen und Zusammenhänge. Er läßt die Gegensätze nicht unfertig stehen, sondern zeigt den Weg zu ihrem Ausgleich, wie z. B. bei dem engeren Gegensatz von sittlicher Idee und materiellem Interesse oder dem der Interessen der Einzelnen im Organismus der Gemeinschaft und des Staates. Und wo ein Bestehenbleiben des Gegensatzes notwendig ist, da bleiben sie keine Gegensätze an sich, sondern haben als Ergebnis ihres Wirkens etwas Positives, wie z. B. auch im Fall des Gegensatzes von Natur und Mensch. Und trotzdem gibt es auch Punkte, wo sich das Natürliche und das Persönliche in ihrem innersten Kern berühren. Ein solcher Verbindungspunkt ist z. B. die Arbeit. Stein gibt der Idee der Arbeit einen weiten und würdigen Raum in seinem Ideengebäude. Die Arbeit ist es, die das Leben des Einzelnen wie des Ganzen mit Inhalt und Sinn erfüllt. Stein hat dies in eindrucksvoller Weise dargelegt:

---

[14]) System der Staatswissenschaft, 1. Bd., S. 6.

„Sie" (die Arbeit) „ist die Erfüllung des persönlichen Lebens mit den wirklichen Dingen, ihrer Kraft und ihrer Erscheinung in dauernder Bewegung meines Ich gedacht und erscheinend. Sie ist der große, von der Persönlichkeit in diesem Sinne ausgehende Lebensprozeß, der in der Unendlichkeit des Natürlichen gleichfalls unendlich, ewig aufs neue sich nicht durch die einfache Tat, sondern in organisch gewordener Tätigkeit an den natürlichen Dingen sich betätigt. Leben ist daher arbeiten, arbeiten ist leben; alles Persönliche arbeitet, weil es lebt; der Tod ist das Aufhören der Arbeit. Alle Arbeit aber ist ihrerseits wie die Persönlichkeit und das Leben, das sie mit den wirklichen Dingen des natürlichen Daseins nun erfüllt, ein organischer Begriff; Arbeit ist der Prozeß, vermöge dessen in allem Leben der Erscheinungen die Persönlichkeit sich zum Grunde derselben macht, in diesem Verhalten zur äußeren Welt ihre Selbstbestimmung, die sie unter dem tatsächlichen Eindruck der Natur verloren, wiederfindend und damit die wunderbare, und doch alltägliche Tatsache erzeugend, daß sie sich in dem durch Wille und Tat beherrschten äußeren Dasein, das ist in ihrer Arbeit und ihren Ergebnissen selber erscheint. So schafft sie allerdings nicht die Welt selbst, aber sie schafft die persönliche Welt in der natürlichen; mit ihr tritt durch Ich, Wille und Tat eine neue Ordnung der Dinge neben die alte, und die Arbeit, welche der Natur ihr zweites Leben gibt, hat die unermeßliche Aufgabe, die Persönlichkeit mit der Natur zu erfüllen, ihr ihr eigenstes Wesen, die höchste Selbstbestimmung wiederzugeben und eine zweite persönliche Schöpfung neben und in der ersten natürlichen zu beginnen. Und das ist das Göttliche in der Arbeit." [15])

Nachdem wir die organische Gesellschafts- und Staatsauffassung Steins in ihrem Kern kennengelernt haben, wollen wir von hier aus seine Steuerauffassung betrachten. Vergegenwärtigen wir uns jedoch vorerst noch einmal den Steinschen Staatsbegriff:

„Der Staat ist die zur selbständigen und selbsttätigen Persönlichkeit erhobene Gemeinschaft der Menschen." [16])

Denn daß Stein in seiner Steuerauffassung auf dem Persönlichkeitscharakter des Staats fußt, ist für den Ausbau seiner Steuerlehre, insbesondere auch für die Rechtfertigung der Steuer, von ausschlaggebender Bedeutung. In die Vorbetrachtung zur Steueranschauung Steins soll auch der Gedanke noch einbezogen sein, daß die Einzelinteressen in ihrer Wirksamkeit am Wohl des Ganzen ihre Grenze finden, was Stein in dem bezeichnenden Wort andeutet: „Es gibt keine Freiheit ohne Grenze; aber für das Persönliche gibt es auch keine Grenze ohne Freiheit." [17]) Stein entwirft dann sein Bild vom Staatsleben, indem er feststellt, daß der Begriff des Staates kein einfacher ist, sondern zwei selbständige Momente enthält, und dann fortfährt:

„Das erste ist die selbständige und organische Persönlichkeit des Staates an und für sich, das andere ist die ebenfalls selbständige Persönlichkeit seiner

---

15) Lehrb. d. Nationalökonomie, 3. Aufl., S. 53.
16) Lehrb. d. Finanzwissenschaft, 1. Aufl., S. 10.
17) System der Staatswissenschaft, 1. Bd., S. 12.

Staatsbürger. Indem ich beide in beständiger Wechselwirkung sehe, entsteht mir und sehe ich in der Wirklichkeit das, was ich das Staatsleben nenne." [18])

Von dieser organischen Auffassung des lebendigen Staatsinhalts aus, den die dauernde Wechselwirkung zwischen dem Ganzen und den Gliedern ausmacht, geht Stein zunächst allgemein auf die Leistungspflicht des Einzelnen an die Gemeinschaft ein. Dadurch daß der Staat, der, als die persönliche Gestalt der Gemeinschaft, alles umfaßt, was im Wesen der Gemeinschaft liegt und allem Maß und Ordnung gibt, auch der Wechselwirkung des wirtschaftlichen Lebens zwischen der Gemeinschaft und dem Einzelnen durch seinen Willen, das Gesetz, Maß und Ordnung gibt und er dieses Gesetz durch seine tätige Arbeit, die Verwaltung, auch gegen den Einzelnen vollzieht, entsteht die Steuer. Aus diesem Gedanken folgert Stein:

„Die allgemeine Notwendigkeit des Beitrags des Einzelnen an das Leben der Gemeinschaft beruht daher nicht auf der Willkür des Einzelnen, sondern auf dem Wesen der Persönlichkeit und ihrer Doppelgestalt, der Gemeinschaft und des Einzelnen." [19])

Damit hat Stein die Beitragspflicht des Staatsbürgers und somit die Steuergewalt des Staates aus der Natur des letzteren erklärt und begründet. Darüber hinaus zeigt er dann, daß sich die Rechtfertigung der Steuer als absolute Beitragspflicht aus organischem Staatsdenken notwendig ergibt:

„Es ist nicht bestritten, daß die Gemeinschaft der Menschen in der Wechselwirkung aller Einzelnen aufeinander die eine der beiden großen Bedingungen aller Entwicklung neben der zweiten, der Betätigung der individuellen Kraft, bildet. Von allem was ich bin, habe und leiste, gehört ein wesentlicher Teil demjenigen, was ich durch die Gemeinschaft empfangen. Diese Kraft der Gemeinschaft liegt in dem, was der Einzelne aus seinem individuellen Leben an dieselbe abgibt, in körperlichen, geistigen und gesellschaftlichen Dingen. Es ist daher — selbst mathematisch — unmöglich, daß diese Gemeinschaft dem Einzelnen auch wirtschaftlich die Bedingungen ihrer Entwicklung bieten könnte, wenn die Einzelnen ihr nicht einen Teil der durch sie gewonnenen wirtschaftlichen Entwicklung zurückgeben." [20])

Nicht wenig oft versuchten Einwände gegen die organische Steuerlehre der dieser eigenen Forderung der absoluten Steuerpflicht dadurch den Boden zu entziehen, daß sie, von ihrer liberal-individualistischen Grundanschauung ausgehend, auf das unbegrenzte Besteuerungsrecht des Staates hinwiesen, das man diesem durch die Verwirklichung der Idee der absoluten Steuerpflicht zugestehe. Kein geringerer Organiker als Lorenz v. Stein weist, fußend auf der Idee

[18]) Lehrb. der Finanzwissenschaft, 5. Aufl., I. Teil, S. 5.
[19]) Lehrb. der Finanzwissenschaft, 5. Aufl., II. Teil, Abt. 1, S. 349.
[20]) a. a. O., S. 348.

vom Staat als der persönlichen Gestalt der ihm innewohnenden Gemeinschaft, diese Unterstellung inhaltlich klar zurück:

„Denn ist der Begriff des Staates richtig, so sind Bedingungen und Inhalt seines persönlichen Lebens überhaupt das persönliche Leben seiner Angehörigen. Demgemäß sind seine Kapitalien, seine Arbeiten und sein Einkommen gleichfalls nicht s e i n, sondern sie sind ihrerseits nur berechtigt, und bestimmt für die Wirtschaft aller Einzelwirtschaften, deren Einheit er ist. Was er hat und was er tut, hat und tut er nur, weil es ihm nicht als Selbstzweck, sondern als Bedingung für die Entwicklung seiner Angehörigen erscheint. Damit ist es gewiß, daß das Finanzwesen überhaupt niemals eine Finanzwirtschaft des persönlichen Staats sein kann, sondern daß es seinem inneren Wesen wie seiner äußeren Tätigkeit nach nur die V e r w a l t u n g d e s s e n i s t, was die Gemeinschaft als Bedingung ihrer eigenen Entwicklung dem persönlichen Staate übergibt und dann als Ergebnis dieser Verwaltung von ihm w i e d e r e m p f ä n g t." [21])

Das der organischen Anschauung entsprechende Bild vom gegenseitigen Nehmen und Geben in der Wechselwirkung zwischen öffentlicher und privater Wirtschaft kommt in diesen Worten Steins besonders sinnfällig zum Ausdruck. Auch der Grundsatz, daß die Handhabung der Staatswirtschaft, insbesondere auch die Verwendung der den Sonderwirtschaften entzogenen Mittel, letztlich wieder irgendwie der Gemeinschaft, und damit ihren Gliedern, zu dienen habe, gerade dieser Leitsatz paßt in den Rahmen organischen Finanzdenkens. Stein sagt dazu:

„Das Ziel dieser Verwaltung, der Finanzwirtschaft, ist daher nie der Reichtum des persönlichen Staats, sondern der jedes Einzelnen im Volke." [22])

Es ergibt sich folgerichtig, daß er die Äquivalenztheorie wie jede andere individualistische oder überhaupt rein utilitarisch gerichtete Lehre ablehnt. Seine ungetrübte Schau des wirklichen Staatsgeschehens verhift ihm mühelos zu der Erkenntnis, daß der Vorgang der Besteuerung in einer wie auch immer formulierten Tauschtheorie nicht erfaßt werden kann, weil die Vorstellung zweier Marktparteien schon dem Zwangscharakter der Steuer nicht gerecht wird. Er stellt fest, daß es nicht nötig sei, darüber zu streiten,

„ob die Steuer auf ‚Leistung und Gegenleistung' beruhe. Ist das noch eine ‚Gegenleistung', die ich in Inhalt und Umfang nicht mehr berechnen kann? Es ist klar, wohin diese Anschauungen gehören; sie bilden die Formulierung derjenigen Auffassung, welche in ihrem letzten Grunde die Steuer als eine p r i v a t w i r t s c h a f t l i c h e Verpflichtung des Einzelnen gegen den als Einzelwirtschaft gedachten Staat auffaßt, wobei das ‚Opfer' die Verpflichtung zur Steuer außerhalb derselben in einer unbestimmten Empfindung einer höheren Notwendigkeit sucht, die Gegenleistung dagegen zuletzt auf den Innominatvertrag des do ut facias hinausläuft, während der

---

[21]) Lehrb. d. Finanzwissenschaft, 5. Aufl., I. Teil, S. 178.
[22]) a. a. O., S. 179.

Gedanke Montesquieu's eigentlich in der Steuer eine Art von Tribut an allerlei gefährliche Kräfte sieht, deren Frieden ich durch die Abgabe eines Teils meines Einkommens mir erkaufe. Wieviel höher standen dagegen schon im 17. Jahrhundert die deutschen Auffassungen eines Besold und C. Klock, welche die Berechtigung der Steuer schon in ihrer Bestimmung für die necessitas und utilitas publica zu suchen, und somit schon vor mehr als zweihundert Jahren die Idee der Verwaltung mit der der Steuer zu verbinden wußten!" [23])

Auch hiermit bekennt sich Stein zur organischen Steuerauffassung, wenn auch in negativem Ausdruck.

Auf dem Gebiet der Lastenverteilung bringt er weniger konkrete Formulierungen. Zwar deutet er den auch für die öffentliche Wirtschaft verbindlichen Satz des Nutzenmaximum, das Prinzip der Wirtschaftlichkeit, als einen Grundsatz für die Steuerverteilung an, und er beruft sich mit Recht auf die schon lange vor Adam Smith von Caspar Klock („De Contributionibus", 1634, und „De Aeraria", 1651) aufgestellten allgemeinen Prinzipien der Allgemeinheit und Gleichheit der Besteuerung [24]), wobei freilich nur das letztere als ein, wenn auch sehr allgemein gefaßtes, Verteilungsprinzip anzusehen ist. Mit der deutschen Auffassung von Besold und Klock meint Stein offenbar vor allem die Ablehnung des Prinzips vergeltender Gerechtigkeit in der Besteuerung durch diese. Besonders Klock führt öfters die distributive Gerechtigkeit im Aristotelischen Sinne an und gründet gerade darauf seine Ausführungen über die Grundsätze der Steuerverteilung. Besonders bezeichnend scheint mir diese Stelle:

„distributiva justitia, qua sola sustentatur civilis politia, gravaminibus proportionem imponit, quia nisi eorum proportio commensuretur — ut onera commensurata sint viribus eorum, quibus imponuntur, semper erit injustitia praesentemque rei publicae statum facile permiscere et convellere poterit." [25])

Im allgemeinen stellt Stein keine besonderen Normen der Lastenverteilung auf, was zum größeren Teil auf den allgemeinen damaligen Stand der Theorie in diesem Bezirk der Steuerlehre, zum geringeren darauf zurückzuführen ist, daß Stein das Problem der Steuerverteilung hauptsächlich von der Praxis her behandelt [26]) und in breit angelegter Untersuchung sich insbesondere über die Organisation der Steuerverteilung bei den direkten Steuern (Repartitionssystem usw.), bei den indirekten Steuern und der reinen Einkommensteuer verbreitet. Die Behandlung der Steuerverteilung steht bei Stein überhaupt

[23]) Lehrb. d. Finanzwissenschaft, 5. Aufl., II. Teil, 1. Abt., S. 352.
[24]) Lehrb. d. Finanzwissenschaft, I. Teil, S. 125 (5. Aufl.).
[25]) aus C. Clock, tractatus nomicopoliticus de contributionibus, 1699 Col. Agripp. (zuerst 1634).
[26]) Vgl. Lehrb. d. Finanzwissenschaft, II. Teil, 1. Abt., S. 440/454, (5. Aufl.).

unter dem Gesichtspunkt der Betrachtung praktisch-organisatorischer und politisch-sozialer Faktoren.

Indem Stein Adam Smithens Leitsatz, die Steuer müsse im Verhältnis zu dem Einkommen stehen, annimmt [27]), nimmt er damit auch den Satz der Verteilung der Steuerlast nach der Leistungsfähigkeit an, ohne jedoch näher auf diesen selbst oder seine Begründung einzugehen. Allerdings vertritt Stein eine progressive Besteuerung als einen dem Leitsatz der Verteilung nach der Leistungsfähigkeit untergeordneten, genaueren Gesichtspunkt der Lastenverteilung, wenn er sie auch noch nicht exakt begründet:

> „In der Tat scheint die Steuerkraft der einzelnen Steuereinheit nach dem Größengesetz der Kapitalien mit der Größe der letzteren zuzunehmen, und die Gleichheit der Besteuerung fordert daher, daß die Steuerverpflichtung der Kapitalseinheit in demselben Maße wachse, in welchem die Kapitalbildungskraft durch die Vermehrung des Kapitals vermöge jeder seiner Einheiten zunimmt." [28])

Eine zu starke Progression lehnt er ab, da er die Kapitalbildung in der Volkswirtschaft nicht beeinträchtigt sehen möchte. Überhaupt soll sich nach Stein die gesamte Finanzwirtschaft, also auch das Ausgabewesen, letztlich immer an der Erhaltung und Mehrung der „Steuerkraft des ganzen Volkes" richten [29]).

Über Wirkung und Maß der Progression kommt er zu folgendem Ergebnis:

> „Die Progression des Steuerfusses darf nie auf der Zahl der Kapitalseinheiten eines Vermögens beruhen; sie kann überhaupt nur stattfinden bei der steigenden Zahl der Einkommenseinheiten; bei dieser ist die als abnehmende Progression vollkommen begründet, aber sie wird niemals auf einer genauen Berechnung, sondern immer nur auf einer durchschnittlichen Annahme beruhen können, und muß ebendeshalb, da sie für die verschiedensten Verhältnisse der Produktivität gleichmäßig gelten soll, stets eine höchst mäßige bleiben, um den Kapitalbildungsprozeß selbst nicht zu gefährden, damit nicht die Gerechtigkeit für den Einen zur Ungerechtigkeit für den Andern werde ..." [30])

Da Stein das Nutzenargument fehlt, stützt sich seine Begründung der Progression vor allem auf die soziale Gerechtigkeit, die ihrerseits durch das richtig gedeutete Nutzargument eine tiefere Begründung und Präzisierung erfahren könnte. Die Gerechtigkeit leitet sich unmittelbar aus der organischen Auffassung ab, denn wenn das Wohl des Ganzen erreicht werden soll, muß das Wohl aller seiner Glieder angestrebt werden. Und die Progression bei bestimmten di-

---

27) Vgl. a. a. O., S. 439.
28) a. a. O., S. 432.
29) Vgl. Lehrb. d. Finanzwissenschaft, 5. Aufl., I. Teil, u. a. S. 181.
30) Lehrb. der Finanzwissenschaft, 5. Aufl., II, 1, S. 433/434.

rekten Steuern dient als Ausgleich für die „nach unten" laufende Progression als Wirkung der Verbrauchssteuern bei den unteren Einkommensschichten.

Steins Gedanken zur Steuerverteilung in der speziellen Bedeutung der Verteilung der Last auf die einzelnen Steuerträger sind damit im wesentlichen erschöpft. —

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die organische Auffassung bei Lorenz v. Stein besonders durch d r e i Gedanken ausgeprägt ist. Der erste ist der der Gemeinschaft, der zweite ist der Persönlichkeitsgedanke in der Gemeinschaft. Das dritte Merkmal, das Stein zum Organiker stempelt, ist seine Idee vom Staat als dem handelnden, die Gemeinschaft verkörpernden Organismus. Gerade dieser Gedanke ist so überaus wichtig für das Verständnis der organischen Steuerlehre. Denn indem man, wie Stein, die Gemeinschaft als die Einheit des Persönlichen und den Staat als die persönliche Gestalt der Gemeinschaft sieht, erscheint die Vorstellung, daß der Staat auch finanzpolitisch als Person handelt, und zwar seinerseits durch bestimmte Organe, als ein durchaus realistisches Bild. Womit zugleich der individualistische Einwand, die organische Staatslehre sei finanztheoretisch nicht stichhaltig, weil ein überindividueller Organismus nicht als Subjekt einer wirtschaftlichen Tätigkeit angesehen werden könne, entkräftet ist.

Bemerkenswert ist ferner, daß Stein das wirkliche Leben nicht zu verklären versucht und den Gegensatz der Interessen nicht unbeachtet läßt. Auch der Widerstreit von materiellem Interesse und sittlichem Ideal zeigt, daß er eine a priori gegebene Harmonie des Zusammenlebens der Menschen im Staate ablehnt.

Auch die Forderung Steins, daß das Finanzgebaren des Staats irgendwie immer am Wohl aller Einzelnen orientiert sein soll, und, mittelbar oder unmittelbar, die Erhaltung und Steigerung der Steuerkraft der Staatsbürger zu bewirken habe, reiht sich als Ergänzung der Forderung der absoluten Steuerpflicht in seine organische Grundhaltung.

Daß Stein schließlich den entscheidenden Beitrag zur Lösung des sozialen Problems in der Brechung der Privilegien der Stände sah, beweist wohl am entschiedensten, daß wir es bei Stein mit einem echten Organiker zu tun haben, einem Organiker also, dessen Gedankenausrichtung letztlich stets sozialistisch bestimmt, also gemeinschaftsbetont ist, und der deshalb auch vor der Forderung der Beschneidung von Macht bei einem Teil des Volkes, die dieser auf Kosten

der übrigen Teile gebraucht, zum Zwecke der Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit nicht zurückschreckt.

Wenn man Stein als Organiker erkenen will, darf man nicht buchstabendeutelnd an seinen Definitionen haften bleiben. Er verwendet z. B. den Begriff „Organismus" nicht nur für den Staat. Und der Ausgangspunkt zum organischen Staatsgedanken liegt bei ihm nicht etwa in der Feststellung: „Die Verfassung ist somit der Organismus der Staatspersönlichkeit, für sich gedacht" [31]), sondern in der Erkenntnis, daß die „allgemeine Persönlichkeit", in erster Linie also der Staat, als Organismus zu denken ist, wenn man ein lebensnahes Bild der Staatstätigkeit und der Wechselwirkung zwischen Staatsführung und Staatsbürgerschaft zu entwerfen trachtet.

Bezeichnend endlich für Stein ist seine überaus gewissenhafte Denkweise. Schritt für Schritt entwickelt er sein System, das Erkannte und Erforschte immer wieder überprüfend. Beispielsweise erklärt er die Rechtfertigung der Steuer nicht, bevor er nicht auf die Bedeutung, die schon die Natur des Staates überhaupt hat für diese Frage, hingewiesen hat. Ebenso zeigt er zuerst die Aufhebung der Beschränkung des Individuums durch die Gemeinschaft und bringt erst dann die Idee der Gemeinschaft in ihrer vollen Entfaltung und Wertung. Damit gibt Stein seinem Ideengebäude eine solide Fundierung, durch die es in seinem Wesensgefüge weder logisch noch von weltanschaulicher Wertposition erschüttert werden kann.

Der organische Gedanke ist bei Stein vor allem Staatsgedanke, hinter den seine steuertheoretische Ausgestaltung zurücktritt.

In Steins Steuerlehre liegt das Schwergewicht auf der Rechtfertigung der Steuer gegenüber den weniger ausführlich behandelten Fragen der Lastenverteilung.

Mit der breiten Ausgliederung der organischen Gesellschafts- und Staatsauffassung legt Stein die unentbehrliche Grundlage für die nun weiter zu verfolgende Ausbildung des organischen Gedankens.

2) *Der organische Gedanke in K. Umpfenbachs Steueranschauung.*

Wenden wir uns nun K. Umpfenbach zu, einem zwar weniger bedeutenden Denker, bei dem jedoch die Steuerauffassung als eine organische zu erkennen ist.

---

31) Lehrb. d. Finanzwissenschaft, 4. Aufl., 1. Bd., S. 3.

Ausgehend von einer im wesentlichen antiindividualistischen Gesellschaftsauffassung und der organischen Staatsanschauung begründet Umpfenbach die staatliche Steuergewalt mit der Pflicht des Staates zur Erfüllung der Staatszwecke. Die Annahme eines Staatsobereigentums über das Volksvermögen bzw. über das Sondereigentum hält er zur Begründung des Besteuerungsrechts des Staates mit Recht für völlig überflüssig und sagt:

„Das Recht des Staates, Steuern aufzulegen, ist nur die unmittelbare Konsequenz seiner Pflicht, die Staatszwecke zu erfüllen. Die Gesamtheit verursacht die zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse erforderlichen Kosten und die Gesamtheit muß folgerichtig diese Kosten bezahlen. Die höchste Gewalt übernimmt eine unerläßliche Vermittlung zwischen Bedürfnis und Bedürfnisbefriedigung der Gesamtheit durch die Besteuerung, da der Staat als solcher an und für sich kein Vermögen hat und daher (sofern nicht, was aber als gelegentliche oder zufällige Erscheinung zu betrachten ist, Domänen- oder Fiskalvorrechte vorhanden sind), gezwungen ist, den ganzen, nach der Gebührenerhebung noch fehlenden Betrag aus dem Inbegriff der Vermögen seiner Angehörigen d. i. dem Volksvermögen zu schöpfen." [32])

Zweifellos klingt diese Auffassung ein wenig an das Interessenprinzip an, ist aber im wesentlichen doch organischer Ausrichtung; es blickt aus ihr der Gedanke des gegenseitigen Nehmens und Gebens hervor.

Die Besteuerung verhältnismäßig nach der Leistungsfähigkeit ist für ihn das Grundgesetz der Besteuerung überhaupt. Die Begründung dieses Leitsatzes nimmt er teilweise auch aus dem Gerechtigkeitspostulat. Nach seiner Überzeugung wird dem „Rechtsgrundsatz nur dann entsprochen, wenn jeder eine verhältnismäßige, seiner wirtschaftlichen Leistungskraft angepaßte Steuerquote entrichtet" [33]). Darüber läßt er sich noch näher aus:

„Offenbar ist jedem Staatsangehörigen sein Vermögen vom Staate gleichmäßig garantiert; jedes Privateigentum betrachtet der Staat als gleich heilig und durch Willkür unverletzlich. Ist daher ein Eingriff in das Vermögen der Staatsangehörigen durch das Staatswohl unabweislich geboten, so muß dieser Eingriff jeden Staatsangehörigen mit gleicher Schwere treffen, jedem ein solches Opfer auferlegen, daß keiner eine stärkere Beschwerde empfindet als der andere. Und dies wird selbstverständlich dann und nur dann der Fall sein, wenn jeder nach seiner Beitragsfähigkeit steuert." [34])

Ein bestimmtes Existenzminimum will auch er von jeder Steuerlast frei wissen [35]). Besonders auch bei der Besprechung der Allgemeinheit der Besteuerung, die er neben der Gleichmäßigkeit als aus dem Grundgesetz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit gefolgerte Forde-

[32]) Karl Umpfenbach, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, I. Teil, S. 104.
[33]) a. a. O., S. 106.
[34]) a. a. O., S. 104/105.
[35]) Vgl. a. a. O., S. 121 f.

rung ansieht, tritt seine der organischen Auffassung entsprechende Vorstellung von sozialer Gerechtigkeit hervor. Dieser Anschauung verleiht Umpfenbach eindeutigen Ausdruck bei der Behandlung der Steuerbefreiungen, die er in jeder Form ablehnt. Denn:

> „Jede Steuerexemtion verrät ebensoviel Ehrlosigkeit der Gesinnung bei denen, welche sich dieselben gefallen lassen, sie vielleicht gar selbst herbeigeführt haben und jedenfalls da ernten wollen, wo sie nicht gesäet haben, als Mangel an Rechtsgefühl auf Seiten der Staatsgewalt, welche sich nicht scheut, einer privilegierten Kaste die übrige Bevölkerung als die misera plebs contribuens gegenüberzustellen, der alle Lasten aufgebürdet werden." [36])

Er vertritt die Progression, die er in erster Reihe mit der Gerechtigkeit begründet. Zunächst erwähnt er ganz allgemein die Behauptung, daß Einkommen von verschiedener Höhe nicht nur „im einfachen Verhältnisse seiner arithmetischen Verschiedenheit" steuerfähig werde, sondern „in stärkerer Proportion als seine Höhe zunimmt" [37]). Er meint, ein „dunkles Gefühl sagt Jedermann sogleich, daß dieser Behauptung etwas Wahres zu Grunde liegen müsse" [38]) und fährt dann fort:

> „Und macht man sich sodann klar, daß bei dem allmählichen Fortgang von den dringenden Lebensbedürfnissen bis zu den ganz entbehrlichen Genüssen die Verwendungszwecke immer mehr von der bloßen Laune des Einkommenempfängers abhängen und ihm somit die gleichen Steuerbeträge um so weniger schwere Opfer auferlegen, je näher die korrespondierenden Einkommenbeträge, aus denen sie zu bezahlen sind, der Grenze stehen, wo jene nur noch zu ganz Überflüssigem Anwendung finden, so ist anscheinend nichts natürlicher und gerechter als eine progressive Besteuerung d. i. eine Besteuerung, welche die Skala der Steuerbeträge der Staatsangehörigen rascher steigen läßt, als deren Einkommenskala steigt." [39])

Die ungewöhnlich scharfe Ablehnung einer zu starken Progression durch Umpfenbach, seine zu schwache Abweisung der assekuranten Tauschtheorie [40]) und ähnliche Äußerungen geben manchen seiner Gedanken einen etwas liberaleren Zug, was jedoch weiter nicht stört. Daß sich bei ihm nämlich Ansätze zur organischen Steuerlehre finden, ist das Mindeste. Die Unterstellung der Besteuerung unter bevölkerungspolitische Blickpunkte hält Umpfenbach übrigens für geboten. Er vertritt die Idee des sog. Kinderprivilegs und fordert daher:

> „Sodann gebührt ihr" (der einzelnen privaten Wirtschaft nämlich), „wenn sie ein Ehepaar einschließt, dem Kinder heranwachsen, für ein Kind der steuerfreie Abzug einer, schwächer als für Erwachsene berechneten, einfachen

---

[36]) a. a. O., S. 106.
[37]) a. a. O., S. 119.
[38]) a. a. O., S. 119.
[39]) ebenda.
[40]) Vgl. a. a. O., S. 104.

Minimalsumme, welche, jedoch immer minder proportional, mit jedem weiteren Kinde bis auf etwas mehr als zu der Zahl steigen darf, die durchschnittlich auf jedes Ehepaar verteilt im Total den jeweilig möglichen, also normalen jungen Zuwachs der Bevölkerung gibt." [41])

Schließlich dürfte noch der Erwähnung wert sein, daß Umpfenbach in recht wirklichkeitsnaher Sicht der Dinge von der unbedingten Notwendigkeit eines Berufsbeamtenapparates für die Erfüllung der Staatszwecke überzeugt ist. Darüber äußert er sich wie folgt:

„Es liegt in dem organischen Charakter des Staatslebens begründet und läßt sich ohne Mühe einsehen, daß all die mannigfaltigen Funktionen, welche menschliche Kräfte unaufhörlich verrichten müssen, wenn anders die Erreichung der Staatszwecke nicht gefährdet sein soll, unmöglich in lauter vereinzelte Stückleistungen zerrissen werden können. Von einer vollständigen und genügenden Befriedigung des Personalbedarfs wäre somit keine Rede, wenn man versuchen wollte, alle einzelnen bedurften Leistungen erst in den eintretenden Fällen auf freiem Markte einzukaufen, oder auch auf sämtliche Staatsangehörige nach allgemeiner Bürgerpflicht zwangsweise zu verteilen. Eine Befriedigung ist nur dann zu erreichen, wenn dem Staate eine Anzahl von Persönlichkeiten ganz und ausschließlich zu Gebote steht, von denen jede einen geschlossenen Inbegriff von Leistungen übernimmt, und nach dem Gesetze der Arbeitsteilung, in deren Erfüllung ihren Lebensberuf findet." [42])

3) *Die organische Staatsbetrachtung als bloßer Ausgangspunkt im Rodbertusschen System.*

Wesentlich bei Carl Rodbertus-Jagetzow ist, daß auch er die Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit durch den Staat fordert. Der zu diesem Ziel führende Weg aber ist bei ihm nicht der gleiche wie bei den eigentlichen Organikern. Rodbertus weist diese Aufgabe einem „sozialen Königtum der Hohenzollern" zu, worin er sich übrigens L. v. Stein nähert. Der Ausgangspunkt im Rodbertusschen System ist die organische Staatsanschauung, und seine Gesellschaftsauffassung ist durch eine streng antiindividualistische Richtung gekennzeichnet. Doch die ökonomische Argumentation herrscht bei ihm vor, und in seiner, ich möchte sagen extrem universalistischen Sozialauffassung vermissen wir die für Begriff und Funktion der Gemeinschaft hervorragende Stellung der Persönlichkeit, die organischem Staatsdenken eignet. Dieser Mangel findet m. E. seinen Niederschlag auch in den wirtschaftspolitischen und eigentumsrechtlichen Konsequenzen dieser Haltung, vor allem auch in der Achse der von Rodbertus erstrebten sozia-

[41]) a. a. O., S. 128.
[42]) a. a. O., S. 36.

len Reform, der Herbeiführung des Gemeineigentums an Kapital und Boden [43]).

4) *Das sozialistische Prinzip in der Sozialauffassung Alb. E. Fr. Schäffles und der Leistungsfähigkeitsgrundsatz in seiner Steuerlehre.*

Der organische Gedanke ist weiter festzustellen bei Alb. E. Fr. Schäffle, einem anderen großen Systembildner der deutschen Gesellschaftslehre neben Stein. Die Eigenart und zugleich das Verdienst dieses vielseitigen Denkers ist es, daß er nicht nur eine Lehre bildet, sondern darüber hinaus die wirtschafts- und sozialpolitischen Wege aufzuzeigen sucht, die zur Verwirklichung des von ihm vertretenen echten, gemeinschaftsbezogenen Sozialismus geeignet sind und führen. Wenden wir uns zunächst den für unsere Betrachtung wesentlichen Zügen der Lehre dieses lebensvollen Organikers zu. In seiner Soziologie sind vor allem die der organischen Sozialauffassung entsprechenden Gedanken in diesem Zusammenhange beachtenswert. Als die Grundlage und die Einheit des sozialen Körpers stellt Schäffle nicht das Individuum, sondern die Familie hin. Die Familie stellt die „unteilbare vitale Sozialeinheit" dar, auf ihr baut er das „Zellsystem des sozialen Gesamtorganismus" auf:

> „Auch die vitale Einheit des sozialen Körpers ist nicht das menschliche Individuum, sondern eine elementare Grundgemeinschaft von Individuen nebst dem ganzen Güterstoff, welchen diese im inneren Haushalt verzehren und verarbeiten, und samt dem sie unmittelbar umgebenden Stoff, durch welchen sie in den Gesamtkörper verkittet sind und auf den letzteren wirken. Diese vitale Einheit ist die Familie und ihr Vermögen." [44])

Bezeichnend für Schäffle ist, daß er — nicht nur bei der Familie, sondern im ganzen System seiner Soziologie — den Gesellschaftskörper nicht allein als aus Personen bestehend, sondern diese meist in Verbindung mit der Güterwelt sieht.

Nachdem Schäffle den sozialen Körper in seinem allgemeinen Verhältnis zur organischen und anorganischen Welt betrachtet hat, analysiert er die Ähnlichkeiten und Verschiedenheiten zwischen organischen, im Sinne von biologischen, und sozialen Körpern im einzelnen [45]). Dabei kommt er zu dem Ergebnis:

> „Es besteht also zwar eine unleugbare schlagende Analogie der organischen und der socialen Zellen, Gewebe und Organe, aber es besteht nicht minder

[43]) Vgl. auch Schäffles Kritik an Rodbertus in „Die Aussichtslosigkeit der Sozialdemokratie", 4. Aufl., S. 39 f.

[44]) A. Schäffle, Bau und Leben des Socialen Körpers, 1. Aufl., 1. Bd., S. 56.

[45]) Vgl. Bau und Leben des Socialen Körpers, 2. Aufl., 1. Bd., S. 8—23.

ein durch die Tatsache universellerer Integration und höherer Geistigkeit bestimmter ungeheurer Unterschied zwischen beiden. Aus dem letzteren wachsen für den Bereich des socialen Lebens ganz neuartige Erscheinungen hervor, denen die organische (gemeint ist die außermenschliche Natur; Anm. des Verf.) Natur nichts an die Seite zu stellen hat. Die auf dem Höhepunkt der organischen Entwicklung vom Einzelmenschen erreichte geistige Kraft gibt dem socialen Körper des Personenreichs in allem und jedem das eigentliche Gepräge." [46])

Vor allem dieser Unterschied ist es, der Schäffle später dazu bewegt, das vom „tierischen Körper" herstammende Wort Organismus nicht für den mit „kollektivem Vernunfthandeln" ausgestatteten Staat unmittelbar zu verwenden [47]). Trotzdem hält er „Organismus" für die relativ beste aller bildlichen Bezeichnungen des Staates, und der Inhalt seiner Gesellschafts- und Staatsauffassung ist kein anderer als der dem organischen Gedanken eigene, wie sich leicht zeigen läßt.

Im Rahmen der Behandlung der organischen Gebilde und Verrichtungen stellt Schäffle bei der Untersuchung des Gesamtorganismus fest:

„Erst als Glieder des Leibes werden die einzelnen Organe fähig, das Leben zu erhalten. Der Leib ist das integrierte Ganze der differenzierten (besonderen, arbeitsteiligen) Glieder, beziehungsweise — das integrierte Ganze aller activen und passiven Substrate organischen Lebens." [48])

Fußend auf dieser Erkenntnis, die er aus der „organischen" Welt gewonnen hat und in die soziale Sphäre überträgt, kommt er folgerichtig zur organischen Gesellschaftsauffassung, von der er als der „objektiven Grundanschauung" spricht, welche der von der schrankenlosen subjektiven Freiheit des Individuums bestimmten Grundanschauung entgegensteht. Er sagt:

„Die eine objektive Grundanschauung geht vom Ganzen zu den Gliedern, von Glied zu Glied, von der Gemeinschaft zum Individuum oder umgekehrt. Nie bleibt sie bloß am Individuum hängen. Sie sieht alle großen Collektivanstalten, Staat, Schule, Wissenschaft, Kirche, als wesentliche Glieder am sozialen Körper der Menschheit, bzw. der Nationen an. Und sie betrachtet nicht minder die Einzelnen und alle Einzelnen samt ihren Familien als wesentliche Grundbestandteile, als frei wirkende Einheiten der Gemeinschaft. Diese Auffassung wird dem Ganzen und seinen objektiven Ordnungen gerecht, ohne das Individuum und seine Freiheit zu verkümmern und zu opfern. Ihre Gefahr ist es zwar, in der Praxis das Individuum nicht genügend zu berücksichtigen, grundsätzlich ist aber das Individuum — freilich jedes, nicht bloß das reiche und mächtige Individuum — auch für diese objektive Fundamentalauffassung ein wesentliches Glied am Körper der Nation, ein Glied, welches in Freiheit am meisten für diese zu wirken vermag." [49])

---

[46]) a. a. O., S. 19.
[47]) Vgl Bau und Leben des Socialen Körpers, 2. Aufl., 2. Bd., S. 434.
[48]) Bau uid Leben des Socialen Körpers, 1. Aufl., 1. Bd., S. 51/52.
[49]) A. Schäffle, Die Grundsätze der Steuerpolitik, S. 11/12.

Wesentlich hieran scheint mir besonders auch die Erkenntnis, daß der Ausgangspunkt allein eine Lehre noch nicht sozialistisch bzw. individualistisch macht. Wählt man als Ausgangspunkt den Einzelnen, so kann von einer individualistischen Auffassung keine Rede sein, wenn man dabei zum Ganzen und zur Gemeinschaft kommt. Das Individualprinzip jedoch schreitet nicht vom Ganzen zu den Gliedern fort und erhebt sich auch nicht von den Gliedern zur Gesamtheit, sondern sieht das Individuum in seiner fessellosen subjektiven Freiheit und Übermacht als das Maßgebende, die Gemeinschaft nur als Summe, ihren Willen nur als Resultante divergierender Einzelwillen an. Über diese „extrem freiheitliche, einseitig liberale Gesellschaftsauffassung, die Theorie des souveränen Wertes und subjektiven Beliebens des einzelnen Individuums" fällt er sein Urteil wie folgt:

> „Auch diese ‚individualistische' Grundanschauung muß sich mit der Tatsache, daß viele Individuen neben einander sind und leben wollen, abzufinden wissen. Sie überwindet aber den Grundfehler ihres Ausgangspunktes doch nicht. Der Grundsatz der Geltung des einzelnen Individuums, wie es losgelöst von jeder anderen als freiwilligen Interessenverbindung mit beliebigen anderen Individuen die Freiheit gebrauchen darf zu schrankenlos egoistischem Interessenkampf, — beherrscht fort und fort auch die staatlichen und volkswirtschaftlichen Lehren der zweiten sozialwissenschaftlichen Grundanschauung. Für die letztere kommt es zu keiner vollen gleichwertigen Anerkennung der Nationen als Glieder der Menschheit, zu keiner vollen Anerkennung der Nationalzwecke über den Privatzwecken, zu keiner Achtung der Stände als der Glieder jeder Volksgemeinschaft, zu keiner allgemeinen Anerkennung aller Familien als ungleichartiger aber gleichwertiger Mitglieder der Volksgemeinschaft. Das Individuum unterdrückt immerfort die Individuen, welche doch für einander berufen sind." [50])

Ähnlich wie Lorenz v. Stein übersieht auch Schäffle nicht die dem sozialen Körper wesenseigenen Spannungen; die stark hervortretende Bedeutung der Interessengegensätze und -kämpfe sowie der „fortschreitenden Gesellschaftsbildung (Civilisation)" als Produkt aller Daseins- und Interessenkämpfe finden u. a. in der Formulierung des sozialen Entwicklungsgesetzes [51]) einen recht klaren Ausdruck. Daß es Schäffle mit dem Recht der Gemeinschaft und der Realisierung des aus seiner organischen Grundstellung entspringenden, auf das Wohl der Volksgesamtheit bezogenen Sozialismus ernst ist, zeigt seine Forderung an den Staat, keine Bevorteilung oder Vorherrschaft eines Standes oder einer Klasse zuzulassen. Besonders energisch wendet er sich gegen die „Klassenherrschaft der oberen Stände" unter dem Deckmantel einer Selbstverwaltung:

---

[50]) Die Grundsätze der Steuerpolitik, S. 13/14.
[51]) in: Bau und Leben des Socialen Körpers, 2. Aufl., 1. Bd., S. 306/307.

„Ganz besonders wird der Staat unterlassen, jener gefälschten Selbstverwaltung Vorschub zu leisten, welche das centrale Walten für gesellschaftliche Interessen einer Klasse ausliefert, dieser sogar obrigkeitliche Justiz und Ordnungsbefugnisse des Staates überläßt, unstaatliche und staatliche Berufsämter durch einen lotterhaften Dilettantismus unentgeltlicher Ehrenämter ersetzt oder diesem unterstellt.

Selbst wenn ‚Königliche Ernennung und Bestätigung' für die ‚Ehrenämter der oberen und mittleren Stände' vorbehalten ist, führt sie zur Klassenherrschaft nur der oberen Stände." [52])

Ebenso entschieden ist seine Kampfstellung gegen die „Steuerfreiheit der Regenten und der Angehörigen der regierenden Häuser" sowie gegen die „Steuerexemtionen der Standesherren" [53]). Diese ernste, verantwortungsbewußte Haltung leuchtet u. a. auch aus der Art und Weise heraus, wie er den Marxismus ablehnt, den er übrigens als nackten Individualismus erkennt. Er tut dies nämlich nicht, ohne die positiven Aufbaumomente seiner eigenen Anschauung herauszustellen:

„Beide, Liberalismus und Socialismus, sind gleichwohl Kinder Eines Geistes, nämlich des Individualismus und Kriticismus, ein siamesisches Zwillingspaar, siegreich dem Positivismus eines abgelebten Zeitalters gegenüber, aber einseitig und haltlos gegenüber dem Positivismus einer neuen Zeit. Der „Positivismus" zeitgemäßer „Socialreform" bezielt das Gegenteil beider und ist aus ganz anderem Geiste. Er erstrebt ... das historisch mögliche höhere Maß von Freiheit und Gleichheit durch Weiterbildung auch des neuesten Rechts, für dessen Sonne es ebenfalls kein Tal Ajalon gibt. Er erklärt das Kapital dem gesellschaftlichen Interesse dienstbar, ohne es abzuschaffen; er beansprucht für den Lohnarbeiter auch im Privatlohnverhältnis die Stellung und das Einkommen eines Berufsarbeiters der Gemeinschaft; er schneidet die schrankenlose Freiheit der Ausbeutung seitens der Kapitalübermacht ab; er führt die gemeinwirtschaftliche Organisation furchtlos, aber nur da ein, wo die privatwirtschaftliche unmöglich, schädlich oder leistungsunfähig ist. Der Socialismus dagegen verlangt demokratisch regierte Kollektivproduktion voll und ganz, im Interesse der Freiheit und Gleichheit Aller, auch der Masse der „proletarischen" Individuen. Möglichst wenig Arbeit bei allgemeinem Studieren oder — Sichvergnügen, die lästige und unerläßliche Arbeit ganz gleich ausgeteilt, den dreistündigen Arbeitstag und das allgemeine Stiefelputzenmüssen! Dafür möglichst viel, aber für Alle gleich viel Genuß: entweder keinen Champagner oder für Alle gleich viel. Möglichst keine Regierung (Anarchismus) oder doch gleichen Anteil Aller an der Regierung in absoluter Volkssouveränität der Wählerindividuen. Das ist nicht die Anerkennung der Gemeinschaft neben dem Individuum zum unteilbaren Vorteil des Ganzen wie jedes Einzelnen als Gliedes der Gemeinschaft. Die Gemeinschaft ist auch da nur Mittel des absoluten Freiheits- und Gleichheitszustandes Aller. Es ist immer noch und mehr als bei den Liberalen extremer Individualismus, Individualismus in allgemeiner Verwirklichung und in der Potenz der neidischen Phantasie des Proletariates." [54])

---

[52]) Bau und Leben des Socialen Körpers, 1. Aufl., 4. Bd., S. 387.

[53]) Die Steuern, allgem. Teil, i. Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften (Herausg. Kuno Frankenstein), S. 268 und 269.

[54]) Die Aussichtslosigkeit der Sozialdemokratie, 4. Aufl., S. 8/9.

Daß Schäffle mit „Socialismus" den Marxschen Kommunismus meint, ergibt sich aus dem Zusammenhang ohne weiteres. Das Wesentliche hierbei ist vor allem, daß Schäffle diese Kritik nicht von der Warte eines extremen konservativen Kapitalismus, sondern von der eines echten, unbedingt auf die Wohlfahrt der Gemeinschaft bezogenen Sozialismus aus führt. Ebenso zielklar wie eindringlich fordert Schäffle den größten Nutzen für die Gesamtheit als Ergebnis der wirtschaftlichen Betätigung aller Einzelglieder und die unbedingte Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit:

„Dieselbe" (‚objektive', d. h. sozialistisch-organische) „Grundanschauung will dem Ringen und dem Wetteifer aller Kräfte miteinander nicht bloß kein Ziel setzen, demselben vielmehr höchsten Nutzen zugleich für die Gemeinschaft und für die Einzelnen abgewinnen. Kampf und Wettstreit und Sieg der Besseren soll sein, aber er muß durch eine solche internationale und nationale Ordnung des Rechts und der Sitte umschränkt sein, bei welcher der Sieg, der dem Tüchtigeren zufällt und ihn zur Leitung der Gemeinschaft erhebt, auch dem ganzen Volke nützt, bei welcher der sociale Daseinskampf nicht mehr in Vernichtungskrieg und in Unterdrückung der eigenen Volksgenossen und fremder Völker, sondern in die Hierarchie des Talentes und des Verdienstes, in die wechselseitige Anpassung, in den Beruf und Dienst Aller für Alle, in die sogenannte Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung, d. h. in immer höhere Grade der Gemeinschafts- und Gesellschaftsbildung — zum Unterschied von den Folgen tierischen Daseinskampfes — ausläuft. Die objektive Gesellschaftsauffassung schließt also auch die Freiheit der individuellen Betätigung und die ‚Freiheit der Bewegung', der Diskussion, des Verkehrs, der politischen Bestrebungen nicht nur nicht aus, sondern sie fordert diese Freiheit und sie beneidet nicht den Erfolg des Verdienstes, sondern rechtfertigt ihn. Die fragliche Grundauffassung will nur nicht die schrankenlose Ausbeutung der Gemeinschaft und der Mitbürger durch die rücksichtslose egoistische Anwendung der Zwangsübermacht, der Geldübermacht und der List der freien Individuen oder einzelner Stände und Berufe, und sie fordert ein Einschreiten der Gemeinschaft mit ihrer auch die stärksten Egoisten bezwingenden Collektivmacht zum Zwecke der Rettung und Erhaltung aller, auch der mit vernichtendem Daseinskampf bedrohten Mitglieder [55])."

Damit zeigt er zugleich, daß ein Einfügen des Einzelnen in das Ganze auch unter Wahrung der sich individuell entfaltenden Kräfte sehr wohl möglich ist, ja daß eine mit starker Gewalt versehene Gemeinschaft erst die Voraussetzung ist für eine freie (und doch am Gesamtwohl ausgerichtete) Entwicklung aller ihrer Glieder.

Indem Schäffle zur Lehre vom Staat übergeht, stellt er dann seine eigentliche Staatsanschauung dar. Fußend auf der antiliberalen Grundstellung und ausgehend von der Plato-Fichteschen Staatsidee entwickelt er, ganz ähnlich wie Stein, einen Staatsbegriff, der mit den der Naturrechtslehre entsprungenen Staatsauffassungen nichts

[55]) Die Grundsätze der Steuerpolitik, S. 13.

mehr gemeint hat. Im Gegensatz zu dem überkommenen liberalen Staatsdenken, in dem der Staat von der Gesellschaft scharf getrennt und dieser gewissermaßen überlagert ist (woraus sich der fast unversöhnliche Widerstreit zwischen beiden Elementen in der liberalen Staatstheorie ergibt), ist bei Schäffle „das Gemeinwesen bloßer Zentralorganismus für das Wollen und Handeln der Volksgemeinschaft“ [56]). Die Gemeinschaft des Volkes ist für ihn der Inhalt des Staates, und diese Gemeinschaft ist, wie der natürliche Organismus, ein gegliedertes Ganzes:

> „Volksgemeinschaft ist ethisch vollzogene Lebensgemeinschaft menschlicher Individuen und aller Sonderverbindungen der letzteren, ähnlich wie der leibliche Organismus des einzelnen Lebewesens biologische Gemeinschaft von Elementarbestandteilen (Zellen), Elementarverbindungen (Geweben), Gewebekombinationen (Organen), endlich von ganzen Organsystemen ist. Die Volksgemeinschaft hat auf schlechthin ethische Weise ebenfalls eine Organisation der Einheit des Wollens und Handelns, wie der Organismus der tierischen Lebewesen eine biologisch-psychologisch bestimmte Zentralnervenorganisation des bewußten Wollens und einen Muskelorganismus der bewußten (willenseinheitlichen sog. animalen) Bewegung besitzt. Staat und Gemeinde zusammen sind die gegliederte Erscheinung dieser Willens- und Machteinheit der Volksgemeinschaft, ...“ [57])

Anders als Stein will Schäffle den Staat nicht als Persönlichkeit aufgefaßt wissen, auch nicht als allgemeine Persönlichkeit im Steinschen Sinne, da nach seiner Meinung „die Persönlichkeits-Theorie übeln Erschleichungen für Zwecke despotischer Staatstheorien Vorschub leistet“ [58]). Sieht man jedoch hiervon ab, so deckt sich dennoch seine Staatsauffassung auch nach dieser Seite hin mit derjenigen Steins weitgehend. Denn auch nach Schäffle wird das Volk zur individuellen Einheit im Staat, der seinerseits das Volk wieder verkörpert: Der Staat ist

> „regulativer Centralapparat der Koordination aller Teile der socialen Gesamtbewegung und Organ des positiven Eingriffes im Interesse der Gesamterhaltung. Seine Aufgabe ist einheitlich Integration alles socialen Wollens und Handelns im Interesse der Erhaltung des Ganzen und aller wesentlichen Glieder des letzteren. In der centralen Universalkorporation, dem Staat nämlich, wird so das ganze Volk zur Einheit und erlangt Individuation.“ [59])

Der Inhalt der Staatstätigkeit nun ist erstens die „positive unmittelbare Durchführung von Zwecken der Gesamterhaltung, zweitens Re-

---

[56]) Die Steuern, allgem. Teil, S. 89.
[57]) a. a. O., S. 78.
[58]) Bau und Leben des Socialen Körpers, 2. Aufl., 2. Bd., S. 434.
[59]) a. a. O., S. 428.

gulierung der selbständigen Bewegung aller selbsttätigen Glieder der Gesellschaft“ [60]).

Es ist bezeichnend für Schäffle, daß er nicht bei einer bloßen Beschreibung des Staates stehen bleibt, sondern auch die Aufgaben des Staats stark hervorkehrt, wie er überhaupt wissenschaftliche Erkenntnis und ethisches Ideal zu einem positiven Programm der Sozialreform zu verbinden trachtet. In Schäffle erscheint nicht nur nach der Idee und der Einstellung zum Leben und seinen täglichen Fragen, sondern auch im tatsächlichen Beruf der Gelehrte und der Staatsmann in einer Person und in glücklicher Verbindung, was wohl mit ein Grund sein dürfte, daß er die Strenge der wissenschaftlichen Analyse so bewußt zu vereinigen sucht mit der großen Intensität seines sittlichen Willens. Daß eine solche Persönlichkeit die Staatsauffassung auf die realistische Schau der tatsächlichen Zusammenhänge des staatlichen und volklichen Lebens gründet und alle „einseitig subjektivistischen und metaphysisch-religiösen Staatstheorien“ abweist, ergibt sich fast von selbst. Wie die Macht des Staates überhaupt, vor allem zur Erhaltung der Gemeinschaft, so hält Schäffle auch den ordnenden staatlichen Eingriff („zu dem Zwecke, die einzelnen Bewegungen der selbständigen Glieder des Gesellschaftskörpers in eine der Erhaltung des Ganzen und der Teile angemessene Gesamtbewegung zu versetzen“)[61]) für erforderlich. Die Staatstätigkeit setzt starke Willens- und Machtorgane voraus, und die Macht des Staates muß stark genug sein, um nicht allein gegen die äußeren Feinde, sondern auch gegen innere Widerstände die Interessen der Erhaltung der volklichen Gemeinschaft zur Geltung bringen zu können. Schäffle legt daher klugerweise nicht eine bestimmte Staatsverfassung als verabsolutiertes Ideal fest und sagt:

> „In einer guten Verfassung ist ein Staat nur dann, wenn die in der Gesellschaft vorhandenen Kräfte eine allen störenden Kräften überlegene, dem Staatsorgan verfügbare Machtverknüpfung erlangt haben. Dasjenige Verfassungsgesetz ist das beste, welches diese Macht, die staatliche Grundsubstanz der Gesellschaft, unter gegebenen Verhältnissen am meisten sichert.“ [62])

Aber diese Macht soll ihre letzte und sicherste Verankerung nicht in mechanischer Gewalt, sondern in dem Vertrauen des Volkes zur Staatsführung finden. Diese Überzeugung legt Schäffle mit betonter Entschiedenheit nieder:

---

[60]) Bau und Leben des Socialen Körpers, 1. Aufl., 4. Bd., S. 219.
[61]) ebenda.
[62]) Bau und Leben des Socialen Körpers, 2. Aufl., 2. Bd., S. 510.

„Macht beruht zuletzt nicht auf Beamten und Soldaten, sondern auf der Gravitation der Volkskräfte zu den Berufsorganen der Regierung und der Gesetzgebung, auf dem Übergewicht der zu den Staatsorganen gravitierenden ideellen und materiellen Interessen." [63])

Eine der hauptsächlichen Voraussetzungen zum Zustandekommen und zur Dauerhaftigkeit dieser „Gravitation" ist die Fähigkeit der Staatsführung, das ihr anvertraute Volksganze auch geistig zu führen, worüber Schäffle allgemeingültig feststellt:

„Weder das Material, aus welchem politische Macht gebildet wird, noch die Kraft, welche machtbildend auftritt, ist bloß physisch und materiell. Geistige Überlegenheit der Staatsbildner und geistige Zustimmung der staatlich verwerteten Volkskräfte sind Grundbedingung für die Entstehung und Erhaltung politischer Macht." [64])

Dies ist m. E. sehr wesentlich und gibt die Basis ab, von der aus auch seine Stellung zum Prinzip der Selbstverwaltung verständlich wird. (Mitunter mag es scheinen, als ob er die Machtausstattung des Staates überspitze, aber die gegenseitige Verwobenheit von Volk und Staat bricht doch immer wieder durch, und das Ineinanderwachsen der beiden Elemente ist so stark, m. E. übrigens stärker als bei Stein, daß die Betonung des Staates als des „sozialen Organsystems der Willens- und Machteinheit" nicht auf eine Vergötzung des Staates schließen lassen kann.)

Die alte deutsche Idee der Selbstverwaltung greift auch Schäffle auf [65]). Das Ergebnis seiner Betrachtung ist dieses:

„Also weder Selbstverwaltung ohne gesetzgeberische und obrigkeitliche Staatshoheit, noch bureaukratische Centralisation ohne Selbstverwaltung, noch Ausschluß der Heranziehung der Kräfte der Selbstverwaltung beim Aufbau der Staatsorgane!" [66])

Damit ist treffend, wenn auch kurz, die m. E. prinzipiell richtige Stellung der Selbstverwaltung im deutschen Staatsgefüge gekennzeichnet.

Schäffles Steuerauffassung ist von dem gleichen Geist gegenseitiger Durchdringung von staatlichem und volklichem Leben getragen. Im allgemeinen behandelt er die Steuer nicht als eine nur ökonomische Erscheinung, wie er überhaupt ethische und politisch-soziologische Momente in den Problemkreis der Besteuerung weitgehend einbezieht [67]). Seine Darlegungen über die Notwendigkeit der Erörterung der Steuer-

[63]) ebenda.
[64]) a. a. O., S. 511.
[65]) Vgl. Bau und Leben des Socialen Körpers, 1. Aufl., S. 385 f.
[66]) a. a. O., 4. Bd., S. 388.
[67]) Über „die Notwendigkeit staatswissenschaftlicher Behandlung der Steuerlehre" vgl. Die Steuern, allgem. Teil, S. 74 f.

lehre in einem weiter gespannten als nur ökonomischen Rahmen leitet er mit der Bemerkung ein: „Die Steuer ist . . . eine finanzielle, hiermit eine untrennbar staatlich-volkswirtschaftliche Erscheinung. Es gilt daher vor allem, dadurch Licht zu schaffen, daß man das Steuerwesen nicht als ein abgerissenes Stück, sondern als ein Glied des Staates, der Volkswirtschaft und des Staatsgesamthaushaltes ins Auge faßt.“ [68]) Im besonderen beantwortet Schäffle dann die Frage nach dem Rechtsgrund der Steuer mit der Notwendigkeit der staatlichen Aufgabenerfüllung für die Gemeinschaft des Volks und mit der sich daraus ergebenden allgemeinen unbedingten Leistungspflicht der Staatsbürger, nachdem er zuvor die Notwendigkeit der Besteuerung aus dem Wesen des Staates rein logisch abgeleitet hat [69]). Die organische Begründung der staatlichen Steuergewalt wird auch deutlich in der Ablehnung der Assekuranz- und der Äquivalenztheorie. Und zwar bewegt sich diese Ablehnung sowohl in der Richtung der Verteilung als auch der Rechtfertigung der Steuer:

> „In jener ursprünglichen und in dieser fortgebildeten Formulierung sind jedoch beide Theorien, die „Genußtheorie“ und die „Assekuranztheorie“ zu verwerfen; denn eben das, was das Wesen der Steuer ausmacht, ihr Charakter eines rechtsverbindlichen Beitrages für den unteilbar und unvergütbar gemeinnützigen Aufwand der Gemeinwesen lediglich nach der Leistungsfähigkeit und kraft der Mitgliedschaftspflicht wird verwischt und sogar in das Gegenteil einer Gebühr, wenn auch einer Generalgebühr, einer Art privatwirtschaftlichen Verkehrsäquivalents und Kostenersatzes verkehrt. Die Besteuerung ist dem Steuerträger gegenüber berechtigt, auch wenn dieser von der Verwendung der Steuer keinerlei Nutzen, geschweige wenn er davon keinen im Verhältnis zur Größe seiner Steuerleistung oder im Verhältnis zum öffentlichen Kostenbetrage stehenden Nutzen zieht.
> Tatsächlich ist der Sondernutzen, welchen der Steuerträger aus der Verwendung seiner Steuern zieht, überhaupt nicht berechenbar, beide Größen: Steuer und Nutzen aus der Steuer sind gegeneinander völlig inkommensurabel.“ [70])

Damit befinden wir uns schon mitten im Gebiet der Lastenverteilung, über die sich Schäffle — nicht wie Stein — eingehend verbreitet. Vor allem schenkt er der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit seine Aufmerksamkeit. Die Leistungsfähigkeit ist für ihn das hauptsächlich anzuwendende Prinzip für die Aufteilung der Last auf die Steuerträger. Er bemerkt dazu folgendes:

> „Das genannte Prinzip gestaltet sich aber in unserer Epoche der vorwiegenden Steuerdeckung des Staatsbedarfes allerdings zu der obersten Forderung der Steuerlehre: Belastung jeder Steuerkraft nach ihrer Leistungsfähigkeit. Denn das Charakteristische der Steuerdeckung ist es, daß die

[68]) a. a. O., S. 74.
[69]) Vgl. a. a. O., S. 78.
[70]) a. a. O., S. 96/97.

Deckung des Staatsbedarfes als durchlaufender Posten des Privatbedarfes aller Steuerkräfte zu Stande kommt. Die Verhältnismäßigkeit der Versorgung des ganzen Nationallebens oder sozialen Körpers ist daher nur möglich, wenn in jeder der steuerpflichtigen Privatwirtschaften der staatliche Bedarf mit den nichtstaatlichen Bedürfnissen in das Gleichgewicht verhältnismäßiger Versorgung aller Bedarfe gesetzt wird. Es kann bei der Deckung des Staatsbedarfes kein höheres Gesetz geben, als den notwendigen Staatsbedarf aus den Privatwirtschaften so abzuleiten, daß diese dabei auch in ihrem berechtigten Eigenleben verhältnismäßig unterhalten und versorgt bleiben." [71])

Mit bewußter Konstanz hebt Schäffle die Notwendigkeit einer freien individuellen Betätigung hervor, und immer wieder kreisen seine Gedanken um die Erhaltung des, nicht nur wirtschaftlichen, Eigenlebens des Einzelnen unter gleichzeitiger Wahrung des Gesamtinteresses als Wirkung einer lebendigen Ergänzung von Ganzem und Gliedern.

Zur genaueren Erfassung der Steuerkraft hält Schäffle bei der Belastung auch die Berücksichtigung der nach quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten erfolgenden Unterschiede im Einkommen [72]) für notwendig. Dies schon aus Gründen einer sozialen Gerechtigkeit, während er jedoch primär das tatsächliche wirtschaftliche Tragvermögen der Leistungsfähigkeit zu Grunde legt im Gegensatz zu der liberal-individualistischen Begründung, die von vorneherein auf die Gerechtigkeit gegen den Einzelnen abstellt und dabei immer mehr auf eine Besteuerung nach dem Interesse hinauskommt [73]). Ganz entschieden wendet sich Schäffle schon gegen die Möglichkeit einer Besteuerung nach dem Interesse überhaupt [74]). Wo eine Besteuerung nach dem Interesse in einem Steuersystem tatsächlich teilweise vorgenommen wird und angebracht ist (in der kommunalen Finanzwirtschaft etwa), fordert diese schon das einfachste Gerechtigkeitsempfinden, und sie trägt nicht notwendig individualistische Züge oder Beweggründe.

Eine Lastenverteilung, die den größtmöglichen Wohlfahrtsgewinn für die Gesamtheit zum Ziel hat, fordert Schäffle zwar nicht wörtlich, sie ergibt sich jedoch aus seinem allgemeinen, auch in der ökonomischen Sphäre gemeinschaftsbezogenen Denken, dem er konsequenterweise auch das Problem der Steuerverteilung, diese übrigens unter Freilassung des Existenzminimums [75]), unterstellt. Auch vertritt Schäffle die Progression, zu der er sich u. a. folgendermaßen äußert:

---

[71]) Die Grundsätze der Steuerpolitik, S. 23.
[72]) Vgl. Die Steuern, allgem. Teil, S. 287 f.
[73]) Vgl. etwa Erik Lindahl, Die Gerechtigkeit der Besteuerung, u. a. S. 140.
[74]) Vgl. Die Steuern, allgem. Teil, S. 273 f.
[75]) Vgl. a. a. O., S. 278.

„Gibt man die fragliche Forderung der steuerlichen Opfergleichheit, mit welcher eine subjektive Fassung des Begriffes der „Leistungsfähigkeit" oder „Beitragspflicht" sich nahe berührt, einmal zu und erkennt zugleich an, daß dieselbe Steuersumme empfindlicher ist, wenn sie aus bloßem Arbeitseinkommen, sog. unfundiertem Einkommen, als wenn sie aus fundiertem Einkommen (Zinsrente, Gewinnen) entrichtet wird, ferner daß derselbe Steuerbetrag für Leute von großem Einkommen weniger empfindlich ist, als für Leute von kleinerem Einkommen, so ist auch anzuerkennen, daß die Steuer nicht einfach nach der Größe des Einkommens und Vermögens auferlegt werden darf, daß der Maßstab für die Belastung der fundierten und der nicht fundierten, der einkommensstarken und der einkommensschwachen Steuerkräfte — auch unter der Voraussetzung eines steuerfreien Existenzminimums — nicht derselbe sein darf. Man kommt zu irgendwelcher Begünstigung des unfundierten Einkommens und zur Progressivbesteuerung." [76])

Die Progression wird von ihm vor allem mit der sozialen Gerechtigkeit motiviert, gegen welche das Nutzenargument völlig zurücktritt. Nachdem Schäffle in die auf die Grenznutzentheorie sich gründenden Steuerlehren einen Einblick gegeben hat, unterzieht er auch die „ökonomische Steuertheorie" von Emil Sax in enger Anlehnung an die Vockesche Stellungnahme zur Wertungstheorie der Steuer einer ausführlichen Kritik [77]). Hierbei verwirft er besonders auch die zum Teil individualistische Ausprägung der Saxschen Theorie, erkennt andrerseits aber auch, daß dessen „eigentümliche Theorie der subjektiven Lastäquivalenz nach Begründung und Formulierung doch nur auf eine nach der Seite der subjektiven Druckempfindlichkeit vervollständigte Theorie der Leistung nach der Leistungsfähigkeit kraft der Zugehörigkeit zu dem das Kollektivbedürfnis befriedigenden Gemeinwesen hinausläuft." [78]) Daß die Besteuerung lediglich eine wirtschaftliche Tatsache sei, kann Schäffle hingegen wieder nicht anerkennen. Schließlich kommt er zur Betrachtung über das Maß der Progression und vertritt als Ergebnis seiner Überlegung in etwas ungenauer Formulierung, aber nicht rein ökonomischer Begründung — ähnlich wie Stein — eine relativ mäßige progressive Besteuerung, und zwar vor allem im Interesse der Kapitalbildung und der Abwendung einer unnützen Hemmung des Erwerbstriebes des einzelnen Wirtschaftssubjektes. Seine Stellung zur Progression und deren Grad faßt er schließlich so zusammen:

„Die Steuerkraft verhält sich einmal in den Höhenlagen der sozialen Vermögens- und Einkommensschichten anders als in den Tiefenlagen. Großes Vermögen, großes Einkommen ist dem ordentlichen, namentlich aber dem außerordentlichen Bedarfsfalle gegenüber schon im Durchschnitt ungleich

[76]) a. a. O., S. 279.
[77]) Vgl. a. a. O., S. 282 f.
[78]) a. a. O., S. 283.

steuerkräftiger. Es ist daher ganz gerechtfertigt und keine Ungleichmäßigkeit, sondern Forderung der Verhältnismäßigkeit, jene Höhenlagen schärfer zu treffen durch progressive Quotisierung der Steuer einer Minderzahl großer oder, was praktisch dasselbe ist, durch degressive Quotisierung der Mehrzahl kleinster Einkommen und Vermögen,“ [79])

und:

„Der Steuerfuß der direkten Progressivsteuern darf nicht zu hoch ausgreifen, ohne den Zweck der Progressivbesteuerung nicht bloß zu vereiteln, sondern vielmehr in vollste Rücksichtslosigkeit gegen die subjektive Beitragsfähigkeit umzuschlagen und zur „graduated robbery“ J. St. Mills zu werden. Ganz zu schweigen davon, daß die Progression früh bei einem Punkte anlangt, über welchen hinaus der Defraudationsreiz unwiderstehlich drängt, der Erwerbstrieb lahm wird und die Beweglichkeit des Steuerertrages erstarrt.“ [80])

Damit hat Schäffle die Stärke der Progression der Steuer zwar nicht sehr konkret, aber doch im Sinne der Berücksichtigung zweier für diese Art der Einkommensregulierung durch den Staat wesentlicher Momente aufgezeigt, nämlich der sozialen Gerechtigkeit und der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit.

Die Vielseitigkeit Schäffles erschwert in etwa eine zusammenfassende Betrachtung seines außer die Wirtschafts- und Steuerlehre auch die Rechts-, Staats- und Verwaltungslehre sowie die Rassenlehre umfassenden Systems. Beschränken wir uns auf die für das hier Auszuführende maßgebenden Punkte seiner Gesellschaftslehre, seiner Staats- und Finanztheorie, soweit sie nicht im Vorangehenden bereits gekennzeichnet sind. Wesentlich an seinen soziologischen Untersuchungen ist die Betonung der lebendigen Wechselwirkung zwischen Ganzem und Gliedern im sozialen Körper und im staatlichen Organismus. Wobei er die Notwendigkeit der Wahrung der Interessen der Gesamtheit unter gleichzeitiger freier Entfaltung der individuellen Betätigung aller Einzelglieder besonders beachtet sehen will. Der organische Gedanke zeigt sich in Schäffles Staatsauffassung vor allen Dingen in der engen Verknüpfung von Volk und Staat und in der Forderung, daß der Staat, der die Gemeinschaft des Volkes verkörpert, im Interesse des Schutzes und der Erhaltung dieser mit den nötigen Machtmitteln ausgerüstet sei. In der Steuerlehre hat Schäffle die organische Auffassung gegenüber Stein namentlich auf dem Gebiet der Lastenverteilung weiter entwickelt, indem er den Leitsatz der Steuerverteilung nach der Leistungsfähigkeit und seine der organischen Lehre entsprechende Begründung in ausdrücklicher Ablehnung des individualistischen Interessenprinzips in den Vordergrund der Verteilungsnormen rückt

[79]) Die Grundsätze der Steuerpolitik, S. 77/78.
[80]) Die Steuern, allgem. Teil, S. 288.

und die Progression vertritt, sowie diese und ihr Maß mit individuell-sozialen und psychologischen sowie objektiv - volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten begründet.

Freilich dürfte Schäffle die Vereinigung des geschichtlichen und des deduktiven Elementes in seinem Denken nicht voll gelungen sein [81]), und auch stand er — im Gegensatz zu Stein — dem Liberalismus mitunter näher, als es ihm wohl selber bewußt war und als sowohl seine antiindividualistische lehrmäßige Stellung als auch seine antiliberalistische politische Überzeugung vermuten lassen. Dies erhellt z. B. aus seiner nicht konsequenten Haltung gegenüber der ökonomisch-theoretischen Seite des Liberalismus, insbesondere dem Glauben an den sozial befriedigenden Verlauf bzw. eine solche Wirkung des Spiels des freien Wettbewerbs [82]). Doch seine Staatsidee, die außer in der oben erörterten allgemeinen Gesellschaftsauffassung in dem Gedanken der sich durch den Staat verkörpernden und vereinheitlichenden Gemeinschaft des Volks wurzelt, ist liberalem Staatsdenken diametral entgegengesetzt. Und sein Streit gegen die liberalen und marxistischen [83]) Ideologien ist von dem Geist überzeugten, unerschrockenen Kämpfertums und echter, wahrhaft innerlicher Leidenschaft getragen, welcher nur dem Aktivisten eigen ist, der über die Verneinung der bekämpften Ideen und Systeme hinaus den unumstößlichen Glauben an das eigene Ideal und zugleich die ungebrochene Kraft zur positiven Gestaltung [84]) mit sich trägt.

5) *Der Gedanke des sozialen Ausgleichs in der Gesellschafts- und Staatsanschauung Schmollers und die Bedeutung des Einkommens in seiner Steuerauffassung.*

Gustav v. Schmoller, dem Führer der jüngeren historischen Schule, lag vor allem ein Ausgleich der sozialen Gegensätze am Herzen. Als die aktivste Kraft im Verein für Sozialpolitik setzte er sich in einem selten temperamentvollen Vorgehen, sowohl als Gelehrter als auch als wirklicher Gestalter, für das Ziel und die Durchführung einer großzügigen und durchgreifenden Sozialreform ein. Freilich ging er dabei,

81) Vgl. W. Vleugels, Die Kritik am wirtschaftlichen Liberalismus in der Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre, S. 17/18.

82) Vgl. Bau und Leben des Socialen Körpers, 2. Aufl., 2. Bd., S. 300 f.

83) Vgl. z. B. Die Quintessenz des Sozialismus und Die Aussichtslosigkeit der Sozialdemokratie.

84) Vgl. u. a. Die Aussichtslosigkeit der Sozialdemokratie, 4. Aufl., S. 77 f.: „Zur positiven Bekämpfung der Sozialdemokratie".

die Wirklichkeit und ihre Zusammenhänge erkennend, nicht so weit wie Rodbertus, der die Beseitigung des Privateigentums an Kapital und Boden für das mit einer gewissen Umwandlung der bestehenden Ordnung zu erreichende Ziel als notwendig erachtete. Schmoller wußte um die Notwendigkeit des Eigennutzes und des Erwerbstriebes im Interesse des wirtschaftlichen und sozialen Fortschrittes, hielt jedoch eine Belastung des Privateigentums zugunsten der Gesamtheit für unerläßlich. Seine Grundhaltung war antiindividualistisch und antiliberal. Schon früh hatte er die Forderung erhoben, daß Staatsgewalt und soziale Verbände in gemeinsamer Arbeit die Behebung der sozialen Mißstände anstreben sollten. Schmoller ist sicherlich ein Organiker zu nennen, und auch seine Steuerauffassung bestätigt dies. Seine organische Staatsbetrachtung ist in dem Gedanken des festen Stehens des Einzelnen im Staate verankert. Er spricht einmal von dem „Band, das jeden Einzelnen an den Staat kettet, das dem Einzelnen nicht erlauben soll, reines Produktionstier zu werden, eine isolierte Einzelexistenz zu führen . . .“.[85]) Ganz ähnlich wie L. v. Stein weist auch Schmoller darauf hin, daß schon die Beschränktheit des Einzelwesens auf den gesellschaftlich weiteren Rahmen einer Gesamtheit drängt, wobei er die bedeutungsvolle Stellung des Staates unterstreicht. „In der beschränkten Endlichkeit des einzelnen Menschen“, führt Schmoller aus, „liegt das Geheimnis, das die Individualexistenz zu Gemeinde und Staat, zu Volk und Menschheit erweitert. Das wichtigste, d. h. das die andern sämtlich bedingende und beherrschende Glied in dieser Reihe von Organismen, deren Zweck die Verwirklichung des idealen Menschen im großen Menschen der Gemeinschaft bildet, ist unzweifelhaft der Staat.“ [86]) In dieser sehr beachtlichen Jugendschrift hat Schmoller unter gleichzeitiger tiefgründiger Betrachtung des Zusammenhangs des Einkommens mit den steuerlichen Grundregeln seine Steuerauffassung dargelegt. Die Staatsbetonung schließt bei ihm eine Individualbetonung nicht aus und indem er die gegenseitige Ergänzung von Ganzem und Teil im Staat auch im Hinblick auf die materielle Seite dieses Verhältnisses beleuchtet, bemerkt er treffend:

> „Der naturrechtlichen Auffassung des Staats entsprach in der Steuerlehre der eudämonistische Nützlichkeitsstandpunkt, der Auffassung des Staats als einer höheren gebietenden Macht entspricht in der Steuerlehre allein der Standpunkt der Gerechtigkeit. Nur er kann den beiden Elementen, aus denen sich alle staatlichen Verhältnisse komponieren, der beherrschenden Macht des Ganzen und der dennoch als Selbstzweck berechtigten Persön-

[85]) Die Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhang mit den Grundprinzipien der Steuerlehre, Tübingen, Zeitschr. f. die gesamte Staatswissenschaft, 19. Bd., 1863, S. 34.

[86]) a. a. O., S. 45.

lichkeit gerecht werden. Es ist nur gerecht, wenn der Teil dem Ganzen Opfer bringt, weil er erst durch das Ganze und im Ganzen die Möglichkeit seiner Existenz empfängt und doch ist die individuelle Selbständigkeit nicht verletzt, wenn die Ansprüche des Staats an den Einzelnen nicht nach Willkür, sondern nach festen Prinzipien geordnet sind, welche ihr Maß aus dem Wesen der Einzelwirtschaft genommen haben." [87])

Auch hiermit ist erwiesen, daß — entgegen der Ansicht liberal-individualistischer Autoren — in der organischen Anschauung an den Staat eine Steuerwillkür nicht notwendig gebunden ist. Schmoller führt dann noch an, daß die Naturrechtslehre des 18. Jahrhunderts dem Individuum atomistisch die Stelle über dem Ganzen angewiesen hat und die Einzelexistenz als das ursprünglich Berechtigte, als die herrschende Voraussetzung ansieht. Nach dieser Auffassung sieht sich der Mensch einen Staat zu bilden nur durch beliebigen Vertrag veranlaßt und Steuern zu zahlen fühlt er sich nur durch die allenfalls dafür zu empfangenden und wohl abzuwägenden Vorteile bewogen. „Die heutige Staatslehre", so beschließt er diesen Gedankengang, „das ungenügende dieser Anschauung erkennend, hat dem Staat sein Recht als objektive sittliche Macht, welche die Einzelexistenz beherrschend überragt, zurückgegeben und muß diese Tendenz auf allen Gebieten staatlicher Tätigkeit durchführen, also auch auf dem wirtschaftlichen." [88]) Schmoller wendet sich noch im einzelnen gegen eine utilitarische Staats- und Steuerbetrachtung [89]), wobei er besonders auch jede moderne Variante der alten Äquivalenztheorie abweist. Noch einmal verbreitet er sich über das individualistische Steuerdenken:

„Noch heute", so hebt er hervor, „wird in ökonomischer Beziehung das Leben des Individuums als das absolut berechtigte und maßgebende vorangestellt; das ganze System seiner privaten Bedürfnisse muß gedeckt sein, ehe es daran denken kann, etwas für den Staat zu erübrigen. Es wird hierbei vergessen, daß selbst nach einer bloß eudämonistischen Betrachtung die Einzelwirtschaft durch ihre Stellung in dem erst durch den Staat ermöglichten Gesellschaftsleben das hundert- und mehrfache an Gütern für ihre Bedürfnisbefriedigung erhält, als sie isoliert für sich zu erzeugen im Stande wäre. Nur einer Betrachtung, welche dies vergißt, ist es möglich, den Staat und die zu seiner Erhaltung notwendige Steuer als ein notwendiges Übel zu betrachten, und den Grundsatz aufzustellen, nur stets wenigst möglich hiefür herzugeben." [90])

Schmoller setzt sich eingehend mit dem Rein-Einkommensbegriff auseinander, den auch noch Stein vertat. Seine breit angelegte Kritik am Rein-Einkommensbegriff, den er als ein Überbleibsel des physio-

---

87) a. a. O., S. 40.
88) a. a. O., S. 46.
89) Vgl. a. a. O., S. 47/48.
90) a. a. O., S. 35.

kratischen „produit net" erkennt, leitet er mit der Feststellung und den Fragen ein:

> „Eine Quelle der Steuern in diesem Sinne gibt es aber nicht, und kann es nicht geben. Wir suchen auch nicht nach einer solchen, sondern nach einem Maßstab der Verteilung der Steuern; unbegreiflicher Weise hat man bisher beides für identisch gehalten, ohne den Beweis der Identität geliefert zu haben. Ist wirklich der fiktive Teil des National-Einkommens, aus welchem die Steuern gezahlt werden, notwendig auch der arithmetische Maßstab, nach welchem sie umzulegen sind? Schließt das Gebot, durch die Steuern das Kapital nicht anzugreifen und die Möglichkeit fernerer Produktion nicht zu hindern, notwendig auch das zweite Gebot ein, nur die kapitalisierbaren Überschüsse als Maßstab der Steuer-Verteilung aufzufassen?" [91])

Auf dem Hermannschen Begriff des Einkommens fußend versteht er unter Einkommen „die Summe von Mitteln, welche der Einzelne, ohne in seinem Vermögen zurückzukommen, für sich und seine Familie, für seine geistigen und körperlichen Bedürfnisse, für seine Genüsse und Zwecke, kurz für Steigerung seiner Persönlichkeit in einer Wirtschaftsperiode verwenden kann." [92]) Schmoller will eine Steuerverteilung nach der Leistungsfähigkeit ersetzt wissen durch eine solche nach dem Einkommen, weil ihm die Leistungsfähigkeit als ein zu ungenauer, das Einkommen dagegen als ein konkreterer Ansatzpunkt erscheint. Diese Verschiedenheit ist jedoch nicht so tiefgreifend wie es auf den ersten Blick scheinen mag. Denn das Einkommen ist als wesentliches Hilfsmittel zur Erfassung der totalen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anzusehen, worauf auch Fr. J. Neumann verwiesen hat. Auch unterschätzt Schmoller keineswegs die Bedeutung der Ertragssteuern für das Gesamtsteuersystem. Eine starre Anwendung seines Grundsatzes liegt ihm allerdings fern und so belegt er die Lebensnähe seiner Auffassung auch hiermit:

> „Die Pflicht des Einzelnen, nach gleichem Maßstab Steuern zu zahlen, bleibt; aber in der Kollision dieser Pflicht mit der entgegenstehenden des Staats, Jedem das Ziel eines freien Einkommens zu ermöglichen, liegt die Notwendigkeit einer geringen Modifikation unsres Prinzips, wie jedes Prinzip bei seiner Durchführung im realen Leben durch das Zusammentreffen mit anderen Prinzipien sich da und dort den Verhältnissen anpassen muß. Das ist aber keine Verneinung des Prinzips, sondern nur die nähere Bestimmung seiner Realisierung." [93])

Wie die übrigen Organiker, so weist auch Schmoller darauf hin, daß die Besteuerung nicht einseitig als nur ökonomischer Vorgang anzusehen sei. (Zwar löst jede Steuer eine volkswirtschaftliche Wirkung aus, aber die zwangsgemeinwirtschaftliche Basis und die ethische Natur

[91]) a. a. O., S. 32.
[92]) ebenda.
[93]) a. a. O., S. 85.

der Besteuerung bleiben davon unberührt). Er trifft daher die allgemeine Feststellung, der wir einen Kern an Wahrheit wohl nicht absprechen können:

„Es zeigt sich auch auf diesem Punkte, wie alle höheren Fragen der politischen Ökonomie in ihrer tiefsten Ergründung nicht durch einige mathematisch gleichmäßige Formeln, sondern durch die Anknüpfung derselben an die höchsten Probleme der Philosophie und der Geschichte ihre prinzipielle Lösung finden." [94])

6) *Der Gedanke des öffentlichen Interesses, das Leistungsfähigkeitsprinzip und die Progressivbesteuerung als Kernpunkte der Steuerlehre Fr. J. Neumanns.*

Auch bei Fr. J. Neumann ist eine organische Ausrichtung der Staats- und Steuerlehre zu erkennen. Neumann bekennt sich zur Idee des Staates als solcher und legt besonderes Gewicht darauf, daß der Staat die Voraussetzungen für das Zustandekommen und die Entwicklung einer eng zusammengeschlossenen nationalen Gemeinschaft schaffen soll. Er weist daher dem Staat vor allem die Aufgabe der inneren Einung und des inneren Zusammenhalts des Volkskörpers zu.

„Gerade im Staate", sagt er, „und durch den Staat scheint nicht nur erreicht, was das höchste Ziel nationaler Einigung, nationalen Zusammengehörigkeitsgefühls und nationaler Sympathien ist. Nein, der Staat ist es ja auch, durch den diese Gefühle entwickelt, durch den sie erweckt und befestigt werden. Und gerade aus d i e s e m Umstande dürften sich auch jene Schranken ergeben, die wir ... einzuhalten uns genötigt sehen, wenn wir von Nation als der Gesamtheit staatlich geeinter Bevölkerung sprechen." [95])

Eingehender als seine Sozial- und Staatsauffassung legt Neumann seine Steueranschauung dar. Weitgehend befaßt er sich mit dem „öffentlichen Interesse", aus dem er Begriff und Vorgang der Besteuerung unmittelbar folgert. Das öffentliche Interesse, das er nicht mit dem Staatsinteresse identifiziert und als über das Interesse „großer Personenmengen" hinausgehend auffaßt, umschreibt er als „ein auf menschliche Handlungen oder Werke bezügliches Interesse von Zielen oder Zwecken so großer Bedeutung, daß um ihretwillen eine Auferlegung von Opfern nach herrschender Annahme gerechtfertigt ist." [96])

In breiter Untersuchung deckt er den engen Zusammenhang von Interesse und Steuer mit allen daraus für die öffentliche Wirtschaft

---

[94]) a. a. O., S. 34.
[95]) Volk und Nation, S. 130.
[96]) Die Steuer und das öffentliche Interesse, S. 272.

einerseits und den Zensiten andrerseits entspringenden Gesichtspunkten auf und stellt fest, daß die Hauptgrundsätze der Besteuerung gerade auf der Annahme eines Gegensatzes von öffentlichen und Einzelinteressen beruhen. Beachtenswert ist nun besonders, daß Neumann von der Basis dieses Gegensatzes aus die liberal-individualistische Tauschtheorie der Steuer verwirft. Er zeigt damit, daß eine in Bezug auf den zwangsweisen Mittelentzug der Staatswirtschaft aus den privaten Wirtschaften entgegengesetzte Interessenstellung von Steuerberechtigtem und Steuerpflichtigem nicht notwendig zu einer rein utilitarischen Steuerauffassung führt, welche Ausfluß einer den Staat nur als Verkehrs- und Rechtsschutzgesellschaft betrachtenden Staatsanschauung ist. Neumann verbreitet sich darüber im einzelnen folgendermaßen:

„Wer diesen Gegensatz leugnet, der wird mit Notwendigkeit zu jener, wenigstens in der deutschen Literatur als überwunden anzusehenden Annahme gedrängt, daß die Steuer lediglich ein Preis für empfangene oder zu empfangende Leistung ist, also jeder im Grunde nur nach Maßgabe gebotener „Gegenleistung" zu steuern habe und mithin Steuern im eigentlichen Sinne, d. h. solche, bei denen von diesem Verhältnis abgesehen wird — wie man früher in der Tat behauptet hat — ‚gegen die Natur einer Staatsgesellschaft' seien, da man sich ‚nur in der Hoffnung, seine Sachen zu bewahren, in bürgerliche Verbindungen eingelassen habe usw." [97])

Dann fährt er, zugleich um seinen Begriff des öffentlichen Interesses zu rechtfertigen, fort:

„Wer aber nicht auf diesem Standpunkte steht, wer Preis und Steuer scheidet und von dem Steuerpflichtigen Leistung nach der Leistungsfähigkeit auch da verlangt, wo dies seinem Eigeninteresse nicht entspricht, und wer auf diesem Boden fortbauend dann zur Forderung grundsätzlicher Steuerprogression, grundsätzlich höherer Belastung fundierten Einkommens usw. gelangt, ja wer überhaupt festhält an der Scheidung von kommutativer und distributiver Gerechtigkeit, ... der muß auch zugeben, daß es eben einen Gegensatz zwischen dem ‚öffentlichen Interesse' und dem Interesse der Staatsglieder als einzelner oder vieler gibt, d. h. daß das öffentliche Interesse nicht nur ist das Interesse großer Personenmengen usw." [98])

Obwohl Neumann das Interessenprinzip im engeren Sinne für teilweise anwendbar und erforderlich hält und diesem Leitsatz auch einen m. E. zu weiten Raum läßt (was hauptsächlich auf eine nicht genügend genaue Abgrenzung der Steuern von den Beiträgen zurückzuführen sein dürfte) [99]), so erkennt er doch sehr klar den weiten Abstand der organischen von der liberalen Auffassung. Er bemerkt dazu. Hält man sich an die Auffassung, daß

[97]) a. a. O., S. 189/190.
[98]) a. a. O., S. 191.
[99]) Vgl. Die progressive Einkommensteuer, S. 65.

„... die Steuer nicht ‚Tauschpreis' oder ‚Vergeltung der dem Einzelnen vom Staate gebotenen Vorteile', sondern ein Ergebnis der öffentlichen Pflicht des Bürgers gegenüber dem Gemeinwesen sei, daß ‚ihr allgemeines Maß daher die Leistungsfähigkeit der Einzelnen' sei usw., so scheint sich uns zwischen Ansichten dieser Art und jenen vorhin erwähnten, ebenfalls weit verbreiteten Anschauungen, welche dem laissez faire und den angeblich richtigsten ‚volkswirtschaftlichen Grundsätzen' entnommen sind, eine Kluft aufzutun, wie sie kaum größer gedacht werden könnte." [100])

Sieht er auch die Belange des Ganzen denen der Einzelnen übergeordnet, so liegt ihm eine Überbetonung des Gesamtinteresses doch ferne, und er bleibt sich der fundamentalen Wichtigkeit der privaten Wirtschaften bewußt:

„Verlange ich die Steuern vor allem aus der Gesamtheit der Güter oder Werte, gewissermaßen aus dem ‚organischen Ganzen' des National- oder Weltvermögens und vernachlässige darüber, welche Folgen solche Entnahme für die Wirtschaft der Einzelnen hat, so ist eben die Gerechtigkeit dem Individuum und seiner Wirtschaft gegenüber in Gefahr in die Brüche zu gehen, und ich bin überdies zu gleicher Zeit auf dem besten Wege, auch der Gesamtwirtschaft die Möglichkeit der Existenz zu nehmen. Denn diese ist ja ohne Schutz des Individualvermögens und ohne Schirm der Betätigung des Eigennutzes der Individuen nach unseren Vorstellungen überhaupt nicht zu erhalten." [101])

Der Leistungsfähigkeitsgedanke ist gerade und besonders bei Neumann der wesentlichste Besteuerungsgrundsatz. Durch die Anwendung dieses Prinzips wird dem fiskalischen Hauptzweck der Steuer, nämlich der Mittelbeschaffung, und zugleich der sozial befriedigenden Wirkung der Besteuerung gedient:

„Wie die Steuer nach dem vorher Bemerkten nicht die Aufgabe hat, bestehende Vermögensungleichheiten zu nivellieren, so hat sie auch keineswegs die Pflicht, sie zu konservieren, sie als ein noli me tangere anzusehen. Die Steuer soll so eingerichtet sein, daß sie ihrem principalen Zwecke, Mittel zu schaffen, am besten und nachhaltigsten genügen kann und die hieraus hervorgehende Last in gerechter Weise verteilt wird. Beides aber wird — wie auszuführen versucht ist — durch eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit erreicht." [102])

Die besonderen individuellen Verhältnisse will er weitgehend berücksichtigt wissen [103]), wie es aus dem Gedanken der Besteuerung gemäß der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und aus diesem Begriff selbst schon hervorgehen dürfte. Vom Boden sozialer Gerechtigkeit aus fordert er auch die Befreiung der unteren Einkommensschichten von direkten Steuern [104]). Dem Einwand, der Steuerverteilung nach der

100) Die Steuer nach der Steuerfähigkeit, i. Jahrb. f. Nat. u. Stat., 1880, S. 563/564.
101) a. a. O., S. 562/563.
102) Die progressive Einkommensteuer, S. 101.
103) Vgl. a. a. O., S. 176 f.
104) Vgl. a. a. O., S. 154 f.

Leistungsfähigkeit sei diejenige nach dem Einkommen vorzuziehen, begegnet er treffend mit dem Hinweis: — — „das Einkommen kann und soll nur einen Anhalt gewähren, um die Leistungsfähigkeit recht zu erfassen. Es ist hiezu ein brauchbares Hülfsmittel, aber es ist eben nur ein Hülfsmittel.“ [105]) Eine ausführliche Untersuchung widmet Neumann der Progressivbesteuerung. Schon von dem Leitsatz der Verteilung der Steuer nach der Leistungsfähigkeit aus kommt er zur Progression:

> „Und gehen wir ... dem hier empfohlenen Ziele der Verteilung der Last nach der Leistungsfähigkeit nach, so werden wir, wie zu zeigen versucht werden soll, schon allein durch dieses Streben dahin geführt werden, uns für Progression, für höhere Belastung des fundierten Einkommens, für eine wenigstens eingeschränkte Berücksichtigung der Ausgaben für Familien, Schulden etc. auszusprechen.“ [106])

Neumann hält die progressive Steuer in erster Linie aus Gründen der Gerechtigkeit für gerechtfertigt. Nach seiner Meinung muß gerade in so wichtigen, das Eigentum tief berührenden Dingen, wie es die Steuern sind, die Gerechtigkeit vorangestellt werden. „Und ist der richtige Weg zu ihr noch nicht gefunden, so ist er zu suchen!! Das ist unsere ernsteste Pflicht.“ [107]) Aber auch von der Gesamtheit und der Leistungskraft der Gesamtwirtschaft aus gesehen erkennt er die Notwendigkeit einer progressiven Besteuerung. Darüber verbreitet er sich mit folgenden Argumenten:

> „Gibt man den Grundsatz zu, daß darauf hinzuarbeiten ist, die Steuern tunlichst nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und der Opfergleichheit umzulegen und daß zugleich auf ein Steuersystem Bedacht zu nehmen ist, vermöge dessen man in kritischen Zeiten — wie man dann die ganze waffenfähige Mannschaft aufbietet — auch die ganze wirtschaftliche Kraft der Nation tunlichst in Anspruch nehmen kann: so scheint ja hiemit die Angemessenheit und Notwendigkeit einer Progression der Steuersätze schon anerkannt zu sein. Denn durch eine proportionale Steuer kann — wie schon oben berührt wurde — die Leistungsfähigkeit der Gesamtheit durchaus nicht vollständig in Anspruch genommen werden. Diese ist überhaupt nicht anders aufzubieten, als daß man auch jeden Einzelnen möglichst nach seiner Leistungsfähigkeit erfaßt. Und das letztere geschieht offenbar nicht, wenn ich den 10 oder 20 mal reicheren eben nur 10 oder 20 mal stärker zur Steuer heranziehe. Denn es bleibt ja jenem nach Befriedigung seiner notwendigen Bedürfnisse ein nicht 10 resp. 20 mal größeres, sondern sehr viel höheres Maß von Mitteln zur Erfüllung seiner Pflicht dem Staate gegenüber übrig. Und ähnlich steht es mit dem Maßstab der Opfer.“ [108])

Hieraus wird auch ersichtlich, daß Neumann — ebenso wie Schäffle — die Forderung der Progression, die jener übrigens weit entschiede-

[105]) a. a. O., S. 102.
[106]) a. a. O., S. 106.
[107]) a. a. O., S. 102.
[108]) a. a. O., S. 141/142.

ner erhebt als dieser, fast ausschließlich auf die Leistungsfähigkeit stützt. Jedoch spielt bei Neumann auch das Moment der Opfergleichheit hinein. Er spricht des öfteren von der „schreienden Ungerechtigkeit" proportionaler Steuer, welche auch bei niedrigem Steuerfuß zutage trete. Er hebt hervor:

> „Je höher das Einkommen ist, um so mehr dient es eben in seinen höheren Beträgen regelmäßig entbehrlicheren, leichter einzuschränkenden Ausgaben, und ist also, wenn man dem Grundsatz der Opfergleichheit nicht den Rücken kehren will, regelmäßig mit höherer Quote in Anspruch zu nehmen." [109])

Allerdings lehnt er es ab, die Opfergleichheit exakt zu bestimmen oder erreichen zu wollen, weil er von der Unmöglichkeit eines solchen Beginnens weiß. Er verzichtet daher auf einen falschen Schein von Genauigkeit und sagt:

> „Nicht uneingeschränkt: wie erreichen wir eine zu gleichen Opfern führende Belastung — haben wir zu fragen, sondern vielmehr: wie ist diesem Ziele unter gleichzeitiger Schonung des Eigentums und der berechtigten Sphäre des Eigennutzes zu genügen? Wie weit haben wir der einen, und wie weit der anderen jener sich entgegenstehenden Forderungen Rechnung zu tragen? Diese Grenzfrage ist wie bei den meisten Prinzipien die wichtigste." [110])

Zwei weitere Momente führt Neumann noch an, die die Entscheidung in die Richtung der Progression drängen: erstens den Umstand, daß „größere Vermögen und Einkommen an sich eine nicht nur proportional, sondern mehr als proportional größere wirtschaftliche Macht geben" [110]) und somit eine mehr als proportional höhere Besteuerung derselben gerechtfertigt ist, und zweitens die Tatsache, „daß sich größere Einkommen erfahrungsgemäß vielmehr der Kontrolle und Erfassung durch die Steuer entziehen, als kleinere." [111]) Es ist im übrigen nicht uninteressant, von den damaligen Widerständen gegen die progressive Besteuerung zu wissen. Denn aus ihnen erhellt das Maß an geistiger und staatlich-gesetzlicher Kraft, welches zu ihrer Überwindung aufzubieten war. Neumann führt u. a. die Äußerungen des Abgeordneten Gneist an, die dieser in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 21. Februar 1872 tat. Bei dieser Gelegenheit, anläßlich der Verhandlung über die von der Kommission des Hauses vorgeschlagene Ermäßigung „des von den unteren Klassen zu zahlenden Klassensteuersatzes", legte der genannte Abgeordnete folgende Verwahrung gegen die progressive Besteuerung ein:

---

[109]) a. a. O., S. 143.
[110]) Die Steuer nach der Steuerfähigkeit, S. 578.
[111]) Die progressive Einkommensteuer, S. 144.

„Mit einem ganz harmlosen Gesicht bringt uns die Kommission einen Vorschlag ein, der von einer Stelle des Hauses bis zur andern ernstlich erwogen werden sollte, weil er das Schlimmste ist, was je von diesem Hause beschlossen werden könnte. Progressive Einkommensteuer heißt die Demoralisation des ganzen direkten Steuersystems, dem sie den Grundsatz der Gerechtigkeit von unten heraus unter den Füßen wegzieht. Wir würden mit einer solchen Annahme einer „Ermäßigung" der unteren Klassen ein Gift in das direkte Steuersystem bringen, das kaum wieder herauszuschaffen ist." [112])

Und derartige Proteste waren nicht selten. Neumann vermittelt dann noch mit genauen und zahlreichen Angaben ein aufschlußreiches Bild davon, wie weit die Progressivbesteuerung in die preußische Steuergesetzgebung und in die andrer deutscher Länder bereits seit dem 18. Jahrhundert Eingang gefunden hatte.

Ebenso eingehend wie das Problem der Progressivsteuer im allgemeinen behandelt er auch den Progressionsgrad. Er bemerkt dazu zunächst in allgemeinerer Form:

„Die spezifische Schwierigkeit der Progressivsteuer liegt offenbar in der Auffindung des richtigen Maßes der Progression der Steuersätze selbst. Und bezüglich dieses Maßes wird bei jenem Einwande andererseits vergessen oder doch nicht hinlänglich gewürdigt, daß dasselbe ja in der Idee wenigstens dadurch gegeben ist, daß es Ziel sein soll, durch die Steigerung der Steuersätze den Inhabern größerer und geringerer Einkommen ein im großen Durchschnitt annähernd etwa gleich großes, gleich stark empfundenes Opfer aufzuerlegen, daß also keineswegs ganz freie Wahl zwischen allen möglichen Zahlenreihen stattfindet, sondern daß man bestrebt sein muß, die für die konkreten Umstände, insbesondere die Vermögens- und Bedürfnisverschiedenheiten der jeweilig in Betracht kommenden Bevölkerung passende Progression zu finden." [113])

Nur einen degressiven Verlauf der Progression hält er schließlich für gerechtfertigt, wie es der organischen Steuertheorie auch entspricht, und wie es gemäß dem Prinzip der Erhaltung der Einzelwirtschaft nur folgerichtig ist. Indem er gleichzeitig dem Einwand entgegentritt, mit der Progressionsforderung sei keine Grenze nach oben gegeben, stellt er fest:

„Wer solches behauptet, übersieht einerseits, daß der Progression nach den dieselben gebietenden Gründen, wie sie hier verfochten sind, nicht die höheren Einkommen als solche, sondern nur sozusagen die resp. Mehreinkommen zu unterwerfen sind, da ja regelmäßig nur diese Mehreinkommensbeträge den weniger notwendigen, leichter einzuschränkenden Bedürfnissen dienen, und andrerseits, daß es schließlich eine Grenze gibt, von der ab auch letzteres nicht mehr zutrifft, d. h. von der ab höhere Einkommensbeträge aufhören, eine Unterscheidung dieser Art überhaupt zuzulassen, da in den höchsten Beträgen ein sehr großes Einkommen, wie schon früher erörtert wurde, regelmäßig etwa gleich entbehrlichen Genüssen oder aber der Kapitalisierung dient, und daß also der etwa gleich

[112]) a. a. O., S. 112.
[113]) a. a. O., S. 147.

hohe Prozentsatz solcher höchsten Einkommensbeträge — m. a. W. die ‚Degressions- oder Regressionsform' der Steuerprogression die allein berechtigte ist." [114])

Auch mit dem Einwand der Willkür setzt er sich auseinander:

„Bei der Progression der Steuersätze", so betont er, „ist es nicht anders. Sie wird nach dem Umfange menschlicher Kraft stets willkürlich bleiben — das ist zuzugeben. Aber trotz dieser Willkür wird sie unter den gedachten Voraussetzungen erheblicher Steuerlast und bedeutender Vermögensunterschiede immer noch den Vorzug vor der nicht willkürlichen, schreienden Ungerechtigkeit proportionaler Steuer haben." [115])

Wenn auch Neumann seine Staatsauffassung weniger ausführlich beleuchtet und seine Forderungen nicht immer streng im einzelnen, sondern mehr mit einer allgemeinen Berufung auf die Gerechtigkeit begründet, so ist der organische Gehalt seiner Ausführungen über die Besteuerung doch unverkennbar.

7) *Der plastische Ausdruck der organischen Staatsauffassung, insbesondere des Gemeinschaftsgedankens und der Idee der absoluten Steuerpflicht, bei H. Eisenhart.*

In der Reihe der Organiker haben wir uns noch mit einem recht lebensvollen Denker zu befassen, mit Hugo Eisenhart. Seine Lehre ist politische Wissenschaft im wahren Sinne dieses Wortes. Darauf deutet schon diese Bemerkung im Vorwort zur ersten Auflage seiner „Geschichte der Nationalökonomik" hin:

„... für die von ihm, dem Verfasser, gewählte Methode, seine organische Anschauung dieser Geschichte als einer immanenten Vernunftentwicklung denkt er allerdings in einem epigonischen Zeitalter mechanischer Tendenzen und reiner Kausalerklärungen völlig einzustehen. Sie, diese teleologische Auffassung war ihm neben dem technisch Belehrenden die eigentlich erbauliche und im höheren Sinne fesselnde Seite der Arbeit, ..." [116])

Der organische Staatsgedanke findet bei Eisenhart besonders plastischen Ausdruck. Den Rodbertusschen Plan der „Zentralisierung alles Besitzes" hält er für völlig im Gegensatz stehend zur deutschen Staatsphilosophie, „die in allen ihren großen Trägern, von Fichte und Hegel bis auf Schleiermacher und Trendelenburg, das Institut des Individualeigentums zwar für den gesellschaftlichen Zweck gebunden aber nicht exstirpiert wissen wollen." [117]) Diese Kritik setzt er fort, indem

---

[114]) a. a. O., S. 146.
[115]) a. a. O., S. 149.
[116]) Geschichte der Nationalökonomik, 2. Aufl., S. IV/V.
[117]) a. a. O., S. VIII.

er gleichzeitig den Kerngedanken der organischen Staatsauffassung klar herausarbeitet:

> „Denn weit entfernt von dem Entweder-Oder, der leidigen Alternative des Reflexionsstandpunktes begreifen sie" (die erwähnten Vertreter der deutschen Staatsphilosophie nämlich) „im Staate das organische Wesen, das Gebilde einer Wechselwirkung, indem das Glied (der Einzelne) allerdings des Ganzen wegen da und ihm mit Hab und Gut verhaftet ist, aber ebenso das Ganze dieser ‚zweiten höheren Natur' des Gliedes wegen, welches das Organ seiner Persönlichkeit, seiner göttlichen Ebenbildschaft zu ihrer selbstverantwortlichen Ausbildung von ihm verbürgt und heilig gehalten wissen will und niemals gestatten darf, einem niedrigen Nützlichkeitsprinzipe geopfert zu werden." [118])

Alles individualistische und atomistische Denken ist ihm fremd, das verbindende Element im sozialen Körper ist ihm das Wesentliche. Fußend auf der Organismusanalogie sieht er das Volk als solidarische Lebensgemeinschaft und will den Staat mit der Aufgabe der Wahrung des Gesamtinteresses betraut sehen.

> „Wo die Aufklärung nur einen mechanischen Verein erblicken konnte", so hebt er hervor, „in dem sich der Einzelne nach wie vor absoluter Selbstzweck bleiben und dafür nur um so besser in seiner freien Bewegung als seinem Rechte geschützt sein will; da ist in Wahrheit vorhanden ein lebendiges Verhältnis der Wechselwirkung und gegenseitigen Verpflichtung wie der Glieder eines organischen Leibes. Der Nährstand kann nicht ohne die bildende Kraft des Lehrstandes, nicht ohne den Schutz des Wehrstandes sein, wie umgekehrt beide nicht ohne die ernährende des ersteren u. s. f., der Ackerbauer nicht ohne den Fabrikanten, der Fabrikant nicht ohne den Ackerbauer. Alles ist durcheinander und füreinander, Mittel und Zweck zugleich, Mittel für das Ganze und Zweck für sich selbst. Und ein Staat ist, wie schon Schelling gestimmte, um so vollkommener, je inniger sich ein Jeder in ihm dieser Gegenseitigkeit bewußt ist. So ist es denn die besondere Aufgabe des Rechts und der Staatskunst, dieselbe zu wahren, und wo ein Stand oder eine Klasse in egoistischer Verfolgung ihres Sonderinteresses sich ihrer entziehen will, ihn zu der Harmonie mit dem Ganzen zurückzuführen." [119])

Eisenhart bleibt nicht in der Ablehnung des liberalen Gesellschaftsideals und der kommunistischen Gleichheitsideologie [120]) stecken, sondern fordert die Herausführung der Volkswirtschaft aus der individualistischen Interessenspaltung. Dieser Weg geht nach seiner Überzeugung über die „Umbildung der Interessenwirtschaft in eine Berufswirtschaft und deren genossenschaftliche Organisierung." [121]) Als Grundursache der sozialen Disharmonie seiner Zeit erkennt er den überspitzt individualistischen Wirtschaftsgeist. Er fordert daher im-

[118]) ebenda.
[119]) a. a. O., S. 182/183.
[120]) Vgl. a. a. O., S. 245 f.: Die Haltlosigkeit des epigonischen Liberalismus und Communismus.
[121]) a. a. O., S. 261 f.: Ethische Aufg. d. Gegenwart.

mer wieder — gerade auch von der Wissenschaft —, „den exzentrischen Individualismus durch eine gesetzliche Regelung wieder in Harmonie mit den sittlichen Gesamtzwecken zu versetzen," . . . . Den Staat betrachtet er als ein überzeitliches Ganzes und hält gerade unter diesem Gesichtspunkt den Vorrang des Wohls der Gesamtheit für unbedingt geboten. Er sagt:

> „Wie aber der Staat, ein Volk auch nicht die ephemere Allianz einer lebenden Generation ist, wie sie der Aufklärung in ihren toten Abstraktionen vorschwebt, sondern ein geschichtliches Wesen, das alle Generationen der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zur Werkfortsetzung an einem Gesamtzwecke verbindet, so haben Recht und Staatskunst auch die Wechselwirkung der Generationen zu wahren, das historische Recht mit dem Interesse der Gegenwart auszugleichen und das gegenwärtige mit demjenigen der Zukunft; aber niemals tabula rasa zu machen, sondern überall und jederzeit das allgemeine und dauernde Interesse des Ganzen dem Egoismus der Generationen und Einzelnen gegenüber aufrecht zu halten." [122])

Eisenharts Steuerauffassung entspricht vollkommen seinem organischen Staats- und Gesellschaftsdenken. Wesentlich scheint mir schon seine allgemeine Auffassung, daß die Besteuerung nicht nur ein ökonomischer Vorgang sei, sondern vor allem ein ethisches Moment in sich trage. Dem gibt er folgenden Ausdruck:

> „Es muß zur Anerkennung gebracht werden, daß Steuern trotz der Materialität ihres Gegenstandes eine ihrem Ganzen gleichhaft entsprechende sittliche Idee einschließen, einen sittlich gehaltenen Anspruch des Staates an die Persönlichkeit des Menschen, die beides zugleich sein Element und sein bewegender Zweck ist, . . ." [123])

Er steht auf dem Boden absoluter Steuerpflicht und kehrt den Kerngedanken der organischen Steuerauffassung, die sittliche Pflicht des Einzelnen zur Steuerzahlung, besonders scharf hervor. Die alte liberale Vergeltungstheorie weist er lebhaft zurück und stellt fest: indem diese die Steuerpflicht

> „aus dem Nutzen herleitet, welcher dem Einzelnen aus dem Dasein und der Wirksamkeit der Staatsgewalt entspringt, begeht sie den ersten Fehler, ein durchaus höheres und sittliches Verhältnis mit einem endlichen und materiellen Maßstab zu messen und seine unschätzbaren Leistungen zu einem gemeinen Verkehrsgute herabzuwürdigen." [124])

Für den zweiten Mißgriff der liberalen Steuerlehre hält Eisenhart mit Recht das Bestreben, die Steuerpflicht nach der Analogie des Tauschvertrages und der damit verbundenen vergeltenden Gerechtigkeit abzuleiten. Er ist der Überzeugung, daß in der Lehre von der Äquiva-

---

[122]) a. a. O., S. 183.
[123]) Die Kunst der Besteuerung, S. V.
[124]) a. a. O., S. 2.

lenz der Steuer die ganze sittliche Notwendigkeit der Staatsgewalt in willkürliche Vertragsverhältnisse mit Einzelnen aufgelockert und ihr organisches Gefüge in seinem innersten Bestande bedroht wird. Auch sieht er sehr richtig, daß die Begründung der steuerlichen Gewalt des Staates letzten Endes in dem Zweck der Staatsgewalt überhaupt zu suchen ist. Dies hat er eingehend und durchaus zwingend mit Folgendem dargetan:

„Wenn denn also der an und für sich seiende Zweck der Staatsgewalt, wenn die Idee der Gerechtigkeit, in welcher dieses gesamte gesellschaftliche Triebwerk wie in einem Diamant läuft, ein Etwas ist, das unter allen Umständen und selbst gegen den Willen der Person und ihren vermeinten Vorteil zur Geltung zu kommen berufen ist, so muß es auch eine ursprüngliche und absolute Pflicht sein, für ihre Verwirklichung aufzukommen und dafür mitzuwirken. Der letzte Grund des Besteuerungsrechtes wird daher vielmehr in demselben Rechte zu suchen sein, kraft dessen die Staatsgewalt überhaupt besteht und ihre herrschaftlichen Befugnisse, die keine bloßen Dienstleistungen sind, ausübt, d. h. in einem höheren und absoluten, und nicht bloß menschlichen und individuellen Vertragsrechte. Ist mit anderen Worten die Staatsgewalt in ihrem obrigkeitlichen Berufe eine in der sittlichen Natur der gesellschaftlichen Verhältnisse gelegene Notwendigkeit, so müssen darin auch die äußeren Mittel zu ihrer Erhaltung einbegriffen sein. Denn Zweck und Mittel sind „korrelate Begriffe" und mit der Notwendigkeit des Zweckes wird auch das Mittel zu demselben zu einem kategorischen Imperativ. Ja, wer ganz genau unterscheiden wollte, der müßte die Verpflichtung, für die besonderen Aufgaben der Staatsgewalt aufzukommen, überhaupt in der anderen und allgemeineren für die Erhaltung dieses großen moralischen Gemeinwesens suchen, welches der Träger seiner Idee, die Bedingung einer Gesittung und darin seine naturgemäße Existenzform und sittliche Heimat ist, und das in der Staatsgewalt nur das Organ seines selbstbewußten Zweckes und darin seine oberste persönliche Verbürgung findet." [125] [126]

Besonderen Wert legt Eisenhart, wie auch aus dem Ausgeführten hervorgeht, auf die Klärung der Frage nach dem Rechtsgrund der Steuer. Aber ihn beschäftigt auch die Lastenverteilung, welche er im Sinne sozialer Gerechtigkeit, und zwar natürlich nach austeilender, nicht nach vergeltender Gerechtigkeit, vorgenommen sehen will. Er weist daher das individualistische Vorteilsprinzip zurück und vertritt den Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Dazu erklärt er:

„Und wie der Staat, wo es sich um seine Verteidigung handelt, seine Bürger nach dem Maßstabe ihrer Wehrhaftigkeit aufbietet, so zieht er sie zum Zwecke seiner wirtschaftlichen Erhaltung nach dem Maße ihres wirtschaftlichen Vermögens, ihrer Steuerfähigkeit, bei, ohne daß der Einzelne weder hier noch dort die jüdische Frage erheben dürfte, ob er davon auch einen genau entsprechenden Vorteil haben werde." [127]

[125] Von mir gesperrt.
[126] a. a. O., S. 3/4.
[127] a. a. O., S. 6.

Bei der Begründung und näheren Erläuterung des Leitsatzes gleichmäßiger Lastenverteilung weist er weiter darauf hin, daß der Einzelne auch nicht fordern dürfe,

> „daß sein Steuerbetrag genau nur dem Vorteile entspreche, den er vom Staate genießt, so darf er doch erwarten, daß seine unbedingte Verpflichtung gegen den Staat in der Regel nur in demselben Verhältnisse in Anspruch genommen werde, als bei jedem Andern. Regelt sich daher die Steuerpflicht auch nicht nach den Grundsätzen der vergeltenden Gerechtigkeit, der commutativa, welche, die hypothetischen Rechte und Pflichten der Menschen ordnend, Gleiches mit Gleichem vergolten wissen will, so regelt sie sich doch nach dejenigen der austeilenden Gerechtigkeit, der distributiva, welche die ursprünglichen Rechte und Pflichten nach einem Grundsatze der Gleichheit verteilt und zwar der wahren verhältnismäßigen Gleichheit, der Gleichmäßigkeit." [128])

Allerdings überschätzt Eisenhart die Vorzüge eines fast reinen Personalsteuersystems und räumt der dinglichen Besteuerung m. E. ein zu enges Feld ein. Eine mäßige Progression hält er für vertretbar. Daß die Bestimmung des Maßes der progressiven Steuer von ethischer Wertung, von politischer Entscheidung abhängt, wird von ihm klar erkannt.

> „Im Übrigen aber liegt", so bemerkt er zu dieser Frage, „in der Idee einer progressiven Besteuerung doch mit Nichten die Notwendigkeit einer starren mathematischen Progression, sondern nur so viel, daß die größeren Einkommen nach dem Maße ihrer größeren Entbehrlichkeit stärker besteuert werden sollten. Wendet man aber endlich ein, daß mit dem Verlassen einer festen mathematischen Progression des Steuerfußes der Willkür Tür und Tor geöffnet werde und daß eine demokratische Regierung davon leicht den schlimmsten Gebrauch machen möchte, so ist die wahre Garantie gegen den Mißbrauch der Regierungsgewalt doch in ihrer sittlichen Konstitution, aber nicht in ihrer Verhaftung an den Leisten einer mathematischen Regel zu suchen." [129])

Damit sind alle für diesen Zusammenhang wesentlichen Gedanken dieses lebendigen Organikers berührt.

8) *Ansätze zur organischen Steuerbetrachtung bei J. Conrad.*

Zu erwähnen ist auch J. Conrad, dessen Grundgedanken organische Züge tragen, wenn er sie auch in der Richtung einer organischen Betrachtung nicht sehr weit ausspinnt. Auch Conrad verwahrt sich gegen die liberale Genußtheorie und sagt:

---

[128]) a. a. O., S. 6/7.
[129]) a. a. O., S. 101/102.

„Mit dieser Auffassung wird der Staat zum Krämerladen herabgedrückt. Der Staat ist vielmehr als Kulturnotwendigkeit höher aufzufassen und dem Bürger anders gegenüber zu stellen. Das Verhältnis wird am richtigsten aufgefaßt und verglichen mit dem der Eltern zu ihren Kindern, wo auch die Pflichten der Kinder nicht bemessen werden können nach dem, was sie von den Eltern empfangen haben." [130])

Seine Begründung der steuerlichen Gewalt des Staates gipfelt in der für den Staat bestehenden Notwendigkeit, die zu seiner Bürger und damit seiner eigenen Erhaltung und Entwicklung erforderlichen Aufgaben zu erfüllen. Er tritt für eine gerechte Verteilung der Steuerlast ein und hält im übrigen die Anwendung des Leistungsfähigkeitsprinzips für allein angebracht.

„Der Staat braucht", so führt er aus, „um seine Kulturaufgaben zu erfüllen, persönliche Dienste verschiedenster Art, sowie Geldbeiträge von den Bürgern. Infolgedessen steht ihm das Recht zu, solche Leistungen von ihnen zu verlangen. Aus Bürgerpflicht hat Jeder zu bieten, was er vermag, durch Übernahme ebenso der Wehrpflicht im Heere, eines Ehrenamtes, wie von Geldzahlungen. Dagegen ist es die Aufgabe des Staates, die damit verbundene Last möglichst gleichmäßig zu verteilen, so daß niemand Anderen gegenüber überbürdet wird. Das wird im allgemeinen der Fall sein, wenn jeder nach seiner pekuniären Leistungsfähigkeit zahlt. Es gilt demgemäß die praktische Aufgabe zu lösen, die Leistungsfähigkeit der Einzelnen festzustellen und dementsprechend die Abgaben aufzulegen." [131])

Der Feststellung der Leistungsfähigkeit im einzelnen [132]) und der Steuerfreiheit des Existenzminimums widmet er eine kurze Betrachtung und wendet sich dann der progressiven Besteuerung zu. Vier Einwände gegen die Steuerprogression führt er auf und sucht sie mit durchaus einleuchtenden Argumenten zu widerlegen. Für die Bestimmung der Progressionsgrenze hält er eine mehr psychologische Begründung bereit:

„Die Grenze in der Steuerprogression liegt naturgemäß dort, wo das Bedenken einer Verminderung des Sparsinnes und der Austreibung in das Ausland sowie der zu argen Erhöhung der Prämie auf Defraudation eintritt. Innerhalb dieser Grenze wird die Rücksicht auf die öffentliche Meinung bestimmend sein müssen, und man kann leicht verfolgen, wie nach dieser Richtung in den letzten Dezennien ein erheblicher Umschwung zugunsten einer bedeutenden Progression eingetreten ist, und die Gewohnheit einer höheren Steuerzahlung einer solchen mehr und mehr Vorschub leistet." [133])

Auch Conrad hält eine stärkere Belastung des fundierten Einkommens für geboten. Den allgemeinen Besteuerungsgrundsätzen und den ver-

---

[130]) Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie, 3. Teil, Finanzwissenschaft, 6. Aufl., S. 11.
[131]) ebenda.
[132]) Vgl. a. a. O., S. 12 f.
[133]) a. a. O., S. 16.

schiedenen Steuerarten schenkt er besondere Beachtung; vor allem ist er sich auch der Schwierigkeiten bewußt, die der praktischen Durchführung der Steuerprinzipien entgegenstehen.

9) *Die organische Auffassung, besonders die praktischen Konsequenzen organischen Gesellschafts- und Staatsdenkens, bei Adolph Wagner und seine soziale Auffassung der Steuer.*

Die Reihe der Organiker möge einer der bedeutendsten deutschen Nationalökonomen beschließen, Adolph Wagner. Charakteristisch für Wagners Gesellschafts- und Staatsauffassung ist die ungebrochene Blickrichtung auf das Ganze. Aber dieses ganzheitliche Denken ist nicht starr und exklusiv, d. h., die individuelle Betätigung ist darin nicht vernachlässigt. Ähnlich wie bei Schäffle spricht aus seiner Lehre, seinen wirtschafts- und sozialpolitischen sowie Besteuerungsgrundsätzen jener Sozialismus, der, auf das Wohl des Ganzen gerichtet, zugleich dem Eigenleben der Glieder weiten Raum läßt, dessen Ziel aber doch die Gemeinschaft bleibt. Im Sinne dieses Zieles liegt gerade auch die Hebung des wirtschaftlich Schwachen, für die sich Wagner besonders einsetzt. Eine eindeutige Formulierung seiner Anschauung finden wir in der Abwehr der liberalen Einwände. Er sagt da:

> „Die neue soziale Doktrin beruht nur auf der Annahme, daß gerade ein vielfach starkes Eingreifen des Staates in das ‚freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte' unbedingt geboten sei, um dem Einzelnen und schließlich möglichst vielen, wenn es geht, allen Einzelnen, zumal aber den wirtschaftlich und sozial Schwächeren, die Erfüllung der wirtschaftlichen Bedingungen zu ermöglichen, damit sie dies Humboldtsche Ziel (das Beibehalten der ‚Eigentümlichkeit der Kraft und der Bildung', Anm. d. Verf.) eher erreichen oder sich ihm doch mehr nähern können. Sie vertritt ein solches Eingreifen aber nicht in einem einseitigen Eudämonismus allein um des oder der Einzelnen willen, sondern gerade um des Ganzen, um der Nation willen, um der Kulturgemeinschaft willen: das Wohl, das Gedeihen, die günstige Entwicklung dieses Ganzen und damit der Einzelnen als seiner Glieder, die wirtschaftliche, die materielle Hebung auch der unteren Klassen, nicht bloß um dieser selbst, sondern um des Ganzen willen und als Voraussetzung möglichst allgemeiner sittlicher, geistiger, kulturlicher Hebung — das ist das Ziel, welches diese Theorie der Wirtschafts- und Sozialpolitik und dem Staate als dem Hauptorgane dieser Politik im Wirtschaftsleben stellt." [134])

Die Staatszwecke teilt er in den „Rechts- und Machtzweck" und den „Kultur- und Wohlfahrtszweck" ein. Damit gibt er dem Staate eine inhaltliche Sinnerfüllung, welcher die Erhaltung und Entwicklung der staatlich organisierten Gemeinschaft des Volks als letzter Wert zu

[134]) Im Art. „Staat (in nationalökonomischer Hinsicht)" im Handw. b. d. Staatswissenschaften, 3. Aufl., VII. Bd., S. 730.

Grunde liegt. „Nicht Selbstzweck", betont er, „sondern technische Mittel zur Verwirklichung der beiden organischen Staatszwecke sind die oberste Handhabung der Staatsgewalt (Regierung und Zentralleitung) und die staatliche Finanzverwaltung (Staatshaushalt)" [135]).

Wie Schmoller so fordert auch Adolph Wagner, daß das Sondereigentum nur daseinsberechtigt sein sollte, wenn es weitgehende Verpflichtungen gegenüber der Gesamtheit auf sich nehme. Nichts liegt ihm jedoch ferner als eine Aufhebung des Eigentums des Einzelnen. Er bemerkt dazu: „N i c h t B e s e i t i g u n g, sondern R e i n i g u n g des Begriffes Privateigentum von dem schrankenlosen Egoismus, der ihm seit Jahrhunderten, insbesondere auch durch Einwirkung des römischen Rechtes, anhaftet." Ausführlich setzt sich Wagner mit dem marxistischen Staatsdenken auseinander und weist in seiner Kritik die Haltlosigkeit der Marxschen These nach:

> „Marx und seine Schule verwirft zwar den Ausdruck und Begriff ‚Zukunftsstaat' und stellt dem Staate wohl die Prognose, mit der Verwirklichung des sozialistischen Wirtschaftssystems der ‚gesellschaftlichen Produktionsweise' auf der Grundlage der ‚Vergesellschaftung' der sachlichen Produktionsmittel werde der Staat als solcher überhaupt überflüssig werden und aufhören. Das bedingt indessen keine andere Auffassung als die eben angegebene. Denn in dieser ganzen sozialistischen Doktrin handelt es sich um einen Wortstreit: das, was dieser neueste Sozialismus die ‚gesellschaftliche Produktionsweise' nennt, wäre eben doch nur der alles wirtschaftliche, daher auch soziale Leben an sich ziehende, ja förmlich in sich aufsaugende „S t a a t" in höchster Potenz: der s o z i a l i s t i s c h e Staat, aber doch eine Einrichtung, welche alle Merkmale des Begriffes ‚Staat' sogar im eminentesten Maße hätte." [136])

Der organische Gedanke tritt bei Wagner, als einer der überragenden Persönlichkeiten in der deutschen Finanzwissenschaft, besonders klar in seiner Steuerlehre hervor. Er steht auf dem Boden der absoluten Steuerpflicht und fordert daher, „daß die Besteuerung eine allgemeine staatsbürgerliche Pflicht sei, welche zunächst den (selbständigen) physischen Personen als Staatsbürgern obliege." [137]) Wie Eisenhart so weist auch Wagner darauf hin, daß die Frage nach der Begründung der öffentlichen Steuergewalt nur ein Bestandteil ist der umfassenderen Frage nach der Berechtigung der Gewalt des staatlichen Gemeinwesens und der anderen öffentlichen Körperschaften überhaupt. Zur Rechtfertigung der Besteuerung bemerkt er dann noch folgendes:

> „Insbesondere ist die Steuer als Deckungsmittel des Finanzbedarfs öffentlicher Körper hier p r i n z i p i e l l begründet, weil sie, voraussetzungsweise, notwendig ist, um den Staat wie das ganze zwangsgemeinwirtschaftliche System zur Existenz und zur Entwicklung zu bringen und darin zu

[135]) a. a. O., S. 734.
[136]) Im Art. „Staat (in nat.-ökon. Hinsicht)", S. 730.
[137]) Finanzwissenschaft, 2. Teil, 2. Aufl., S. 392.

erhalten. Die Frage nach dem Grunde der Steuer führt daher zu derjenigen nach dem Grunde des Staats und der übrigen Zwangsgemeinwirtschaften hin. Der Grund der Steuer und mithin des Besteuerungsrechts gegenüber den Einzelwirtschaften ist demnach mit der absoluten Notwendigkeit des Staats und des zwangsgemeinwirtschaftlichen Systems und mit dem ‚Recht' beider auf ‚Existenz und Entwicklung' gegeben. Dem Besteuerungsrecht des Staats und, eventuell mittelst Delegation von ihm, der sonstigen öffentlichen Körper entspricht die korrelative Steuerpflicht der Einzelwirtschaften, welche, mit jenem Recht von selbst gegeben, nur die andere Seite des letzteren ist." [138])

Die liberale Genußtheorie erkennt Wagner als eine Verallgemeinerung des Gebührenprinzips und deckt sowohl ihre geistige Wurzel als auch ihre sachlichen Mängel auf:

„Die gerügte Theorie entspricht sowohl als Begründungs- wie als allgemeine Verteilungstheorie der älteren mechanisch-atomistischen Staatsauffassung, dem Individualismus der britischen Ökonomik, der letzteren Doktrin eigentümlichen und sie charakterisierenden Identifizierung der Volkswirtschaft mit dem privatwirtschaftlichen Verkehrssystem. Sie übersieht, daß ‚Genüsse', ‚Vorteile' für den Einzelnen bei den öffentlichen Einrichtungen und Leistungen im Staatsverband gar nicht immer vorhanden, noch weniger, selbst wenn sie vorhanden, immer nachweisbar und meßbar sind, daß dabei vielmehr überwiegend ‚Existenzbedingungen der Gattung und des Einzelnen als Mitglieds der Gattung, Entwicklungsbedingungen der ganzen Volkswirtschaft, sittliche Zwecke der Gesamtheit wie des Einzelnen demnach für die letzteren Pflichten gegen die Gesamtheit' vorliegen (Grundlegung § 154)." [139])

Nachdem er zur Assekuranztheorie und zum Interessenprinzip Stellung genommen hat, stellt er fest: „Mit der organischen Staatslehre verlieren indessen beide, zumal aber die erste, die Begründungstheorie, ihren Boden und verschwinden seitdem und seit der Abwendung vom Smithianismus und Manchestertum wenigstens aus der deutschen Wissenschaft immer mehr . . ." [140])

Die Fragen der Steuerverteilung behandelt Wagner recht eingehend. Der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit bleibt für ihn „in der Theorie und Praxis" im gesamten Gebiet der Besteuerung, also „auch in der Ertragsbesteuerung, in der Hauptsache der Leitstern.

„Der andere Grundsatz, derjenige der Besteuerung nach Leistung und Gegenleistung (nach dem Interesse), ohnehin ohne willkürlichste Fiktionen nur beschränkt praktisch anwendbar, wird auch prinzipiell vollends in der Staatsbesteuerung — mit Recht etwas weniger in der Kommunalbesteuerung — durchaus in den Hintergrund geschoben." [141])

---

[138]) a. a. O., S. 216.
[139]) a. a. O., S. 218.
[140]) ebenda.
[141]) Über soziale Finanz- und Steuerpolitik, Arch. f. soz. Gesetzgeb. u. Stat. 1891, S. 40.

Die gerechte Steuerverteilung beschäftigt ihn in hohem Maße. Dies besagt jedoch nicht, daß er der Steuergerechtigkeit die überragende Bedeutung und Stellung gibt, wie es die liberalen Theoretiker in der Regel tun. Die Rolle, die die Gerechtigkeitsforderung in der organischen Steuerlehre spielt, ist nicht die gleich wichtige wie die in der individualistischen Theorie. Der Gesichtspunkt der austeilenden Gerechtigkeit gegenüber dem einzelnen Steuerträger tritt in der organischen Lehre hinter dem Leitsatz der Sicherung des größtmöglichen Wohlfahrtsgewinnes für die Gesamtheit und dem der Leistungsfähigkeit zurück. Wagner drückt dies so aus:

> „Hier" (bei dem Vorrang der finanzpolitischen und volkswirtschaftlichen Steuerprinzipien nämlich) „liegt ein primäres Interesse des Ganzen vor, Erst danach kommen die Einzelinteressen in Betracht, welche gerechte Steuerverteilung erheischen, aber mit Recht nur soweit, als sich dies mit der finanziellen Ausreichendheit und der volkswirtschaftlichen Richtigkeit verbinden läßt." [142])

Und weiter:

> „Soweit jene Prinzipien" (nämlich die der gerechten Steuerverteilung) „aber eine selbständige Bedeutung beanspruchen dürfen, kann ihnen doch nur eine Stelle in dritter Linie, nach den finanzpolitischen und den volkswirtschaftlichen Steuerprinzipien, für die Bildung des Steuersystems zugestanden werden: insofern müssen sie also zurücktreten" [143])

Zwar kann auch nach der organischen Auffassung die Gerechtigkeit letztlich nur auf den Einzelnen Anwendung finden. Aber auch um der Gesamtheit willen wird die Gerechtigkeit von Wagner gefordert:

> „Diese letztere Richtschnur" (nämlich der Gerechtigkeitsprinzipien) „muß alsdann aber allerdings auch möglichst befolgt werden, und zwar auch im Gemeinschaftsinteresse, denn sicherlich ist ‚Erfüllung der Gerechtigkeit' nicht bloß um der Einzelnen, sondern auch um des Ganzen willen ein ethisches Gebot." [144])

Denn nicht die Gerechtigkeit gegenüber dem Einzelnen um jeden Preis, sondern — wie bereits zu Anfang erwähnt — das Recht der Gemeinschaft um jeden Preis, wenn notwendig auch gegen den Einzelnen, ist die logische Konsequenz des organischen Standpunktes. Wo Wagner davon spricht, daß „das Volk in seiner zeitlichen Entwicklung als Ganzes zu betrachten" sei, gibt er dieser Auffassung folgenden Ausdruck:

> „Die Opferung von Lebenden um der dauernden Interessen des ganzen Volkes willen erfolgt ja z. B. auch im Kriege mit Notwendigkeit und vollständig mit Recht. Nach einem analogen Gesichtspunkte kann auch für

[142]) Finanzwissenschaft, 2. Teil, 2. Aufl., S. 485.
[143]) ebenda.
[144]) ebenda.

Teile des Volks eine ungünstige ökonomische und soziale Lage im dauernden wahren Gesamtinteresse des Volks gerechtfertigt werden."[145])

Auf das Gebiet der Besteuerung übertragen bedeutet das die absolute Steuerpflicht und den Vorrang der finanziellen und volkswirtschaftlichen Grundsätze. Er hebt daher immer wieder hervor: . . .

„. . . nicht, wie die Smith'sche nationalökonomische Schule ihrem individualistischen Standpunkt gemäß lehrt, ‚Gerechtigkeit gegen den Einzelnen', nicht der Grundsatz der Allgemeinheit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, sondern Erfüllung der Bedingungen des im Staate und den übrigen öffentlichen Körpern erfolgenden Gemeinschaftslebens ist die oberste Regel."[146])

Auch theoretisch ist es nach Wagner eine unrichtige Forderung, allem voran eine gerechte Steuerverteilung zu verlangen und mit den Grundsätzen der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit ein Steuersystem aufzubauen. Da er die Ergebnisse „des auf dem Boden der wirtschaftlichen Rechtsordnung des freien Konkurrenzsystems sich im privatwirtschaftlichen Verkehr vollziehenden Einkommen- und Vermögensverteilungsprozesses"[147]) nicht alle für sozial gerecht hält, schreibt er der Steuer neben dem rein finanziellen auch den früher so heftig umstrittenen, heute weniger abgelehnten sozialpolitischen Zweck zu, also den Zweck, in die Verteilung des Volkseinkommens und -vermögens regulierend einzugreifen. Die sozialpolitische Funktion der Steuer ist gerade in dem „privatwirtschaftlichen Konkurrenzsystem" angebracht und berechtigt, wie überhaupt die wesentlichen Fragen der Steuerverteilung sich in dieser Form nur durch die (der Staatswirtschaft unterlagerte) verkehrswirtschaftlich geordnete Volkswirtschaft darstellen. Auf Grund des sozialpolitischen Besteuerungsgesichtspunktes[148]) fordert er auch die Steuerfreiheit des Existenzminimums[149]). Und zwar sieht er eine Steuerfreiheit nicht nur zum Ausgleich anderer höherer Steuern, sondern an sich als gerechtfertigt an, „um die ‚kleinen Leute' ökonomisch reell zu entlasten und relativ geringer als die wohlhabenderen zu besteuern."[150]) Eine sozialpolitische Seite erkennt Wagner auch in solchen Steuerreformen, die nur bedingt als sozialpolitische, überwiegend als steuerpolitische und steuer-

145) Lehrbuch der politischen Ökonomie, I., Grundlegung, S. 129.
146) Finanzwiss., 2. Teil, 2. Aufl., S. 306/307.
147) a. a. O., S. 377.
148) Die soziale Auffassung der Steuer bei Wagner vgl. auch in der Würdigung des Schaffens Adolph Wagners durch W. Vleugels in „Adolph Wagner, Gedenkworte zur hundertsten Wiederkehr des Geburtstages eines deutschen Sozialisten", Schmoll. Jahrb. 1935, Heft 2, S. 4 f.
149) Vgl. a. a. O., S. 402 f.
150) a. a. O., S. 384.

technische zu bezeichnen sind. Eine derartige Reform war z. B. die Reform der preußischen Personal- (Klassen-, Einkommen-) und der Gewerbesteuer des letzten Jahrzehnts des vorigen Jahrhunderts. Ein leitender Gesichtspunkt war darin nämlich die Verbesserung der Ungleichmäßigkeiten und Übergehungen bei der Einschätzung zu Einkommensteuern und der ungleichmäßigen Veranlagung der einzelnen Objekte zu Gewerbe-, Grund- und Gebäudesteuern. In dieser also vorwiegend technischen Reform sieht Wagner klar die mit ihr verbundenen sozialpolitischen Wirkungen.

> „Denn", sagt er, „die fehlende Allgemeinheit und die Ungleichmäßigkeit der geschichtlich überkommenen und bestehenden Besteuerung wirkt schließlich wieder auf die Einkommen- und Vermögensverteilung unter den Klassen und Einzelnen ein: die überlasteten Steuerträger werden ökonomisch und sozial gegenüber den unterlasteten und den steuerfrei ausgehenden Personen herabgedrückt. Soweit die kleinen Leute zum Beispiel wirklich durch gewisse Verbrauchssteuern, der Realbesitz, die Landwirtschaft durch die Grundsteuer überlastet sind, wird so zu ihrem Nachteil und zum Vorteil der wohlhabenderen Klassen und Personen, des beweglichen Besitzes, der Städte die Stellung, welche die ersteren im volkswirtschaftlichen Erwerbs- und Besitzsystem einnehmen und o h n e jene ungleichmäßige Steuerbelastung behaupten würden, nachteilig verschoben." [151])

Er kommt zu dem Schluß, daß aus diesen Gründen wieder eine methodische, eine systematische Steuerreform gefordert und durchgeführt werden muß,

> „welche eine möglichst richtige Ausgleichung jener üblen Wirkungen der bestehenden Besteuerung herbeiführt. Eine solche Reform hat dann allerdings auch die s o z i a l - p o l i t i s c h e W i r k u n g, d i e s o z i a l - p o l i t i s c h e n S t ö r u n g e n der bestehenden Besteuerung zu k o m p e n s i e r e n, den ohne letztere vorhandenen ökonomischen und sozialen Zustand der Klassen und Einzelnen wiederherzustellen." [152])

Die Gleichmäßigkeit wird von ihm verstanden als

> „Besteuerung m ö g l i c h s t i m V e r h ä l t n i s z u d e r i n s t ä r k e r e r P r o g r e s s i o n a l s d a s a b s o l u t e E i n k o m m e n (u n d V e r m ö g e n) s t e i g e n d e n w i r t s c h a f t l i c h e n L e i s t u n g s f ä h i g k e i t. Daher h i e r die p r i n z i p i e l l e Forderung der P r o g r e s s i v besteuerung des h ö h e r e n Einkommens, d. h. der s t ä r k e r als dies Einkommen steigenden Besteuerung und A b w e i s u n g der bloßen P r o p o r t i o n a l besteuerung." [153])

Wagner schwebt eine „langsame und maßvolle" Progression des Steuerfußes vor. Trotz der vielen Einwände gegen die progressive Besteuerung weicht er von der grundsätzlichen Forderung nach einer Progression der Einkommensteuer nicht ab (wobei ihre Begründung auch mit der Kompensationsfunktion bezeichnend ist); denn:

[151]) Über soziale Finanz- und Steuerpolitik, S. 29.
[152]) ebenda.
[153]) Finanzwissenschaft, 2. Teil, 2. Aufl., S. 384.

„Nur eine solche entspricht wirklich dem ernst gemeinten und richtig ausgelegten Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, auch der Kompensationsfunktion der Einkommensteuer für die umgekehrt progressive Wirkung mancher anderen Steuern; nur er belastet die wirklich reichen beziehungsweise sehr großes Einkommen beziehenden Klassen, Familien und Einzelnen im Verhältnis zu den mittleren und höheren Wohlstands- und Einkommensklassen höher, wie es der ja jetzt meist zugelassene Degressivfuß bei letzteren Klassen gegenüber den unteren ökonomischen Schichten tut." [154])

Es liegt nun im Wesen eines jeden Kollektivum — einerlei welche Staatsverfassung es hat —, daß die Interessen und die Wertvorstellungen der Einzelnen untereinander gegenüber den Staatsleistungen zu verschieden sind, als daß sie bei der Aufstellung von für alle Glieder des Gemeinwesens zugleich verbindlichen Normen, also auch von solchen der Besteuerung, Berücksichtigung finden könnten, auch nicht bei vorausgesetztem gutem Willen des Gesetzgebers.

„Es sind deshalb", so sagt Wagner, „immer Erwägungen geboten, ob, wie, wann der Staat etwas übernehmen, regulierend eingreifen, die materiellen Mittel zur Durchführung seiner Leistungen (insbesondere auch im Wege der Besteuerung) beschaffen soll. Nach einfachen Prinzipien, etwa gar in knappen Formeln gefaßten, wozu die Doktrin immer wieder leicht neigt, läßt sich das niemals allein und endgültig entscheiden, sondern stets nur von Fall zu Fall, auf Grund der Untersuchung der maßgebenden Umstände. So vollends in der Praxis, aber auch die Theorie muß betonen, daß die Dinge so liegen." [155])

Diese wirklichkeitsnahe Haltung spricht auch aus seiner Ablehnung der Verwendung des privatwirtschaftlichen Prinzips der Wertkorrespondenz von spezieller Leistung und Gegenleistung in der Besteuerung. Er geht dabei von dem Umstand aus, daß die Steuer keine rein ökonomische, sondern eine historisch-rechtliche Kategorie und daß der Besteuerungsvorgang vor allem politisch-ethischer Natur ist. Daß die Steuer, insbesondere auch wegen des ihr zu Grunde liegenden Grundsatzes des allgemeinen Entgeltes, den Nutzen-Opfer-Vergleich nicht zuläßt, betont auch Wagner:

„Die besonderen Schwierigkeiten ergeben sich auch daraus, daß die meisten und wichtigsten öffentlichen Leistungen des Staats immaterieller Natur sind, den einzelnen Klassen und Individuen des Volks in unmeßbaren, sicher aber doch oft in ungleichem Grade zugute kommen, einer Tauschwertschätzung meistens gar nicht, einer Gebrauchswertschätzung nur nach vagen Kriterien und subjektivem Ermessen, einer genaueren Vergleichung zwischen ihrem Nutzen für das Ganze und für die Einzelnen und ihren Kosten nicht unterzogen werden können." [156])

Er weist weiterhin noch im einzelnen darauf hin, daß es entgegen der Auffassung der Vertreter des Interessenprinzips in der Steuervertei-

154) Über soziale Finanz- und Steuerpolitik, S. 72.
155) Im Art. „Staat (in nat.-ökon. Hinsicht)", S. 732.
156) ebenda.

lung unmöglich ist, mit jedem Einzelnen vorher über seinen individuellen Empfang von öffentlichen Leistungen, über die Werthöhe seiner Teilnahme an diesen Leistungen und über seine individuelle Gegenleistung nach dem Prinzip des besonderen Entgelts abzurechnen. „Das geschieht nur", so fährt er fort,

> „einigermaßen im ‚finanziellen Gebührenwesen' und in verwandten Fällen, bei Gerichtskosten, Verwaltungskosten, Schulgeldern, Verkehrsabgaben nach Tarifen usw.. Überwiegend vielmehr werden die öffentlichen Leistungen der Gesamtheit des Volkes und den Einzelnen als dessen Gliedern zur Verfügung gestellt, und nach dem gemeinwirtschaftlichen Prinzip der generellen Entgeltlichkeit werden die Einzelnen dann nach bestimmten, für passend geltenden Normen zur individuellen Gegenleistung und zur Kostendeckung, regelmäßig zwangsweise, verhalten, d. h., sie werden in der Regel nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert." [157])

Will man eine einigermaßen umfassende und vor allem das Wesentliche treffende Würdigung Adolph Wagners, in besonderer Beziehung auf die organische Richtung seiner Lehre, geben, dann ist in erster Reihe sicherlich sein ganzheitsbezogenes Denken hervorzuheben. Das Erwerbsstreben des Einzelnen möchte er in seiner krassesten Form, in seiner Schrankenlosigkeit abgebogen und durch das Wohl des Ganzen begrenzt sehen. Besonders charakteristisch bleibt für Wagner die Forderung der sozialen Gerechtigkeit, einer Gerechtigkeit, die im Sinne des Wohls des gesamten Volkes liegt. Um dieser Gerechtigkeit Geltung zu verschaffen, fordert er das Eingreifen der Hand des Staates in den Lauf der Wirtschaft, und zwar nicht bloß in Form der Besteuerung. Besonders auch seine wirtschafts- und sozialpolitischen Forderungen (etwa seine Stellung gegen die Überspitzung des Exportindustrialismus unter Vernachlässigung der agraren Entwicklung Deutschlands) lassen erkennen, daß ihm das nationale Lebensinteresse ohne Bedingungen oberstes Gesetz ist. Dies alles stempelt Wagner zu einem echten Vertreter eines deutschen Sozialismus. Am eindringlichsten zeigt sich seine sozialistische Haltung m. E. wieder in seiner Gerechtigkeitsforderung. Die gelegentliche Übertreibung des Grades der Relativität des Gerechtigkeitsbegriffes nicht außer acht lassend möchte ich sagen, daß sich das Wagnersche Gerechtigkeitspostulat von dem individualistischen nicht nur in dem Platz unterscheidet, den es in der Reihenfolge etwa der Steuer-Prinzipien einnimmt. Denn Gerechtigkeit zu verlangen a priori gegen den Einzelnen (ohne Rücksicht auf daraus möglicherweise für die Gemeinschaft entspringende ungünstige Folgen) oder gar gegen eine bestimmte Klasse, ist etwas anderes als die Forderung sozialistischer Gerechtigkeit vom Bickpunkt des Ganzen.

[157]) a. a. O., S. 734.

Auf diese Gerechtigkeit gründet sich auch der sozialpolitische Zweck der Steuer bei Wagner. Von der gleichen Gerechtigkeitsvorstellung geht er aus, wenn er sich dagegen wendet, daß Bismarck die sog. direkte Besteuerung unterschätzte und die indirekten Steuern bevorzugte, womit eine zu einseitige Belastung der großen Masse der Verbraucher verbunden war. Den politischen Marxismus lehnt er ebenso wie den lehrmäßigen ab [158]), wobei mir wesentlich scheint, daß er die Argumentation nicht allein mit logischen und empirischen Mitteln, sondern auch von seinem sozialen (und nationalen) Wertstandpunkt aus führt. Auch hierin tut sich kund, daß Wagner Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft als politische Wissenschaft betreibt und betrieben sehen will. Er wendet sich besonders auch gegen die nivellierende Unterschätzung des Einflusses der Persönlichkeit auf das allgemein menschliche Geschehen durch den Marxismus, der auf dem wirtschaftlichen Gebiet die Unterschätzung der Unternehmerleistung entspricht. Er bemerkt dann: „Vollends der Versuch des Marxismus, die mannigfaltige Entwicklung menschlicher Geschichte in die knappen dürren Formeln der materialistischen Geschichtsauffassung einzuzwängen, kann nur einem Achselzucken begegnen." [159]) Und von der Marxschen Lehre sagt er schließlich: „Für mich ist diese ganze Lehre ein einziges großes Sophisma." [160])

Er bemüht sich dabei stets, auch etwas Positives in der gegnerischen Auffassung zu sehen, wie er auch einige Grundregeln in der Theorie der Klassiker durchaus annimmt.

Einiges freilich ist uns heute weniger verständlich; besonders, daß er von der Richtigkeit des Malthusianischen Bevölkerungsgesetzes überzeugt war. Solche Verkennungen werden jedoch von der sonstigen wissenschaftlichen Sicherheit seines positiven Schaffens und von der Gewalt und Zielklarheit seines ethischen Wollens weit überschattet.

Wenn auch das organische Gedankengut bei Wagner sich mehr in seinen wirtschafts-, sozial- und finanzpolitischen Forderungen als in der eigentlich theoretischen Analyse äußern mag, so blieb er doch eifriger Verfechter der Theorie und leistete, besonders auch durch die Verbindung von Deduktion und Induktion, einen gewiß wertvollen Beitrag zur Lösung der, vom Gesichtspunkt der theoretischen Erfassung der Wirklichkeit des wirtschaftlichen Geschehens und der Frucht-

158) Vgl. Das neue sozialdemokratische Programm, Berlin 1892; und: Die akademische Nationalökonomie und der Sozialismus, Rede zum Antritt des Rektorats der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin, am 15. Oktober 1895; Berlin 1895.

159) Die akademische Nationalökonomie und der Sozialismus, S. 32.

160) a. a. O., S. 30.

barmachung der wissenschaftlichen Erkenntnisse an den Aufgaben der Politik, der Nationalökonomie gestellten Aufgaben.

Adolph Wagner stellt m. E., vor allem was die praktischen Konsequenzen organischen Denkens angeht, das letzte und stärkste Glied in der Brücke (wenn dies Bild erlaubt ist) dar, die von den Organikern des vorigen Jahrhunderts zur Gegenwart hinüberführt.

Organische Gedanken sind übrigens noch bei anderen Denkern des 19. Jahrhunderts zu finden. So sind die angeführten und betrachteten Organiker nicht die einzigen, aber doch die bedeutendsten Vertreter des organischen Gedankens, vollends in Bezug auf die Finanzwissenschaft.

10) *Ritschls antiindividualistische Staats- und Steueraufjassung.*

Auch bei H. Ritschl finden wir jene organische Gemeinschaftsauffassung, die die behandelten Denker des 19. Jahrhunderts vertraten. „Es muß verhindert werden, daß Klassen- und Gruppeninteressen den Sieg davontragen und den Staat zu einem Mittel der Ausbeutung irgendeiner Bevölkerungsschicht herabwürdigen", sagt er in der Einleitung zu seiner „Theorie der Staatswirtschaft und Besteuerung" [161]). Den charakteristischen Wesenszug der organischen Staatsanschauung arbeitet Ritschl recht klar heraus; ihm gilt der Staat nämlich als die „überindividuelle Gemeinschaft, die wohl in den Teilen lebt, doch unabhängig vom Einzelnen sie alle überdauert und ihnen ihren Stempel aufdrückt."

Ritschl weist den Antagonismus zwischen Gesellschaft und Staat zurück, welcher der individualistischen Staatstheorie wesensnotwendig anhaftet. Auch er findet die Lösung des Problems des Ausgleichs der Interessen des Einzelnen und derjenigen der Gesamtheit auf der Linie der organischen Staatslehre und sagt:

> „Erst indem der Staat sich seiner eigentlichen Aufgabe bewußt wird, Einzel- und Gesamtinteressen in höherer Einheit zu verbinden, gibt er den fiskalischen Standpunkt auf und vermag, über Staats- wie Einzelwirtschaft gebietend, die wirtschaftlich verhältnismäßige Deckung von Gesamtheits- und Einzelbedürfnissen zu erzwingen." [162])

Ritschl wendet sich ebenso heftig wie tiefgründig gegen das Vorteilsdenken in der Besteuerung und damit gegen das Interessenprinzip.

> „Die allgemeinen Staatsleistungen", so führt er aus, „können erzielt werden unter Aufopferung des Individuums oder im Gegensatz zu seinen Inter-

---

[161]) Bonner Staatswissenschaftliche Untersuchungen, 1925.
[162]) a. a. O., S. 157.

essen, sie können wohl auch ihm zugute kommen. Doch ist das niemals ihr Zweck[163]). Nicht das einzelne Gliedwesen soll gefördert werden, sondern höchstens durch die Förderung auch des einzelnen Staatsangehörigen die Gesamtheit. So kann auch nicht die etwa sich als Nebenwirkung ergebende Bevorteilung des Individuums, die zudem unmeßbar und nur bei einigen Staatsleistungen eintritt, den Maßstab für das Steueropfer des Einzelnen abgeben." [164])

Indem er diese Linie konsequent durchführt, kommt er auch zu einer bedingungslosen Ablehnung des Interessenprinzips in der kommunalen Besteuerung[165]). Auch für Ritschl ist die Idee der absoluten Steuerpflicht der Kernsatz seiner Steuerauffassung, soweit diese sich auf die Rechtfertigung der Steuer bezieht. Die Lastenverteilung nach der relativen Leistungsfähigkeit analysiert er sehr exakt[166]) und liefert einen recht ansprechenden Beitrag zur Lösung der Frage nach Begriff und Erfassung der Steuerfähigkeit. Die Untersuchung Ritschls gipfelt in der Forderung, die Steuer solle wirtschaftlich sein, was er mit eingehenden Argumenten unterbaut[167]).

Einen sozialpolitischen Zweck spricht Ritschl der Steuer ab[168]), worin wir ihm jedoch nicht folgen können, was auch aus den obigen Ausführungen über Adolph Wagner hervorgeht.

Wenn auch Ritschl nicht ganz gradlinig in die Reihe der alten Organiker einzugliedern ist, so rechtfertigen seine antiindividualistische Grundhaltung (übrigens in einer liberal-individualistischen Epoche) und seine Anschauung über den Staat und die Staatswirtschaft, insbesondere die Steuer, es doch, ihn in diesem Rahmen zu nennen.

---

163) Von mir gesperrt.
164) a. a. O., S. 157.
165) Vgl. a. a. O., S. 160/161.
166) Vgl. a. a. O., S. 163 f.
167) Vgl. a. a. O., S. 188 f.
168) Vgl. a. a. O., S. 80 f.

III. Kurzer Rückblick.

Betrachtet man rückschauend die Entwicklung des organischen Staatsgedankens in der deutschen Finanzwissenschaft, so fällt zuerst in die Augen, daß die organische Staatsauffassung als solche, d. h. ihr soziologischer und staatstheoretischer Gehalt, nicht mehrere Phasen der Entwicklung durchlaufen hat in dem Sinne, daß sie bei ihrem Entstehen nur keimartig vorhanden war und im zeitlichen Ablauf die verschiedenen Denker ihre charakteristischen Züge immer deutlicher hervortreten ließen, bis sie schließlich zur vollen Ausbildung ihrer wesenhaften Gestalt gelangt ist. Vielmehr treten entscheidende Grundgedanken der organischen Staatsauffassung (die Ende des 18. Jahrhunderts das individualistische Staatsdenken der rationalistisch-naturrechtlichen Epoche zu verdrängen begann) bei Lorenz v. Stein und bei Schäffle (und gerade bei diesen) schon so eindeutig und umfassend in Erscheinung wie bei manchen der späteren Organiker. Freilich sind die durch die individuelle Eigenart der einzelnen Vertreter des organischen Gedankens bedingten natürlichen Unterschiede und die fortschreitende Ausprägung der organischen Steuerauffassung doch so bedeutend, daß man dennoch von einer Entwicklung im Sinne einer allmählichen vollen Entfaltung des Gehaltes des organischen Staatsgedankens sprechen muß.

Bei Stein schon finden wir nicht bloß das Voranstellen der Gesamtheit und ihrer Belange vor dem Einzelnen, sondern auch die Idee der Gemeinschaft im engeren Sinne, d. h. nicht ohne die aus ihr hervorgehenden Konsequenzen, gerade auch machtpolitischer Natur, für den Einzelnen oder für einen Stand. Der Persönlichkeit weist er eine überragende Stellung im sozialen Körper zu, und in der lebendigen Wechselwirkung von Gliedern und Ganzem sieht er die Spannung des realen Lebens, die er noch mit dem allgemeinen Gegensatz von materiellem Interesse und sittlichem Ideal unterbaut. Der Staat erscheint bei Stein als die persönliche Gestalt der Gemeinschaft, obwohl der Gegensatz von „Gesellschaft" und Staat von ihm nicht so ein-

deutig in ein höheres gemeinsames Sein beider hingedeutet ist wie etwa bei Schäffle oder Wagner. Steins Steuerauffassung gipfelt in der Verbindung der Idee der Steuer mit der Idee der Verwaltung. Die Begründung der Steuergewalt des die Gesellschaft verkörpernden Staates leitet er sowohl aus dem Wesen der Staatspersönlichkeit als auch aus dem Lebensinteresse der staatlichen Gemeinschaft selbst ab. Die Steuerverteilung will er nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vorgenommen sehen.

Mehr als bei Stein rückt der organische Staatsgedanke bei A. E. Fr. Schäffle in die Sphäre unmittelbar politisch-praktischer Ausdeutung, d. h. über das wissenschaftliche Lehrsystem hinaus treten die Konsequenzen des organischen Denkens in Form wirtschafts- und sozialpolitischer Einzelforderungen bei ihm in höherem Maße und wohl eklatanter auf als bei jenem. Begriff und Leben der Gemeinschaft stehen bei Schäffle im Mittelpunkt der soziologischen Betrachtung und der ethisch-politischen Wertung. Wobei das individuelle Sein in Bestand und Entwicklung im Rahmen des Gemeininteresses nicht beeinträchtigt sein soll. Der organische Blickpunkt verdeutlicht sich auch in der betont engen Verflochtenheit von Volk und Staat, worin sich ein Fortschritt gegenüber Steins noch etwas mechanistischer „Gesellschafts"-Auffassung zeigt. Der Steuerlehre gibt Schäffle eine weitere organische Ausrichtung, indem er den Grundsatz der Lastenverteilung nach der Leistungsfähigkeit eingehend darlegt und für eine vor allem mit der sozialen Gerechtigkeit begründete Steuerprogression eintritt. Die Rechtfertigung der Steuer sieht er als im Zweck der Gemeinschaft selbst liegend, die sich im Staate verkörpert. Charakteristisch für Schäffle bleibt der auf das Wohl der Gemeinschaft des Volkes bezogene Sozialismus.

Bei Rodbertus bleibt die organische Staatsauffassung nur Ausgangsstellung, während dies bei Schmoller nicht der Fall ist. Auch Schmoller sieht den sozialen Körper unter antiindividualistischem Gesichtswinkel. Das Erwerbsstreben des Einzelnen und das Sondereigentum behalten bei ihm jedoch Bestand und Wirksamkeit, das letztere freilich nur in enger Bindung an die Gemeinschaftsbelange. Aus Schmollers Forderungen spricht besonders eindringlich der organische Gedanke des sozialen Ausgleichs. In seiner Staatsanschauung legt er auf eine sowohl der Individualexistenz als den Interessen der Volksgesamtheit gerecht werdende Form der Bindung des Einzelnen an den Staat besonderen Wert. Vornehmlich auch das Stehen des Einzelnen im Staatsverband und der Gedanke der wechselseitigen Verpflichtung von Ganzem und allen Teilen geben seiner Staatsauffassung den

organischen Charakterzug. Auch Schmoller weist in durchschlagender Kritik die utilitarisch-individualistische Staats- und Steuerbetrachtung der Naturrechtslehre zurück und bekennt sich zur Idee der absoluten Steuerpflicht. Den klassischen Einkommensbegriff lehnt er ab und formt in Verbindung mit seiner Lehre vom Einkommen einen der organischen Lehre entsprechenden Verteilungsmaßstab. Obwohl Schmollers hauptsächliches Arbeitsfeld die Volkswirtschaftslehre war, ist seine Steuer- und Staatsauffassung gewiß der Betrachtung wert. Seinen Reformvorschlägen konnte er durch den Verein für Sozialpolitik einen starken Nachdruck verleihen.

Auch K. Umpfenbachs Steuerauffassung trägt organischen Charakter.

Ansätze zur organischen Steuerlehre finden wir bei J. Conrad.

Fr. J. Neumanns Steuerlehre trägt vornehmlich im Bezirk der Lastenverteilung organische Züge. Denn sein Hauptinteresse gilt dem Leistungsfähigkeitsprinzip und der progressiven Besteuerung. Die Progression der Steuer leitet er hauptsächlich aus der im Interesse des Volksganzen liegenden Notwendigkeit der Erfassung der Steuerkraft der Gesamtheit her und begründet die progressive Besteuerung mit der Gerechtigkeitsforderung. Die Steuerrechtfertigung verbindet er mit dem „öffentlichen Interesse" und sieht die Steuer als Ergebnis der Pflichten des Bürgers gegenüber dem Gemeinwesen an. Die Aufgabe des Staats ist für Neumann vor allem anderen die innere Festigung der volklichen Gemeinschaft.

Eine organische Staatsbetrachtung bringt dann vor allem auch Hugo Eisenhart. Indem er auf der Staatsphilosophie des deutschen Idealismus fußt, stellt er das organische Wesen des Staates heraus und demgemäß besonders die Wechselwirkung von Ganzem und Gliedern, die als beides, als Zweck und Mittel, erscheinen. Eisenhart ist eine entschiedene Betonung der sittlichen Natur des Verhältnisses der, in der lebendigen Gemeinschaft des Volkes zusammengeschlossenen, Glieder zum Staate eigen. Des Weiteren sticht bei ihm die Notwendigkeit einer gradlinigen Verfolgung des Wohles der Gesamtheit gegenüber den für das Gemeinwohl schädlichen überspitzt egozentrischen Individualinteressen hervor. Seine Steuerauffassung ist gekennzeichnet durch die Forderung der absoluten Steuerpflicht. Das Leistungsfähigkeitsprinzip und insbesondere den Leitsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung begründet er mit der (austeilenden) Gerechtigkeit. Der organische Gedanke findet bei Eisenhart trotz der gelegentlichen konfessionellen Verstiegenheit seiner Auffassung einen besonders klaren und sinnvollen Ausdruck.

Adolph Wagner schließlich zieht in besonders starkem Maße die sozial- und wirtschaftspolitischen Konsequenzen aus dem organischen Ganzheitsdenken. Bei aller Betonung des Vorranges der Belange des Ganzen will er doch das Privateigentum und das Erwerbsstreben des Einzelnen nicht aufgehoben wissen. Um das Gemeinwohl auch tatsächlich zu erreichen und die soziale Gerechtigkeit zu verwirklichen, fordert Wagner das obrigkeitliche Eingreifen in den Wirtschaftslauf. Als eines der Mittel zur Durchführung des im Interesse der Gemeinschaft liegenden sozialen Ausgleiches betrachtet er die sozialpolitische Funktion der Steuer. Auch Wagner vertritt die absolute Steuerpflicht und sieht folgerichtig den Grund der Steuer im Grund des Staates selber. Die Verteilung der Steuerlast soll nach der Leistungsfähigkeit des Steuerträgers geschehen; eine Progression der Steuer hält er aus Gründen der Gerechtigkeit für geboten. Nach der Berücksichtigung fiskalischer und volkswirtschaftlicher Prinzipien in der Besteuerung erhebt er zum dritten wesentlichen Besteuerungsgrundsatz die sozialistische Gerechtigkeit. Dies und sein Eintreten für die (nicht nur materielle) Hebung des wirtschaftlich Schwachen bleibt für Wagner besonders charakteristisch. Neben dem Rechts- und Machtzweck schreibt er dem Staate den Kultur- und Wohlfahrtszweck zu. Aufgabe des Staates ist es, diese Zwecke zum Wohle der nationalen Gemeinschaft zu erfüllen.

Der einheitliche Zug, der durch alle Systeme und Auffassungen hindurchläuft, ist trotz der individuellen Eigenart und Unterschiede der Anschauungen der einzelnen Organiker unverkennbar. Die Gesamtheit und ihre Belange stehen bei allen, mehr oder weniger betont, im Vordergrund. Die Wahrung des Gesamtinteresses schließt freilich die Entfaltung der Einzelnen nicht aus, dem Wirken der Persönlichkeit, das letzten Endes immer auf das Wohl der Gemeinschaft gerichtet sein soll, sind keine Fesseln angelegt. Was die Eigentumsverfassung in der Volkswirtschaft angeht, bedeutet dies das Beibehalten des Sondereigentums, allerdings unter nicht geringer Belastung zugunsten der Gesamtheit. Der Staat stellt nicht die Summe der Einzelnen, sondern die persönliche Gestalt des Volkskörpers dar. Und dieser ist erfüllt von den Spannungen des Lebens, die keinem Organismus mangeln. Das Verhältnis der Staatsbürger zum Staat ist vorwiegend sittlich begründet. Daraus entspringt der wirtschaftliche Beitrag zur Gemeinschaft als absolute sittliche Pflicht. Die staatliche Steuergewalt ist mit dem Sinn der Staatsgewalt und somit des die Gemeinschaft des Volkes vertretenden Staates begründet. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist der Maßstab für die Verteilung der Steuerlast. Die

Anwendung dieses Leitsatzes erfolgt nicht schematisch, sondern unter Berücksichtigung der verschiedenen besonderen Komponenten, die die Art des Zustandekommens usw. der Steuerkraft bestimmen. Eine progressive Besteuerung ist, vorwiegend der sozialen Gerechtigkeit wegen, erforderlich. Der Grad der Progression ist durch einen degressiven Verlauf bestimmt. Dies erfordert schon die Notwendigkeit der Erhaltung der Glieder der Gemeinschaft, und zwar aller Glieder. Das liberal-individualistische Staatsdenken wird abgewiesen. Überhaupt erfährt die utilitarische Betrachtung des Verhältnisses des Einzelnen zum Staat eine mehr oder weniger entschiedene Ablehnung. Abgelehnt wird, wenigstens in der Hauptsache, das laisser faire des liberalen Wirtschaftsdenkens als schon mit der Idee des Staats unvereinbar und als in den sozialen Folgen der Herrschaft dieses Prinzips für die Gemeinschaft des Volkes unerwünscht. Abgelehnt wird auch der wissenschaftliche und politische Marxismus, der organischem Denken fremd bleiben muß. Für die Assekuranz- und Äquivalenztheorie bleibt kein Raum mehr. Das individualistische Vorteilsdenken und das sich darauf gründende Interessenprinzip in der Besteuerung werden ebenfalls im wesentlichen zurückgewiesen. Allerdings bleibt es in keinem Fall bei der bloßen Negierung, sondern in tiefer Leidenschaft zur positiven Gestaltung wird der organische Gedanke aufgerichtet. Ob es „objektive Grundanschauung" (Schäffle), „absolute Theorie" (Eisenhart) oder „soziale Doktrin" (Wagner) genannt wird, es ist im Grunde bei allen das Gleiche: die organische Auffassung.

IV. Der organische Gedanke im Nationalsozialismus.

Betrachtet man die nationalsozialistische Weltanschauung, so sind unschwer Grundzüge des organischen Gedankens in ihrer Staatsauffassung und in den Konsequenzen für die Wirtschafts- und Sozialpolitik zu erkennen. Vor allem ist auch die nationalsozialistische Steuerauffassung der organischen sehr ähnlich. Ein neues Element nun tritt in der Weltanschauung des Nationalsozialismus und damit auch in der nationalsozialistischen Staatsauffassung zutage: der Rassegedanke. Dieser in dem Nationalsozialismus eigen und bei den alten Organikern nicht, insbesondere nicht in Unterstellung letztlich aller Fragen und Gebiete des volklichen Lebens unter ihn, zu finden. Der Staat im Nationalsozialismus erscheint also als Staat auf völkischer Grundlage. „Somit ruht der völkische Staatsgedanke", sagt Rosenberg, „auf drei Pfeilern. Auf dem Volks- und Rassenschutz, auf dem Gedanken der sozialen Gerechtigkeit und in der Erkenntnis, daß alles dieses nur durch eine Macht durchgesetzt und erhalten bleiben kann, auf dem Gedanken einer nationalen Selbstverteidigung." [1]) Die organische Staatsauffassung findet sich im Nationalsozialismus besonders in dem Verhältnis der einzelnen Glieder zum Volksganzen und zum Staat sowie in der Steuerauffassung.

Dem Nationalsozialismus liegt das völkische Gemeinschaftsprinzip zu Grunde; die Persönlichkeit hat jedoch die überragende Stellung [2]), die sie auch im organischen Gedanken einnimmt. Entsprechend dem Vorrang des Ganzen vor allen einzelnen Teilen heißt es in Punkt 10 des Programms der NSDAP: . . . „Die Tätigkeit des Einzelnen darf nicht gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen, sondern muß im Rahmen des Gesamten und zum Nutzen aller erfolgen." Deshalb wird der rücksichtslose Kampf gefordert „gegen diejenigen, die durch ihre Tätigkeit das Gemein-Interesse schädigen." (Punkt 18 des Programms.) Dieser sozialistische Blick-

---

1) Alfred Rosenberg, Der völkische Staatsgedanke, München 1924, S. 23.
2) Vgl. Adolf Hitler, Mein Kampf, 2. Bd., 4. Kap.: „Persönlichkeit und völkischer Staatsgedanke."

punkt findet besonders auch in dem fundamentalen Satz der nationalsozialistischen Auffassung Ausdruck, in der Überzeugung, „daß eine dauernde Genesung unseres Volkes nur erfolgen kann von innen heraus auf der Grundlage: „Gemeinnutz vor Eigennutz" (Punkt 24 des Programms). Damit aber ist auch gesagt, daß der Eigennutz, das individuelle Erwerbsstreben, als Naturgegebenheit und Notwendigkeit zugleich, sich nicht im Gemeinnutz auflösen, sondern durch diesen in seiner Betätigung seine Schranken erfahren soll, was seinen Niederschlag in der nationalsozialistischen Wirtschaftsverfassung u. a. im grundsätzlichen Beibehalten des Sondereigentums findet. Wir finden hier eine praktische Anwendung organischen Denkens, wobei sich das Voranstellen des Gemeinnutzes vor den Eigennutz in der Praxis des Lebens in vielfältiger Form äußern kann. Es kommt z. B. zum Ausdruck in den verschiedenartigen Beschränkungen, die der Staat als Verkörperer der Volksgesamtheit dem Einzelnen unter bestimmten gegebenen Voraussetzungen auferlegen muß, wenn das Ganze gedeihen soll. Diese Beschränkungen können sich ihrerseits auf die verschiedensten Gebiete erstrecken, etwa auf das Einkommen, auf die Wahl des Arbeitsplatzes u. a. m. Die Sozialauffassung des Nationalsozialismus erscheint auch in dem Goebbels-Wort: „Der Nationalsozialist sieht das Zentrum aller Dinge nicht in sich selbst, sondern im größeren Format der Allgemeinheit, im Volk! Nur wenn ein Staatsbegriff von diesem Geist durchdrungen ist, wird er sich auf die Dauer behaupten können; denn auch nur dann empfindet der kleinste Mann im Volke, daß er selbst Mitträger dieses Staates ist."

Wesentlich ist nun, daß in der nationalsozialistischen Staatsauffassung der Ton nicht auf dem Staat als solchem, sondern auf dem Volk als dessen Zweck und Inhalt liegt, wie es der Führer selbst in seinem Werk [3]) niedergelegt hat. Der Staat an sich ist nur Form und nicht Selbstzweck. Der Staat ist im Nationalsozialismus eine dem lebendigen Organismus des Volkstums dienende Organisation und hat den Zweck, nicht nur die Erhaltung des Volkstums zu sichern, sondern es auch durch die Weiterbildung seiner Fähigkeiten und Kräfte zur höchsten Freiheit zu führen. Der Staat ist der macht- und willensmäßige Verkörperer des Volkes wie in der organischen Staatsauffassung. Der nationalsozialistische Staat hat jedoch auch in der Form dieser Verkörperung seine ureigene Einrichtung, die Partei. Sie verkörpert — als der Motor des politischen Lebens — den Volkswillen und trägt den Staat. Als die ausschließ-

[3]) Vgl. den 2. Bd., 2. Kap., bes. a. S. 434 und 645.

liche staatstragende Bewegung und politischer Orden stellt die Partei die Führungsauslese des Volkes dar, aus der sich auch die Führung des Staates immer wieder ergänzt. Der nationalsozialistische Staat ist insofern ein Ordensstaat zu nennen. Diese Eigenart hat im Staatsgedanken der alten Organiker nichts Ähnliches als Vorläufer, wenngleich zu berücksichtigen ist, daß sich jene weniger mit der Staatsform und den damit zusammenhängenden Fragen als mit der den Staat tragenden Idee befaßt haben. Immerhin wäre es nicht wesensgemäß, in irgendeiner entsprechenden Einrichtung der fraglichen Epoche einen Vorläufer des politischen Führungsordens im Staat des Nationalsozialismus zu sehen, wie es umgekehrt ebenso abwegig wäre, heutige Vorstellungen in die Vergangenheit hineinzudeuten. Überhaupt ist zu bedenken, daß die Ideen des 18. und 19. Jahrhunderts mehr oder weniger abstrakt und nicht so sehr seelisch-willenhaft gebunden waren; sie waren daher nicht wirklich wuchskräftig. Die Ideen des Nationalsozialismus sind dagegen von vornherein wertbedingt und damit unlöslich mit dem innersten Wesen des Deutschen verbunden. Der nationalsozialistischen Staatsauffassung ist also eigen die Verpflichtung des Staates auf das Volkstum. In diesem Kriterium tritt die organische Staatsbetrachtung des Nationalsozialismus hervor, denn diese bleibt nicht bei einer Betrachtung der objektiven Realität des Staates stehen. Der Staat tritt als Willens- und Machtausdruck der volklichen Gemeinschaft, als ihr handelndes Lebensorgan auf, und die Glieder dieser Gemeinschaft stehen nicht außerhalb des Staates, sondern sie stehen als dessen Zweck und Mittel unmittelbar im Staatsverband. Freilich lag bei den alten Organikern ein Mangel ihres Denkens darin, daß sie den Staat noch nicht bewußt und ausdrücklich auf das Volkstum, vollends nicht auf sein im Rassischen verankertes Wesen verpflichteten und ihre Gedankengänge demgemäß noch oft zu stark dem bloß Staatlich-Organisatorischen verhaftet blieben.

Wo in der nationalsozialistischen Staatsauffassung vom Organismus gesprochen wird, gilt als solcher das Volk; der Staat ist die oberste und vornehmste, dem Organismus des Volkes oder Volkstums angepaßte und ihm dienende Zweckorganisation, und im Staat an sich wird zuerst die oberste Macht-Organisation, die Verbandseinheit gesehen. Dies ist bei den alten Vertretern des organischen Staatsgedankens nicht immer klar auseinandergehalten worden, wenn auch die Organismusanalogie bei ihnen in der Regel auf den Staat als sozialen Körper Anwendung fand, wie es dem Wesen der Staatsgemeinschaft und dem Sinn der Analogie auch entspricht.

Allerdings bleibt zu beachten, daß das organische Prinzip zur Erklärung des Staates und der Vorgänge des Staatslebens als Analogie und als regulatives Prinzip zu verwenden ist, wie die Verwendung des Gedankens der Wechselbezogenheit von Ganzem und Teil bei Kant in diesem Sinne auch zeigt.

Um die Synthese von Nationalismus und Sozialismus ethisch-politisch zu begründen und sie dementsprechend gerade auch von der sozialen Gerechtigkeit und der Verpflichtung des Staates gegenüber dem Volksganzen her zu unterbauen, sagt Rosenberg:

> „Das Problem stellt sich also dar als eine Vereinigung des nationalen, völkischen Machtgedankens und der unbedingten Forderung nach einer sozialen Gerechtigkeit. In der Erkenntnis aber, daß eine soziale Gerechtigkeit nur ein leerer Spruch bleibt, wenn sie Mildtätigkeit oder private Fürsorge bedeutet, mußte die unbedingte Forderung erhoben werden, daß an Stelle einer Gabe von oben die unbedingte Anerkennung der Pflicht des Staates zu treten habe. Ein Pflichtgefühl des einzelnen Staatsbürgers dem Staate gegenüber darf nur dann gefordert werden, wenn auch der Staat jedem einzelnen Bürger gegenüber eine Pflicht anerkennt und durchführt." [4])

An Stelle der marxistischen Klassenkampfideologie tritt also ein auf das Wohl der Volksgemeinschaft bezogener Sozialismus, wie er bei den Organikern des vorigen Jahrhunderts, besonders bei Schäffle und Wagner, anklingt.

Der Gedanke der wechselseitigen Verpflichtung von Staat und Gliedern der Volksgemeinschaft lenkt unmittelbar zur nationalsozialistischen Steuerauffassung hinüber. Der nationalsozialistischen Auffassung der Steuer hat Reinhardt mit folgendem Ausdruck gegeben:

> „Der Staat, an den die Volksgenossen Steuern zahlen, ist ihr Staat. Der Staat stellt die Rechtsform dar, in der sich das Leben der Volksgemeinschaft und ihrer Glieder vollzieht. Jede Steuerzahlung geschieht durch den einzelnen Volksgenossen nicht fremder Interessen wegen, sondern mittelbar in jedem Fall um seiner selbst willen. Jeder Steuerpflichtige ist ein Glied der Volksgemeinschaft, die die Voraussetzung für sein persönliches Sein ist. Nur derjenige ist wahrer Volksgenosse, dessen Denken und Handeln dieser Erkenntnis entspricht, und der es als selbstverständlich empfindet, dem Staat das zu geben, was diesem im Rahmen der Gesetze zukommt und was er braucht, um seine Aufgaben zum Wohl der Volksganzheit und damit jedes Einzelnen erfüllen zu können. Es steht nicht das Volk auf der einen und der Staat auf der andern Seite, sondern es steht und lebt das Volk in seinem Staate." [5])

---

[4]) a. a. O., S. 22.

[5]) im Geleitwort zu „Die neuen Steuergesetze", Berlin 1934.

Daß hier die organische Rechtfertigung der Steuer wiederzuerkennen ist, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. In dieser gedrängten Fassung der nationalsozialistischen Steueranschauung bringt Reinhardt in ungetrübter Sicht der realen Zusammenhänge den Gedanken der engen Bindung der Volksgemeinschaft an den Staat, der ihr Staat ist, und der Gliedeigenschaft der Einzelnen in unmittelbarem Zusammenhang mit der als selbstverständlich zu empfindenden sittlichen Verpflichtung zur Steuerzahlung, welche zugleich eine unbedingte Notwendigkeit im Interesse des Staates und somit des gesamten Volkes darstellt. Damit ist auch die staatliche Steuergewalt mit dem Lebenswillen und dem Lebenssinn der macht- und willensmäßig als Staat auftretenden nationalen Gemeinschaft begründet. Reinhardt betont auch den unbedingten Vorrang der Interessen der Gesamtheit des Volkes:

> „Es würde den Interessen des Volksganzen zuwiderlaufen, wenn aus Rücksicht auf kleine Kreise von Volksgenossen oder gar auf Einzelne Vereinheitlichungen und Vereinfachungen, die durch die Interessen der Allgemeinheit bedingt sind, unterbleiben würden." [6])

Der entscheidende Bezugspunkt für den Nationalsozialismus bleibt die Idee der Volksgemeinschaft. Demgemäß ist in der Steuerverteilung auch die Erzielung des größten Wohlfahrtsgewinnes für die Volksgemeinschaft als oberster Leitsatz anzusehen.

Die Steuerlast nach der relativen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit umzulegen, kann auch für eine nationalsozialistisch bestimmte Steuerlehre als ein Hauptleitsatz der Lastenverteilung gelten. Ebenso hat die Steuergerechtigkeit in der nationalsozialistischen Auffassung ihren wichtigen Platz, wie es sich aus der sozialistischen Bestimmtheit des Nationalsozialismus und dem Gedanken der Volksgemeinschaft auch ergibt. Auch die Progressivbesteuerung wird hier mit der sozialen Gerechtigkeit begründet. Der Gedanke der Steuerprogression hat bekanntlich auch im deutschen Steuersystem seine Verankerung gefunden bzw. behalten. Überhaupt finden wir in der nationalsozialistischen Finanz- und Steuerpolitik eine Verwirklichung organischer Grundsätze, was im Einzelnen zu besprechen jedoch nicht Aufgabe dieser Abhandlung ist.

Vergegenwärtigt man sich die biologisch-rassische Vertiefung, die der organische Gedanke im Nationalsozialismus erfahren hat, und bedenkt man die sonstigen angeführten Abweichungen, die bei

---

[6]) ebenda.

einem Vergleich der Anschauungen der alten Organiker mit den nationalsozialistischen Anschauungen auftreten, so ist vor allem noch hinzuzufügen, daß wir, was die Wirtschaftsauffassung betrifft, bei jenen noch nicht das auf die Gemeinschaft bezogene Leistungsprinzip vorfinden. Faßt man den Gedanken des größtmöglichen Nutzens für die Volksgemeinschaft genauer, so formt sich daraus die oberste Regel und Richtschnur für alles wirklich volkswirtschaftliche (also nicht bloß verkehrswirtschaftliche) Handeln, welches eine verhältnismäßige Deckung aller Bedarfe der Einzelnen und der öffentlichen Körper zum Ziel hat. Und zwar — und das ist das Wesentliche — steht diese Befriedigung im Verhältnis zu der Bedeutung, die die Leistungen aller Glieder der Gemeinschaft und aller Verbände für diese Gemeinschaft haben. Schäffle hatte bereits „das Prinzip der verhältnismäßigen Deckung sowohl der staatlichen als der nichtstaatlichen Bedarfe" gebracht. Aber es hatte noch nicht die Frage gestellt: im Verhältnis wozu? [7]) Er hatte seinen Gedanken also nicht weitergeführt, da ihm das zur Beantwortung notwendige Leistungsprinzip fehlte oder doch erst recht verschwommen vorschwebte. Auch bei L. v. Stein entdecken wir einen Ansatz dazu, denn er verwarf äußerst entschieden das kommunistische Gleichheitsdenken und erhob — wie die übrigen Organiker — die Forderung der Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit durch den Staat, obgleich auch er aus diesem ethischen Grundprinzip die positive Konsequenz zum Leistungsprinzip noch nicht durchgehend gezogen hat, d. h. nicht im Hinblick auf die Bedürfnisse der Gesamtheit.

Es lassen sich, wie gezeigt, zwischen dem Staatsgedanken der Organiker und demjenigen der deutschen Gegenwart, wenngleich die weltanschaulichen Prämissen bei beiden nicht völlig gleiche sind, Parallelen ziehen, aber auch Abweichungen feststellen. Diese sollen hier im Einzelnen nicht aufgeführt werden, zumal sie sich bei den betrachteten Denkern als je besondere darstellen. Zu bedenken bleibt dabei immer, daß die Verschiedenheiten, die ihre Ursachen großenteils im Zuge der Zeit und ihren Fragen haben, in dem geschichtlichen Hintergrund, von dem selbstverständlich kein Forscher und Denker, also auch keiner der aufgeführten Soziologen, Sozialethiker, Nationalökonomen und Finanzwissenschafter zu lösen ist, historisch bedingt sind. Daß sich trotz der Unterschiede so viele Übereinstim-

[7]) Vgl. a. W. Vleugels: Über Leistung, Schwächen und tatsächliche Bedeutung der deutschen (österreichischen) Nutzwertlehre, Schmollers Jahrbuch, Bd. 61, 1397. Vgl. jetzt: Zur Gegenwartslage der deutschen Volkswirtschaftslehre, Jena 1939, S. 94—95.

mungen ergeben, rechtfertigt wohl am besten den Vergleich. Die nationalsozialistische Staatsanschauung stellt, durch ihr Ausgehen vom biologisch-rassischen Gedanken, eine arteigene Ausprägung des organischen Staatsgedankens dar; fehlte den alten Organikern auch noch diese spezifische Ausprägung, so haben sie sich doch eben durch ihr Festhalten an der Organismusidee in der Entwicklungslinie deutschen Denkens bewegt, die der Nationalsozialismus fortführt und in Wissenschaft und Lebenspraxis allgemein lebendig gemacht hat. Gerade die deutsche Staatsidee (welche sich — befruchtet vom deutschen Idealismus — im organischen Gedanken der behandelten Denker entfaltet) dürfte es sein, die die stärkste geistige Verbindung zwischen den Meistern der deutschen Finanzwissenschaft, die in dieser Abhandlung aufgeführt und zu würdigen versucht worden sind, und dem nationalen Sozialismus der deutschen Gegenwart darstellt.

Freilich, e i n, m. E. sehr wesentlicher, Punkt bedarf der Beachtung. Das ist die Gefahr einer Überbewertung des Staates (als eines reinen Machtapparates) gegenüber dem Volkselement. Trotz einer gelegentlichen Hervorhebung des staatlichen Elementes vor dem volklichen verfielen die alten Vertreter des organischen Staatsgedankens nicht in eine direkte Vergötzung des Staates, der sich teilweise etwa Rodbertus nähert, und der m. E. auch die Hegelsche Staatsphilosophie nicht ganz entgangen ist. Daß der Nationalsozialismus von einer Überbetonung des Staates entschieden abrückt, ist bei dem Voranstellen der Rasse- und Volkstumsidee natürlich. Also die Gemeinschaft des Volkes, nicht der Staat (als Macht- und Verwaltungsapparat gesehen) bleibt das Primäre.

Stellen wir auch die — zum großen Teil geschichtlich bedingten und deshalb nicht alle mit heutigen Wertmaßstäben zu messenden — Abweichungen der Auffassungen der alten Verfechter des organischen Staatsgedankens von der Staatsauffassung dieses Jahrhunderts in Rechnung, so erscheinen uns jene als Vorläufer und Bahnbereiter einer wahrhaft organischen Staats- und Steuerauffassung und eines wahrhaft deutschen Sozialismus. Sie hatten schon die große Schau der Dinge im Zusammenhang mit dem Gedanken des Ausgleichs der objektiven staatlichen Notwendigkeiten und der individuellen sozialen Bedürfnisse in der Gemeinschaft und im Staat als deren Gestalt.

Nehmen wir ihren Willen zum Aufbau und vor allem ihre positiven Leistungen mit in die Arbeit an den Aufgaben der Gegenwart

als verpflichtendes Erbe und als Pionierarbeit am Bau eines deutschem Denken artgemäßen Staatsgedankens und einer deutschen Finanzwissenschaft, für den auch sie — als mit zu den Besten unseres Volkes gehörig — die Kraft ihres Geistes und die Leidenschaft ihres Willens in tiefer Hingabe an das Werk gegeben haben.

Schrifttum.

Conrad, J., Finanzwissenschaft, Jena 1899 und 1913.
Eisenhart, H., Geschichte der Nationalökonomik. Jena 1891.
— Die Kunst der Besteuerung. Berlin 1868.
Goebbels, J., Wesen und Gestalt des Nationalsozialismus. Berlin 1934.
Adolf Hitler, Mein Kampf, II. Aufl., 1930.
Krieck, E., Nationalpolitische Erziehung. 11.—13. Aufl., Leipzig 1933.
— Die deutsche Staatsidee. 2. u. 3. Aufl., Leipzig 1934.
Lindahl, E., Die Gerechtigkeit der Besteuerung. Lund 1919.
Melchior, W., Das Wesen des organischen Staatsgedankens. Berlin 1935.
Neumann, Fr. J., Die Steuer und das öffentliche Interesse. Leipzig 1887.
— Progressive Einkommensteuer. Leipzig 1874.
— Die Steuer nach der Steuerfähigkeit. Jahrb. f. Nat. u. Stat., Jena 1880.
— Volk und Nation. Leipzig 1888.
Das Programm der NSDAP., München 1930.
Reinhardt, F., Finanz- und Steuerpolitik im nationalsozialistischen Staat. Berlin 1934.
— Die neuen Steuergesetze. Berlin 1934.
Rodbertus-Jagetzow, C., Sociale Briefe an v. Kirchmann. Berlin 1850.
— Zur Beleuchtung der Socialen Frage. Berlin 1875.
Rosenberg, A., Der völkische Staatsgedanke. II. Aufl., München 1924.
— Wesen, Grundsätze und Ziele der NSDAP. 15. Aufl., München 1937.
— Das Wesensgefüge des Nationalsozialismus. 4. Aufl., München 1933.
— Aufruf zur Gestaltung der Idee. Völk. Beob., 252. Ausg. v. 9. 9. 1937.
Schäffle, A. E. Fr., Bau und Leben des Socialen Körpers. Tübingen 1875 und 1896.
— Die Grundsätze der Steuerpolitik. Tübingen 1880.
— Die Steuern, allgemeiner Teil. Hand- und Lehrb. der Staatswissenschaften (hg. v. K. Frankenstein). Leipzig 1895.
— Die Quintessenz des Sozialismus. Gotha 1885.
— Die Aussichtslosigkeit der Sozialdemokratie. Tübingen 1891.
Schmoller, G. v., Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. München und Leipzig 1919.
— Über einige Grundfragen der Sozialpolitik und der Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1898.
— Die Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhang mit den Grundprinzipien der Steuerlehre. Tübinger Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft. 19. Bd., 1863.
Art. Staat (Allgemeine Staatslehre), i. Hdwb. d. Staatswissenschaften, 4. Aufl.
Stein, L. v., System der Staatswissenschaft. Stuttgart 1852 und 1856.
— Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage. Leipzig 1850.
— Handbuch der Verwaltungslehre. Stuttgart 1870.
— Gegenwart und Zukunft der Rechts- und Staatswissenschaft Deutschlands. Stuttgart 1876.
— Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Leipzig 1885.
— Lehrbuch der Nationalökonomie. Wien 1887.

Umpfenbach, K., Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Erlangen 1859.
Vleugels, W., Über Leistung, Schwächen und tatsächliche Bedeutung der deutschen (österreichischen) Nutzwertlehre. Schmollers Jahrbuch, Bd. 61, Heft 3, 1937.
— Wozu Theorie? Über Wesen und praktische Bedeutung der volkswirtschaftlichen Theorie, in „Der Ruhrarbeiter" vom 1. 11. 1936.
— Die Kritik am wirtschaftlichen Liberalismus in der Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre. München und Leipzig 1935.
— Adolph Wagner, Gedenkworte zur hundertsten Wiederkehr des Geburtstages eines deutschen Sozialisten. Schmollers Jahrbuch, 1935.
Wagner, A., Grundlegung der politischen Ökonomie. Leipzig 1894.
— Finanzwissenschaft. Leipzig 1890.
— Die Abschaffung des privaten Grundeigentums. Leipzig 1870.
— Rede über die soziale Frage. Berlin 1872.
— Staat (in nationalökonomischer Hinsicht). Handwb. d. Staatswissenschaften, III. Aufl., VII. Bd.
— Über soziale Finanz- und Steuerpolitik. Arch. f. soz. Gesetzgeb. u. Stat. 1891.
— Theoretische Sozialökonomik. Leipzig 1907.
— Das neue sozialdemokratische Programm. Berlin 1892.
— Die akademische Nationalökonomie und der Sozialismus. Berlin 1895.

Lebenslauf.

Am 7. Dezember 1912 bin ich, Karl Mühlenbach, als Sohn des Weinhändlers Karl Mühlenbach und seiner Ehefrau Wilhelmine, geb. Cayé, in Traben-Trarbach a. d. Mosel geboren. Die Reifeprüfung legte ich am 4. März 1932 am Staatl. Reform-Realgymnasium zu Traben-Trarbach ab. Nach $^3/_4$ Jahr praktischer Tätigkeit begann ich mit dem W.S. 1932/33 das Studium an der Universität Köln. Im W.S. 1933/34 ging ich zur Universität Bonn, wo ich bis zum Abschluß des Studiums blieb. Seit dem W.S. 1934/35 beschäftigte mich besonders das Studium der Finanzwissenschaft. Die mündliche Doktorprüfung legte ich am 21. Dezember 1937 ab. Als Lehrern fühle ich mich den Referenten der Arbeit — Herrn Professor Dr. W. Vleugels und Herrn Professor Dr. A. Spiethoff — besonders zu Dank verpflichtet.